

Finanzausschuss
Wortprotokoll
99. Sitzung

Berlin, den 08.10.2008, 11:00 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Plenarbereich Reichstagsgebäude, Präsidialebene

Sitzungssaal: 2 M 001

Vorsitz: Eduard Oswald, MdB

Ö F F E N T L I C H E A N H Ö R U N G

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009)

BT-Drucksache 16/10189

sowie

- Stellungnahme des Bundesrates - BR-Drs. 545/08
- Entwürfe für Änderungsanträge der Fraktionen CDU/CSU und SPD
- Zusätzliche Punkte (eingebracht von den Fraktionen CDU/CSU und SPD)

Beginn: 11.05 Uhr

Vorsitzender Eduard Oswald: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf Sie herzlich zur 99. Sitzung, zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses, begrüßen und darf noch einmal meiner Bitte Ausdruck geben, dass Sie sich setzen.

Allgemeine Unruhe

Vorsitzender Eduard Oswald: Das gilt auch für Parlamentarier.

Ich begrüße vor allem die Experten, die Sachverständigen, die uns heute ihren Sachverstand für die Beratung zu folgenden Vorlagen zur Verfügung stellen: Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung ‚Jahressteuergesetz 2009‘, hierzu auch die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, zu der Stellungnahme des Bundesrates sowie zu den zusätzlichen Punkten, die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebracht worden sind. Weil unsere Zeit knapp ist und Sie alle den Gesetzentwurf und die Positionen kennen, wir bereits im Plenum eine erste Lesung durchgeführt haben und in der Presse und in den Medien schon seit Monaten die eine oder andere Regelung intensiv diskutiert wird und wurde, sage ich nur einige, kurze Stichworte zu dem Gesetzentwurf. Dieser schlägt politisch bedeutsame Änderungen im Steuerrecht vor, teilweise sieht er die Anpassung des Steuerrechts an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union vor und will der Vereinfachung und dem Bürokratieabbau dienen. Es werden Empfehlungen des Bundesrechnungshofes aufgenommen, die Bereinigung steuerrechtlicher Vorschriften, insbesondere zur Abgeltungsteuer und zum Investmentsteuergesetz vorschlägt. Weiteres brauche ich jetzt nicht aufzuführen. Viele von Ihnen haben - und dafür danke ich ausdrücklich - davon Gebrauch gemacht, uns vorab ihre schriftlichen Stellungnahmen zukommen zu lassen. Diese sind nicht nur an die Mitglieder des Finanzausschusses, sondern auch an die mitberatenden Ausschüsse verteilt worden. Sie finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses, den ich Ihnen übrigens auch empfehlen kann, weil er immer interessante und aktuelle Informationen bietet. Außerdem werden sie Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung. Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses. Wir haben heute schon eine nicht öffentliche Sitzung hinter uns. Der Schwerpunkt dieser heutigen Sitzung war natürlich die aktuelle Situation auf den Finanzmärkten. Dieses mir selbst gesetzte Stichwort nehme ich zum Anlass, die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen, Frau Nicolette Kressl, herzlich zu begrüßen.

Zwischenbemerkung Parlamentarische Staatssekretärin

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, das glaube ich auch, und das stimmt auch. Frau Staatssekretärin sagt, der Internetauftritt des Finanzministeriums ist auch gut. Dennoch: Jeder muss ja bekanntlich für sich selbst werben. Die Bundesregierung hat im Gegensatz zum Par-

lament erhebliche Mittel für Öffentlichkeitsarbeit, und sie macht davon richtigerweise auch Gebrauch. Außerdem begrüße ich die Kolleginnen und Kollegen aus den mitberatenden Ausschüssen, die ich nicht im Einzelnen aufzähle. Später werden auch weitere Vertreter des Finanzministeriums hinzukommen. Ich begrüße auch die Vertreter der Länder, soweit sie anwesend sind. Sie merken es an der Kamera, wir halten heute eine öffentliche Sitzung ab. Ich begrüße somit Bild-, Ton- und Printmedien herzlich bei uns. Zum Zeitplan der Gesetzesberatung: Nach den Planungen unseres Ausschusses ist am kommenden Mittwoch, dem 15. Oktober 2008, die Fortsetzung der Beratung vorgesehen. Des Weiteren hat sich der Ausschuss vorgenommen, entweder in der 45. Kalenderwoche - also am 5. November - oder am 12. November - das ist die 46. Woche - abzuschließen. Wir planen, am 13. oder 14. November dann im Plenum in 2. und 3. Lesung zu beraten. Diese Formalien wollte ich Ihnen vorneweg mitteilen. Wir haben jetzt bis ca. 15.00 Uhr Zeit. Schon jetzt bitte ich um Verständnis, wenn möglicherweise nicht jeder aufgerufen wird, aber ich glaube das Prinzip ist auch wichtig. Sie können uns - auch wenn Sie nicht zu Wort kommen - jederzeit eine Stellungnahme schriftlich zukommen lassen. Ich Sorge auch dafür, dass die Mitglieder des Ausschusses diese erhalten. Wir müssen, da wir heute noch eine weitere Anhörung haben, pünktlich fertig werden, deshalb bitte ich um Kürze der Redebeiträge. Außerdem bitte ich um Verständnis, dass nur jeweils ein Rednerplatz zur Verfügung steht. Wenn eine Gruppierung mit mehreren Persönlichkeiten gekommen ist, müssten Sie einen Wechsel vornehmen, wenn tatsächlich eine andere Person für einen Beitrag aufgerufen wird. Wir haben die Anhörung in drei Themenbereiche aufgeteilt: Der erste Bereich umfasst die Themen ‚Einkommensteuer, Investmentsteuer, Wertpapierhandelsgesetze und REITs-Gesetz‘. Das ist der erste Komplex. Wir werden natürlich versuchen, dass wir das zeitlich abgrenzen. Der zweite Bereich umfasst die Themen ‚Körperschaftsteuergesetz und Gewerbesteuer‘. Der dritte Themenbereich beinhaltet die Komplexe ‚Umsatzsteuer, Abgabenordnung und Sonstiges‘, wenn ich das so anführen darf. Die Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses - die Fraktionen - haben sich selber an dieser Reihenfolge der Themenkomplexe orientiert, sodass dieses System eingehalten wird. Die Reihenfolge der Fragesteller, viele waren bereits schon bei einer unserer Anhörungen, richtet sich nach einem von uns festgelegten Verfahren. Ich bitte zudem die Frage stellenden Kolleginnen und Kollegen - mit Rücksicht auf das Fragerecht der anderen - sich kurz zu fassen. Das muss man bei Parlamentariern sagen, weil jeder viel Wissen hat und das verständlicherweise auch gerne mitteilen möchte, weil Sie hier zuhören. Bei Ihnen gilt natürlich das Gleiche: Sie wissen natürlich noch mehr und wissen sehr viel im Detail. Da ist die große Kunst, vor allem bei den Professoren unter Ihnen, das in der entsprechenden Länge vorzutragen. Es gilt dann auch für die Kolleginnen und Kollegen, höchstens zwei Fragen an zwei Sachverständige zu richten. Ich bitte, zu Beginn zu nennen, an wen sich die Frage richtet, dass sich die betreffenden Personen gleich darauf einrichten können, an wen die Frage gerichtet ist. Die Fraktionen werden gebeten, ihre Fragesteller mir auch hierbei mitzuteilen. Es wird ein Wortprotokoll erstellt, sodass auch Sachverständige noch bitte für den Fall ihren Namen zu sagen, dass ich möglicherweise diesen falsch oder

nicht genannt habe. Bitte benutzen Sie die Mikrophone und schalten Sie diese bitte am Ende der Redebeiträge wieder ab. Ich weise deswegen darauf hin, weil dies natürlich bei einer so großen Anhörung zur wesentlichen Verkürzung der Abwicklung entsprechend beiträgt.

Ich beginne mit dem ersten Themenbereich. Ich wiederhole: Einkommensteuer, Investmentsteuergesetz, Wertpapierhandelsgesetze und REITs-Gesetz. Eine Fragerunde habe ich mir mit neun Fragestellern vorgestellt, womit wir jetzt starten können: Der erste Fragesteller kommt aus der Fraktion der CDU/CSU und ist der Kollege Otto Bernhardt, der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Finanzen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Kollege Otto Bernhardt.

Otto Bernhardt (CDU/CSU): Herzlichen Dank. Ich habe eine Frage an den BVI und den ZKA. Wir alle haben viele Briefe im Zusammenhang mit diesem Gesetz bekommen. Bei mir waren es mehrere Hundert. An der Spitze stand ein Thema, welches ich kurz ansprechen will, und zwar die Forderung, dass man - bezogen auf die private Altersvorsorge - die Rahmenbedingungen insbesondere durch die Abgeltungsteuer, die nun in Kraft tritt, verbessern soll. Viele behaupten als Argument, dass die private Altersvorsorge sonst einen erheblichen Schaden nehmen würde. Meine Frage an diese beiden angesprochenen Institutionen: Wie beurteilen Sie dieses Thema aus Ihrer fachkundigen Sicht?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Kollege Otto Bernhardt. BVI Bundesverband Investment und Asset Management: Ich versuche es bei Ihnen, Herr Stefan Seip, und rufe Sie als Ersten auf. Bitte schön, Herr Stefan Seip.

Sv Seip (BVI Bundesverband Investment und Asset Management): Herr Vorsitzender, Herr Bernhardt, in der Tat sprechen Sie ein wichtiges Thema an, das bis jetzt noch gar nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsvorhabens ist. Es wäre sehr gut, wenn das Parlament die Gelegenheit nutzen würde, dieses Thema jetzt zum Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens zu machen. Wenn wir über die Abgeltungsteuer sprechen, dann gibt es sicherlich viele Vorteile. Aber es gibt eben auch einige Nachteile dieses Vorhabens, das zum 1.1.2009 in Kraft treten soll. Der wichtigste Nachteil der Abgeltungsteuer liegt sicherlich darin, dass die Abgeltungsteuer Menschen benachteiligt, die in jungen Jahren mit geringem Einkommen darauf angewiesen sind, Altersvorsorge zu betreiben und ...

Unruhe

Sv Seip (BVI Bundesverband Investment und Asset Management): Ich mache jetzt weiter, nachdem die Störung beseitigt ist. Also Menschen, die in jungen Jahren mit geringem Einkommen Altersvorsorge betreiben, sind auf wachstumsstarke Sparformen angewiesen. Dazu gehören insbesondere auch Aktienfondssparpläne. Wenn man sich die Wirkung der Abgeltungsteuer auf Aktienfondssparpläne betrachtet, dann erkennt man, dass dort gravie-

rende Nachteile gegenüber dem jetzigen noch geltenden Rechtszustand drohen. Eine Wertsteigerung einer Aktienfondsanlage um Tausend Euro wird künftig durch die Abgeltungsteuer mit 250 Euro Steuern belastet. Heute beträgt die Steuer auf diese Wertsteigerung Null Euro. Insbesondere müsste auch ein Sparer mit geringem Einkommen eine solche hohe Steuerlast tragen. Wenn wir diesen Umstand vergleichen mit der Besteuerung eines anderen Sparprodukts, nämlich der Lebensversicherung, dann wird sichtbar, dass hier mit zweierlei Maß gemessen wird, denn dort wird derselbe Sparer mit der Hälfte seines persönlichen Steuersatzes herangezogen, und wenn wir von einem Sparer mit relativ geringem Einkommen ausgehen und einmal 25 Prozent Steuersatz annehmen, dann würde hier die Steuer nur die Hälfte von 250 Euro, nämlich 125 Euro betragen. Wir sehen also, dass eine Entlastung genau dort ankommen würde und auch gebraucht wird: bei Sparern mit relativ geringem Einkommen. Dagegen wäre die Entlastung für Spitzenverdiener kaum spürbar. Jemand mit 45 Prozent persönlichen Einkommensteuersatz müsste 22,5 Prozent zahlen und würde nach der eben aufgemachten Rechnung lediglich um 25 Euro entlastet. Da spielt das sicherlich keine Rolle, ob man hier so oder so besteuert. Da ist die Besteuerung im Wesentlichen gleich. Warum schlagen wir das vor? Wir schlagen es deswegen vor, weil wir glauben, dass die private Altersvorsorge einen empfindlichen Rückschlag erleiden würde, würde man hier nicht für eine Entlastung sorgen. Die Entlastung, die es bei der Lebensversicherung bereits gibt bzw. beibehalten werden soll, ist gut und richtig. Daran sollte auch nicht gerüttelt werden. Wir sind aber der Meinung, dass hier eine Gleichbehandlung erfolgen sollte. Wir sehen keinen Grund, der dagegen spricht. So könnten insbesondere steuerinduzierte Entscheidungen in der privaten Altersvorsorge vermieden werden und es ist niemals gut, wenn Menschen sich auf Grundlage von Steuerregelungen für das eine oder andere Sparprodukt entscheiden. Ich möchte mal einen Punkt aufgreifen, der immer wieder in die Diskussion ...

Vorsitzender Eduard Oswald: Sie denken daran, dass wir einen immensen Katalog abzarbeiten haben. So vorbildlich wie wir jetzt schon mit der ersten Fragestellung arbeiten, so setzt sich das dann auch fort. Bitte konzentrieren Sie sich, sonst schaffen wir nicht alles. Bitte schön.

Sv Seip (BVI Bundesverband Investment und Asset Management): Ich komme zum letzten Punkt, den ich noch machen möchte, ist das viel zitierte biometrische Risiko: Es wird vielfach eingewandt, Investmentfonds, Sparpläne deckten kein biometrisches Risiko ab. Das ist richtig, allerdings sind wir der Meinung, dass die Abdeckung biometrischer Risiken wie etwa einen Todesfallschutz oder auch einen Berufsunfähigkeitsschutz separat abgeschlossen werden könnte, und es stehen zahlreiche Angebote am Markt zur Verfügung, weshalb es nicht erforderlich ist, den Schutz vor Risiken mit einem Sparvorgang zu verbinden. Das beste Beispiel dafür ist die Riesterrente: auch hier wird das biometrische Risiko von Tod und Berufsunfähigkeit nicht abgedeckt. Soweit es um die Abdeckung des Langlebkeitsrisikos geht, reden wir über ein völlig anderes Thema. Da greift ohnehin in der privaten Alters-

vorsorge die sog. Ertragsanteilsbesteuerung, über die wir hier nicht sprechen. Wir reden nur über die Besteuerung von einmaligen Auszahlungen aus Altersvorsorgesparverträgen und hier sollte Gleichheit zu anderen Produkten bestehen. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Jetzt gebe ich an den Zentralen Kreditausschuss weiter. Ich gehe davon aus, dass Sie, Herr Wolfgang Skorpel, die Antwort geben. Bitte schön.

Sv Skorpel (Zentraler Kreditausschuss): Das werde ich gerne tun. Vielen Dank für die Frage. Ich kann mich dem inhaltlich vollständig anschließen, was mein Vorredner gesagt hat. Die Argumente sind alle vorgetragen worden. Wir können durchaus Zeit aufholen. Ich würde nur noch einmal betonen wollen, dass es für die Altersvorsorge, für die man in der Tat eine besondere steuerliche Behandlung vorsehen sollte, eine Fülle von Anlageformen gibt - neben den Aktienfondssparplänen auch Bankspargpläne und andere Sparpläne -. Das sollte völlig neutral angegangen werden und in diesem Sinne die private Altersvorsorge durch eine steuerliche Sonderbehandlung gestützt werden. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, Herr Skorpel. Das waren die Antworten auf die Frage des Kollegen Otto Bernhardt. Für die Fraktion der Sozialdemokraten hat jetzt das Wort Frau Kollegin Gabriele Frechen. Frau Kollegin Gabriele Frechen ist nicht nur Berichterstatterin für die Sozialdemokraten, sondern auch stellvertretende Vorsitzende dieses Ausschusses. Bitte schön, Frau Kollegin Gabriele Frechen.

Gabriele Frechen (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte direkt an die Fragen und Antworten anknüpfen und stelle meine Frage an Herrn Wagner vom GDV und an die Verbraucherzentrale Bundesverband. Wir haben gehört, dass Investmentssparpläne eigentlich das Gleiche sind wie eine Lebensversicherung und deshalb auch die Lebensversicherungsbegünstigung bekommen müssen. Im zweiten Wortbeitrag haben wir gehört, dass eigentlich alle anderen Anlageprodukte, die sich irgendwie als Altersvorsorge eignen, in diese Begünstigung mit einbezogen werden müssen. Deshalb meine Frage an die beiden: Sind es vergleichbare Tatbestände - Bankspargpläne, Investmentfondssparpläne -, die es rechtfertigen, ein Privileg auszuweiten? Wenn man sich dazu entscheidet, ein Privileg auszuweiten, kann man dies in einem bestimmten Umfang ausweiten oder muss man nicht tatsächlich das Privileg aufheben und gänzlich für alle zukommen lassen?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Frau Kollegin Frechen. Ich gebe zunächst dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft das Wort, Herrn Jürgen Wagner.

Sv Wagner (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Vielen Dank, Frau Abgeordnete. Sie werden verstehen, dass wir als Versicherungswirtschaft diese

Frage ganz anders sehen. Ich möchte gar nicht darauf eingehen, dass mein Vorredner gesagt hat, Aktienfondssparpläne wären besonders wachstumsstark. Gerade in dieser dramatischen Situation, in der wir uns im Moment befinden, wird man vielleicht geteilter Meinung darüber sein. Ich wundere mich jedoch sehr stark, dass der BVI hier behauptet, dass man zu einer Gleichbehandlung mit Lebensversicherungen kommen würde, weil es sich praktisch um die gleichen Produkte handelt. Im letzten Jahr hörte sich das noch ganz anders an, als es um die Frage ging, inwieweit Garantiefonds mit Eigenkapital zu unterlegen sind. Damals hat der BVI gerade darauf hingewiesen, dass es deutliche Unterschiede zwischen Lebensversicherungen und Fondssparpläne gibt: Bei einer Lebensversicherung zahlt der Anleger Geld an das Versicherungsunternehmen, das auch Eigentum des Versicherungsunternehmens wird, und man hat lediglich einen Anspruch auf künftige Versicherungsleistung, entweder im Erlebensfall oder z. B. im Todesfall. Dagegen bleibt der Anleger bei einem Fondssparplan oder überhaupt bei Sparplänen der Anleger weiterhin Eigentümer des Geldes. Das führt auch dazu, dass es nicht nur zivilrechtlich eine ganz andere Konstruktion ist, sondern dass man sich von der wirtschaftlichen Stellung her ganz anders verhalten kann. Bei einer Lebensversicherung wird der Vertrag über eine bestimmte Zeit abgeschlossen. Das ist auch fixiert und es gibt dafür aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen. Wenn man im Störfall vorher ausscheidet, ist das in den meisten Fällen nicht wirklich vorteilhaft, während man bei einem sonstigen Sparprodukt weiterhin Eigentümer der Gelder bleibt. Auch wenn man sich vorher verpflichtet, für eine gewisse Zeit Gelder regelmäßig einzuzahlen, so ist es doch Selbstverpflichtung und nichts anderes als ein Antrag auf Dauerüberweisung bei einer Bank, wenn man von einem Konto auf ein anderes Konto zahlt. Man ist weiterhin Eigentümer der Gelder und kann flexibel darüber verfügen. Wenn der Gesetzgeber der Meinung ist, er müsste hier zu einer Regelung kommen, dass auch bei Sparplänen erst eine Besteuerung stattfindet, wenn die Gelder tatsächlich zufließen, so gibt er dem einzelnen Anleger eine Gestaltungsmöglichkeit: Der einzelne Anleger kann daraufhin entscheiden, wann er seine Gelder abhebt. Das führt dazu, dass die bisherig laufende, jährliche Besteuerung von Zinsen und Dividendenerträgen ins Belieben der Anleger gestellt wird. Der Anleger kann je nach seiner steuerlichen Situation entscheiden, wann er Gelder abhebt. Wenn z. B. gerade Verluste vorliegen, minimiert er seine Steuerbelastung. Auf alle Fälle kommt es zu einem Herausschieben der Steuerbelastung und nach vorsichtigen Schätzungen zunächst einmal zu Steuerausfällen mindestens in Milliardenhöhe. Ob sich der Gesetzgeber dies in der derzeitigen Situation erlauben kann, müssen Sie selbst beurteilen. Ein ganz wichtiger Unterschied zwischen Sparplänen und Lebensversicherungen ist, dass mit einer Lebensversicherung zwangsläufig eine Risikoübernahme verbunden ist. Der Bundesrat hat gerade zu diesem Gesetzgebungsvorhaben vorgeschlagen, dass der notwendige Risikoschutz bei Lebensversicherungen noch weiter konkretisiert werden soll. Im Bundesfinanzministerium gibt es z. B. bei Lebensversicherungen, die gegen einen Einmalbeitrag abgeschlossen werden, Pläne, dass im Todesfall zehn Prozent neben dem angesparten Vermögen als Todesfalleistung ausgezahlt werden müssen. Der zusätzliche

Beitragsaufwand für diesen Risikoschutz ist so hoch, dass allein dieser die günstige Besteuerung bei lang laufenden Lebensversicherungsverträgen rechtfertigt, weil dieses Produkt ansonsten vollkommen uninteressant werden würde.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wo es um die Waffengleichheit geht, darf ich die Bemerkung der Zeit auch bei Ihnen machen.

Sv Wagner (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Abschlussbemerkung: Das heißt also, wenn man hier zu einer Gleichbehandlung kommt, dass man voraussetzen müsste, dass auch andere Produkte diesen Risikoschutz übernehmen. Vielleicht noch einen Satz: Wenn man wirklich der Meinung ist, man sollte die Altersversorgung stärken, gibt es dazu bisher schon bestehende Instrumente, wie zum Beispiel die Riesterförderung. Bei der Riesterförderung ist es so, dass sie in Schritten aufgebaut wurde. Wir haben jetzt die letzte Stufe erreicht. Es wäre also durchaus sinnvoll, darüber nachzudenken, ob man nicht für das Jahr 2010 dazu kommt, eine weitere Stufe einzurichten, so dass förderfähige Beiträge bis zu einer Höhe von nicht bisher vier, sondern dann fünf Prozent der Beitragsbemessungsgrundlage eingezahlt werden können. Das wäre eine wirklich sinnvolle Maßnahme zur Förderung der Altersversorgung.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Wir gehen jetzt zur Verbraucherzentrale Bundesverband, Frau Dorothea Mohn. Bitte schön, Frau Dorothea Mohn.

Sve Mohn (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Guten Morgen und vielen Dank. Zu der Frage, ob es sich um vergleichbare Produkte handelt, ist zu sagen, dass es vielleicht rechtliche Unterschiede gibt, aber zumindest beziehen sich diese Produkte auf denselben Zweck, nämlich den Zweck der Altersvorsorge. In diesem Sinne sind sie vergleichbar. So entspricht es auch unserer Forderung, hier für eine steuerliche Gleichbehandlung zu sorgen, weil wir ein ganz entscheidendes Problem darin sehen, dass die steuerliche Behandlung im Vertrieb stets als Verkaufsargument genutzt wird. Sie kennen die Vergangenheit und wissen, welche desaströsen Produkte sich mit Steuerargumenten bislang verkauft haben lassen. Das sollte unterbunden werden. Für den Verbraucher sollte nicht die steuerliche Behandlung im Vordergrund stehen, sondern das, was das Produkt bringt, sprich die Güte des Produktes, die Renditeaussichten des Produktes, die Verfügbarkeit, usw. Das sollte für den Verbraucher relevant sein und nicht die steuerliche Behandlung. Dann noch eine Anmerkung zum Thema Risikoabsicherung: Sicherlich haben wir in der Kapitallebensversicherung eine automatische Verbindung eines Sparplans mit einer Risikoabsicherung, aber das ist überhaupt nicht zwingend erforderlich. Aus unserer Sicht wäre es im Sinne der Transparenz sogar besser, genau diese Aspekte zu trennen, das heißt beispielsweise eine Risikolebensversicherung oder eine Berufsunfähigkeitsversicherung separat abzuschließen. Das hat auch den Vorteil, dass im Falle von Krisen oder veränderten Lebenssituationen der Sparvertrag separat

beitragsfrei gestellt, der Risikoschutz hingegen beibehalten werden könnte. Das Problem haben wir aber bei einer Kopplung, da in Krisensituationen häufig nicht mehr der gesamte Beitrag aufgebracht werden kann, was zum Verlust, nicht nur des Sparvertrages, sondern auch der Risikoabsicherung führt. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Frau Dorothea Mohn für Ihren Beitrag. Der nächste Fragesteller kommt aus der FDP-Fraktion und ist unser Kollege Dr. Volker Wissing. Er ist Obmann der Fraktion der FDP. Bitte schön, Kollege Dr. Volker Wissing.

Dr. Volker Wissing (FDP): Besten Dank Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Schwab von der Bundessteuerberaterkammer und Herrn Lefarth vom ZdH. Es geht um die Beschränkung des Vorsteuerabzugs für privat genutzte Firmenfahrzeuge auf 50 Prozent. Die Frage ist: Wie beurteilen Sie diese Regelung und welche Auswirkungen wird sie Ihrer Meinung nach haben, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen?

Vorsitzender Eduard Oswald: Sind Sie sicher, dass dies alles in diesen Komplex hineinpasst? Würden Sie es hier in diesem Komplex wiederfinden wollen? Ich widerspreche Ihnen nicht, wenn Sie sagen, die FDP-Fraktion sieht es gerne in diesem Komplex behandelt.

Dr. Volker Wissing (FDP): Ich kann die Frage gerne zurückstellen und nachher stellen. Ich habe auch noch viele andere Fragen zu diesem Komplex.

Vorsitzender Eduard Oswald: Dann würde ich fast sagen, Sie nehmen eine andere. Sie haben aber das Wort.

Dr. Volker Wissing (FDP): Gerne. Ich komme noch einmal auf die Frage zurück und würde jetzt gerne etwas zu § 10 Abs. 1 Nr. 9, Absetzung von Schulgeld, fragen. Hier gehe ich davon aus, dass Sie meine Auffassung teilen, dass dies zum Einkommensteuergesetz gehört. Meine Frage an Frau Thiers von der Frankfurt International School und Herrn Prof. Dr. Rüdiger Jach ist, welche Auswirkungen die Regelung im Gesetzentwurf insbesondere auf internationale Schulen in Deutschland hat und welche Konsequenzen dies wiederum für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland hat, vor allem vor dem Hintergrund der konjunkturellen Schwächephase, in der wir uns befinden und auf die wir noch weiter zusteuern.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Dr. Volker Wissing auch für Ihr Verständnis, dass wir die Pakete beieinanderlassen. Ich rufe Sie auf, Frau Dr. Marie-Luise Stoll-Steffan. Sie haben das Wort.

Sve Stoll-Steffan (ISF Internationale Schule Frankfurt am Main): Der geplante Änderungsentwurf, der Ihnen vorliegt, bedarf aus unserer Sicht einer Ergänzung, und zwar betreffend die Erweiterung der Abzugsfähigkeit des Schulgeldes für den Besuch von staatlich anerkannten Ergänzungsschulen. Ich vertrete hier den Schultyp der internationalen Schulen. Bei den internationalen Schulen ist es so, dass der Staat ein besonderes öffentliches Interesse an diesem Schultyp durch die staatliche Anerkennung deshalb bekundet, da die internationalen Schulen einen ganz besonderen Bildungsauftrag wahrnehmen: Sie beschulen Kinder, die im öffentlichen Schulsystem und auch an deutschen Ersatzschulen, also Privatschulen, nicht adäquat beschult werden können. Es handelt sich um Kinder aus ausländischen Familien, die sich für zwei bis drei Jahre in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Diese Kinder, die mit den Familien hierher kommen, beschulen wir in den internationalen Schulen. Und zwar alle. Bei uns gibt es keinerlei Selektion, bei uns gibt es keine Leistungsauslese. Das möchte ich hier betonen, weil wir immer schnell mit sog. Eliteschulen in einen Topf geworden werden. Das sind wir absolut nicht. Wir nehmen alle Kinder auf. Diejenigen, die aus der EU zu uns kommen und von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen, benötigen für ihre Kinder diesen Schultyp. Sie dürfen nicht diskriminiert werden, wenn sie von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen. Genau das hat auch die Bundesregierung vor. Sie möchte das Freizügigkeitsrecht ausweiten und auch die Gehaltsgrenze auf 63 000 Euro nach unten setzen. Das ist nicht vereinbar mit der hier nach EU-Recht ganz klaren Diskriminierung dieser Familien, denn die müssen das Schulgeld aus eigener Tasche zahlen. Wenn Sie sehen, was mit den Kindern passiert, die nicht auf eine solche Schule gehen können, die haben keine Chance, die haben nämlich keine Alternative. Die haben nur eine Muttersprache, mit der sie kommen. Sie haben einen soziokulturellen und ethischen Hintergrund, der völlig anders ist als das, was wir in der Bundesrepublik Deutschland im Bildungssystem vorfinden. Die internationalen Schulen haben sich darauf eingestellt, diese Kinder mitten im Schuljahr, nicht zum September oder so, sondern jederzeit aufzunehmen, egal was sie für eine Leistungsbiographie mitbringen. Wir dürfen jetzt nicht sagen, dass der Einzelne im Bildungssystem ausgegrenzt werden darf. Auf der einen Seite stellen wir den Kindern in Deutschland Bildung kostenlos oder gegen ein nur geringes Entgelt zur Verfügung - was richtig ist. Auf der anderen Seite aber haben wir eine Ausgrenzung derjenigen, die diese Schulen aufgrund ihrer Bildungsbiographie gar nicht besuchen können. Deren Interessen nehmen wir wahr. Im gesamtpolitischen Interesse plädieren wir daher für eine Ausnahmeregelung für die staatlich anerkannten Ergänzungsschulen. Für die Schulgeld zahlenden Eltern stellt eine Kappungsgrenze von unter 5 000 Euro jetzt keine Entlastung dar. Wir plädieren daher für die Beibehaltung der bisherigen Regelung oder für eine Anhebung der Kappungsgrenze auf mindestens 5 000 Euro. Im Übrigen würde das auch den staatlich anerkannten berufsbildenden Ergänzungsschulen zugute kommen und denjenigen Rechnung getragen werden, die sich in der Berufsausbildung befinden. Auch hier ist eine spezielle Schülergruppe von der Ausgrenzung bedroht.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Ich gebe gleich weiter zu Ihnen, Herrn Prof. Dr. Frank-Rüdiger Jach. Bitte schön.

Sv Prof. Dr. Jach: Ich möchte nur ergänzend Ausführungen machen. Ich halte in der Tat sowohl arbeitsmarktpolitische als auch bildungspolitische sowie rechtliche Bedenken gegenüber dieser Regelung für gerechtfertigt. Die bildungspolitischen und auf die internationalen Schulen bezogenen hat meine Vorrednerin genannt. Ich möchte es etwas allgemeiner formulieren. Wir wissen alle seit der Pisa-Studie, dass unsere Bildungssysteme dann leistungsfähig sind, wenn sie individualisierte Lernformen ermöglichen, die auf bestimmte Bedürfnisse von Schülern eingehen. Dazu sind die anerkannten Ergänzungsschulen insgesamt, ob es berufsbildende sind oder internationale, ein wesentlicher Bestandteil. Sie erhalten aber keine staatlichen Zuschüsse. Insofern besteht eine Kompensationspflicht. Eine Kappungsgrenze von 3 000 Euro ist insofern zu gering, weil die Belastung aufgrund der fehlenden staatlichen Bezuschussung für diese Eltern in eine Systemungerechtigkeit führt. Die Eltern von Ersatzschulen erhalten durch die staatliche Finanzierung schon das gleiche. Der zweite Punkt: Wir sollten gerade - das war auch die Frage der FDP - die arbeitsmarktpolitischen Konsequenzen nicht unterschätzen. Diese Schulen, was die Klientel der internationalen angeht, sind dringend darauf angewiesen, dass eine adäquate Beschulung erfolgt. Ich bin in keiner Weise mit diesen Schulen, auch nicht aus eigener Bildungsbiographie verbunden - meine Kinder besuchen eine öffentliche Schule -, aber ich kann Ihnen aus Studien sagen, dass es durchaus mittlere Einkommen sind, die diese Schulen besuchen, und nicht die, wie man sich das vorstellen kann. Diese Ausführungen wären bildungspolitischer Art. Da kann sich jeder seine eigene Meinung bilden. Ich bin Verfassungs- und Europarechtler. Da sehe ich in der Tat ein europarechtliches Problem. Dieser Gesetzentwurf gibt vor und zweierlei ist sein Ziel: Anpassung an die beiden EuGH-Urteile, die ich hier nicht zitiere, und andererseits hat der Entwurf ein vollständig nachvollziehbares finanzpolitisches Konzept. Es sollen keine Eliteschulen, wo das Schulgeld 40 000 Euro im Jahr beträgt, unbegrenzt über Steuermittel mitfinanziert werden. Das ist nachvollziehbar. Aber wir schaffen eine neue mittelbare Diskriminierung, weil die europarechtliche Konsequenz diese ist: Die internationalen Schulen werden vorwiegend von EU-Bürgern besucht, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen. Sie werden mittelbar schlechter behandelt als alle anderen, weil sie in dem Status der Ergänzungsschule sind. Ich habe das in dem Gutachten ausgeführt. Ich will auch die Kürze wahren. Verfassungspolitisch habe ich nur Bedenken geäußert. Ich sage nicht, es ist verfassungswidrig. Das wäre ganz sicher zu weit gegangen. Aber die Systemgerechtigkeit im Hinblick auf den Schutz der Familie, Gleichheitssatz, sehe ich mit diesem Entwurf nicht gegeben. Mein Vorschlag wäre ein Kompromiss. Es kann in der Tat nicht Sinn sein, in voller Höhe ausländische, sog. Eliteschulen bis 40 000 Euro abzugsfähig zu machen. Das sehe ich auch so. Deshalb wäre mein Kompromissvorschlag eine Kappungsgrenze von mindestens 5 000 Euro. Das würde finanzpolitisch kaum Auswirkungen

haben. Aus dem Bundesrat kam der Vorschlag 50 Prozent Anhebung. Da möchte ich nur bildungspolitisch sagen: Davon würden vor allem die kirchlichen Träger profitieren, was aus meiner Sicht sinnvoll ist, denn die beschulen ganz sicher kein elitäres Potenzial, haben aber aufgrund des niedrigen Schulgeldes für viele Eltern Entlastungsmöglichkeiten. Ob der Ausschuss dem folgt, sei ihm anheim gestellt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vorschlagen kann man es ja, das ist wahr. Der Haushaltsausschuss wird auch hier mitreden. Vielen Dank, Prof. Jach. Das waren die Fragen unseres Kollegen Dr. Volker Wissing. Jetzt komme ich zu Fragen aus der Fraktion DIE LINKE. Gemeldet hat sich Frau Kollegin Dr. Barbara Höll. Bitte schön, Frau Kollegin Dr. Höll.

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE): Meine erste Frage richtet sich an den Deutschen Frauenrat. Frau Riedel, Sie haben eine sehr knappe, eine sehr prägnante Stellungnahme abgegeben zu der Frage des Faktorverfahrens. Ich möchte Sie fragen, ob Sie sehen, dass durch das vorgeschlagene Faktorverfahren ein zweiter Anlauf zur Abmilderung der Probleme des Ehegattensplittings, die auch inzwischen die Bundesregierung erkannt hat bezüglich der ungleichen Steuerlastverteilung, bezüglich der Schwierigkeiten der Erwerbsarbeit, ob die jetzt gelöst sind. Dann möchte ich eine zweite Frage an den Deutschen Gewerkschaftsbund stellen. Sie haben in Ihrer Stellungnahme zurecht darauf hingewiesen, dass die steuerliche Absetzbarkeit von Ausgaben für Privatschulen schon sehr fragwürdig ist, so sie aber bestehe, es ein Problem darstellt, dass die steuerliche Absetzbarkeit bis 3 000 Euro auf Privatschulen begrenzt ist. Meine Frage richtet sich auch auf zwei Bereiche, die darüber hinausgehen, die meines Erachtens dann aber in der Logik, die der Begründung der steuerlichen Absetzbarkeit für Privatschulen zugrunde liegt, ebenfalls eine Rolle spielen. Das ist einerseits die Frage der Berufsausbildung. Es gibt Bundesländer, in denen bestimmte Ausbildungsberufe nur noch über Privatschulen erlangt werden können. Wie ist es da mit der steuerlichen Absetzbarkeit und wie ist es mit Gebühren für öffentliche Bildungseinrichtungen, Studiengebühren, die schon in einem Großteil der Bundesländer eingeführt sind?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Das waren die Fragen von Frau Kollegin Dr. Barbara Höll, Fraktion DIE LINKE. Jetzt der Deutsche Frauenrat, Frau Christel Riedel. Bitte schön.

Sve Riedel (Deutscher Frauenrat): Aus Sicht des Deutschen Frauenrates ist das vorgesehene Faktorverfahren erstens viel zu kompliziert, und zweitens ist es bedauerlich, dass es eine neue optionale Lösung gibt neben den bereits bestehenden Angeboten der Ehegattenbesteuerung, der Individualbesteuerung und dem Splittingverfahren. Warum ist es zu kompliziert? Wir haben heute schon in mehrfacher Hinsicht gehört, Transparenz ist eigentlich das Gebot der Stunde. Ich nehme Sie mit in eine Beratungssituation beim Steuerberater und möchte Sie bitten, mir zu folgen. Das Ehepaar kommt zum Steuerberater. Bislang haben sie

immer das Splittingverfahren gewählt. Der Mann war der Hauptverdiener, die Ehefrau hat ‚hinzuverdient‘. Der Steuerberater sagt: „Nun, wegen der möglichen Folgen für die netto-lohnbezogenen Ersatzeinkommen können Sie jetzt darüber nachdenken, das Faktorverfahren zu wählen.“ Da fragt das Ehepaar: „Ja, wie geht denn das?“ Da sagt der Steuerberater: „Also, beim Faktorverfahren wird die Steuerschuld ermittelt, durch die Multiplikation des individuellen Arbeitslohns mit dem Quotienten aus der Summe der zu erwartenden Gesamtsteuer nach Splittingverfahren - das ist der Dividend - und der Summe der zu erwartenden Gesamtsteuer nach Steuerklasse IV - das ist der Divisor.“ Das wird das Ehepaar - meine ich - in tiefe Ratlosigkeit stürzen. Die einzige denkbare Antwort wird sein: „Ach, dann bleiben wir doch lieber bei 50 / 50. Das kennen wir beim Splittingverfahren. Für den Fall, dass wir Elterngeld brauchen, dann wechseln wir rechtzeitig in die Steuerklasse IV.“ Mit anderen Worten: Es wird erwartet und ist vom Normankontrollrat schon prognostiziert worden, dass nur sehr wenige von diesem Gesetz Gebrauch machen werden. Ungefähr 5 Prozent. Es ist ein Gesetz, das nach unserer Einschätzung vom Deutschen Frauenrat einfach nicht zielführend ist. Zielführend ist - da komme ich zum Ceterum censeo - die obligatorische Individualbesteuerung, die jedem Erwerbstätigen und jeder Erwerbstätigen genau die Steuern aufs Auge drückt, die bei ihrem Einkommen / seinem Einkommen wirklich fällig sind und auch die Freibeträge, in vollem Umfang belässt. Allein diese Form der Besteuerung ist transparent und trägt dazu bei, die Hemmnisse beim Zugang zum Arbeitsmarkt abzubauen. Vor allen Dingen wird es dazu beitragen - jeder Erwerbstätige, jede Erwerbstätige guckt, dass sie mehr verdient als der Freibetrag und somit ein Existenz sicherndes Einkommen erzielt. Das wiederum führt dazu, dass Altersarmut vermieden wird und auch die von uns aus vielen Gründen sehr kritisch gesehenen Mini- und Midijobs und pauschal besteuerten und versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnisse zurückgefahren werden.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Frau Riedel. Ich möchte eine Lanze für unsere deutschen Steuerberater brechen. Ich glaube nicht, dass sich einer eine solche Antwort leisten könnte, weil der Mandant den Berater wechseln würde. Aus meiner Erfahrung zumindest, mache ich diese Bemerkung. Der Deutsche Gewerkschaftsbund, Herr Hartmut Tofaute, ist wieder einmal gefordert.

Sv Tofaute (Deutscher Gewerkschaftsbund): Es ist zunächst einmal eine Vorbemerkung von mir zu machen. Sie sagten, ich sei wieder einmal gefordert. Ich habe damit nicht mehr gerechnet. Ich weiß es seit Donnerstag. Deswegen konnte ich mich nicht in der Tiefe mit der Materie befassen, wie ich das normalerweise getan hätte. Ich konnte nicht alles beantworten, was wir gerne beantwortet hätten. Ich hätte mich abstimmen müssen mit Kollegen auch aus Einzelgewerkschaften. Wenn noch Fragen an uns sind, würden wir das gerne beantworten. Aber nicht hier und jetzt. Zweite Vorbemerkung: Ich gucke mir immer an, was nicht in dem Gesetz steht. Da ist mir aufgefallen, dass ähnlich wie beim Jahressteuergesetz 2009 wieder

die Pendlerpauschale nicht erwähnt worden ist. Sie wissen unsere Auffassung, die Pendlerpauschale, die seit 2007 gilt, ist rechtswidrig. Wir haben immer gesagt, wir müssen den alten Zustand 2006 behalten. Sie werden das wahrscheinlich ändern müssen, wenn auch nicht im Jahressteuergesetz 2009. Wir verlangen für die Jahre 2007 und 2008 die unveränderte Pauschale nach dem letzten Rechtsstand 2006. Für 2009 melden wir schon jetzt bei der Pendlerpauschale Erhöhungsbedarf an, weil einige der Kosten, insbesondere die Energiekosten, Benzinkosten, in der Zwischenzeit gestiegen sind. Das als zwei Vorwegbemerkungen. Ich hoffe, es war kurz und deutlich. Zu der Frage, die Frau Höll mir gestellt hat. Vielen Dank, Frau Höll, dass Sie mir die Frage stellen. Als ich das durchgeblättert habe, bin auch ich über diese Änderung gestolpert. Wenn die EU oder der EuGH sagen, das ist europarechtlich zu beanstanden und muss geändert werden, dann hätte man auch sagen können, dann streichen wir doch die ganze Abzugsfähigkeit. Wäre eine Möglichkeit gewesen. Nun kann ich mir auch vorstellen, wenn das gemacht würde, dann kriegen die Abgeordneten aller Parteien hier im Bundestag viele Anrufe von Eltern, deren Kinder auf Privatschulen gehen, seien es katholische, evangelische oder Waldorfschulen oder sonstige. Die machen bekanntlich auch viel Trouble, auch in der Presse, deswegen überlegt man sich das. Politisch habe ich ein gewisses Verständnis dafür. Wenn die Sache eingegrenzt wird in der Weise, dass ein Betrag von 3 000 Euro pro Jahr und Kind und 30 Prozent der Schulzahlungen angesetzt werden ist das gegenüber dem Status quo eine Verbesserung in dieser Weise. Aber mir ist auch aufgefallen, dass für private Schuleinrichtungen steuerliche Entlastungen als Sonderausgabenabzug gewährt werden, aber nicht für Zahlungen, die für öffentliche Bildungseinrichtungen verlangt werden. Also die Studiengebühren sind hier angesprochen. Wenn man für private Schulen Steuerentlastungen durchführt, dann müssen auch Eltern, deren Kinder studieren und dafür in verschiedenen Bundesländern oder einzelnen Hochschulen - das ist ja nicht bundeseinheitlich geregelt - Studiengebühren zahlen, Sonderausgaben oder wie auch immer von der Steuer absetzen. Was Sie gesagt haben, kann ich ganz unterstützen. Ich unterstütze auch den anderen Punkt, den Sie genannt haben, die Frage der Berufsausbildung. Die muss natürlich gleichgestellt werden. Auch die Berufsausbildung muss dasselbe sein wie eine allgemeinbildende Schule. Wir dürfen nicht in der neuen Fassung die Berufsauszubildenden gegenüber den normalen Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern benachteiligen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Herr Tofaute. Das waren die Antworten auf die Fragen der Frau Kollegin Barbara Höll. Jetzt kommt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Kollegin Christine Scheel für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte auch noch einmal, was diese Privatschulen anbelangt, nachfragen. Und zwar bei den beiden Kirchen, an Herrn Wessels und Herrn Gill, wie Sie das im Blick auf die berufsbildenden Ersatzschulen einschätzen. Ich sage dazu, ich bin jemand, die der Meinung ist, dass Privatschulen steuerlich durchaus

absetzbar sein müssen, solange sich der Staat in der Finanzierung nicht so beteiligt wie er das bei den öffentlichen Schulen tut. Deswegen kann man da Äpfel mit Birnen nicht vergleichen, sondern muss das einfach vor der Situation sehen, wo es staatliche Zuschüsse in welcher Größenordnung gibt und wo nicht. Dahingehend ist es aus meiner Sicht gerechtfertigt, dass wir eine Abziehbarkeit vom Schulgeld haben. Ursprünglich war ja vorgesehen, die Abziehbarkeit ganz zu streichen. Das haben wir im Vorfeld - Gott sei dank - auch mit Unterstützung der GRÜNEN öffentlich abgeräumt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Weswegen wollten Sie fragen?

Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Aber es bleibt dennoch der Punkt: berufsbildende Ersatzschulen. Da gibt es eine Formulierung des Bundesrates. Dazu hätte ich gern Ihre Position. Der zweite Punkt - Frau Spangenberg würde ich gerne im Blick auf dieses Faktorverfahren für das Ehegattensplittingansprechen ansprechen. Ist es denn aus Ihrer Sicht so, dass dieser Vorschlag, der jetzt unterbreitet wird, irgendetwas mit Vereinfachung des Steuerrechts zu tun hat oder mit mehr Transparenz bei den Eheleuten oder würden Sie nicht eher auch sagen wollen, dass wir das ganze System auf die Füße stellen sollten - die GRÜNEN haben den Vorschlag unterbreitet, eine Individualbesteuerung mit übertragbarem Höchstbetrag aus verfassungsrechtlichen Gründen einzuführen -, und ob das nicht sinnvoller wäre, als permanent im System solche Optionen zu schaffen, die am Ende dann doch keiner kapiert.

Vorsitzender Eduard Oswald: Die Frau Kollegin hat es einmal probiert, an drei die Fragen zu stellen. Aber der Vorsitzende hat aufgepasst und beginnt beim Deutschen Juristinnenbund und gibt zunächst Frau Ulrike Spangenberg das Wort. Die beiden Kirchen können sich, zumal sie nebeneinander sitzen, abstimmen, wer die Antwort gibt. Bitte schön, Frau Ulrike Spangenberg, Sie haben als Erste das Wort.

Sve Spangenberg (Deutscher Juristinnenbund e.V.): Grundsätzlich halten wir die Berechnung nach dem Faktorverfahren für eine gute Lösung. Das Problem ist allerdings, dass es tatsächlich nicht zu einer Vereinfachung des Steuerrechts beiträgt und auch nicht zu einer Transparenz bei den Eheleuten. Und zwar aus verschiedenen Gründen. Zum einen werden Ehegattensplitting und Lohnsteuerverfahren sehr oft in einen Topf geworfen. Mit dem Faktorverfahren wird neben der Lohnsteuerklasse III/V ein zusätzliches Lohnsteuerverteilungsverfahren eingeführt - und zwar lediglich als Option. Das Problem ist daran, dass es zwar für manche Eheleute ein Vorteil sein kann, dass es aber nichts an den negativen Erwerbseffekten des Ehegattensplittings ändert, was ein Ziel des Gesetzentwurfes ist. Das Problem ist, dass man zwischen der unterjährigen, also der monatlichen Lohnsteuerverteilung, trennen muss und der Jahreseinkommensteuer. Die Lohnsteuerverteilung ändert überhaupt nichts an der Jahreseinkommensteuer. Wenn sich Eheleute überlegen, ob die

andere Person arbeiten geht, dann geht es nicht lediglich um den monatlichen Verdienst, also die Frage, wie viel wird in der Lohnsteuerklasse abgezogen, sondern die überlegen sich, was am Ende des Jahres dabei herauskommt, und dann fällt der Splittingvorteil ins Gewicht und dann muss der Splittingvorteil zurückverdient werden, damit sich eine Erwerbstätigkeit der anderen Ehepartnerin lohnt. Hier wird ein zusätzliches Verfahren eingeführt, das am eigentlichen Problem nichts ändert. Zusätzlich ist es so, dass dieses Faktorverfahren neben den anderen als Option eingeführt worden ist. Selbst das Bundesfinanzministerium geht davon aus, dass lediglich 5 Prozent dieses Verfahren nutzen wollen. Es entstehen Bürokratiekosten in Höhe von 2,3 Mio. Euro dafür. Dieses Verfahren wird von sehr wenigen Eheleuten genutzt werden, weil es sich nur für sehr wenige Eheleute finanziell auszahlt. Zum einen die, die bisher III/V genutzt haben und in sehr niedrigen Einkommensklassen sind. Die haben bisher in III/V zu viel gezahlt. Die würden vielleicht das Faktorverfahren wählen. Bei denen ist aber auch das Problem des Arbeitsanreizes überhaupt nicht gegeben, denn die gehen sowieso arbeiten, denn die brauchen das Geld. Zum anderen sind es die Eheleute in IV/IV. Die haben bisher zu viel gezahlt. Alle anderen erleiden durch das Faktorverfahren im Laufe des Jahres finanzielle Nachteile und werden es deshalb nicht wählen. Denn beim Faktorverfahren werden monatliche Lohnsteuer und Jahreseinkommensteuer aneinander angeglichen. Bei III/V kam es bislang zu Steuernachzahlungen. Im Laufe des Jahres hatte das Ehepaar im Grunde genommen einen zinslosen Kredit. Jetzt soll sozusagen aus der Haushaltsperspektive, auf diesen zinslosen Kredit verzichtet werden. Das wird weder für das Ehepaar als Ganzes interessant sein noch für den Haupteinkommensbezieher. Deshalb gehen wir davon aus, dass das Faktorverfahren allenfalls eine Übergangsregelung sein kann und ...

Vorsitzender Eduard Oswald: Das wäre ein schöner Schlusssatz.

Sve Spangenberg (Deutscher Juristinnenbund e. V.): ... und natürlich eine Individualbesteuerung eingeführt werden sollte. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Jetzt schauen wir einmal, wie sich die Kirchen geeinigt haben: Kommissariat der deutschen Bischöfe, Robert Wessels, und die Evangelische Kirche in Deutschland, Herr David Gill. Wer antwortet? Herr Wessels darf antworten.

Sv Wessels (Kommissariat der deutschen Bischöfe): An dieser Stelle lässt uns die Evangelische Kirche den Vortritt. Zunächst möchten wir uns ganz herzlich dafür bedanken, dass der Wegfall des Sonderabgabenabzuges im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten ist. Das war für uns ein ganz wichtiger Schritt. Dafür erst einmal herzlichen Dank. Die Frage bezog sich auf das Problem der berufsbildenden Schule, die auch vom Deutschen Gewerkschaftsbund schon angesprochen wurde. Die jetzige Formulierung im Entwurf schließt die

berufsbildenden Schulen aus. Das ist eine Sache, die wir sehr bedauern. Dem Vernehmen nach versucht man damit, eine Abgrenzung vom Hochschulbereich im Ausland zu erreichen, wo man nicht diese klare Abtrennung hat, wie wir sie in Deutschland zwischen der Berufsausbildung und der Hochschulausbildung kennen. Trotzdem halten wir es für wichtig, dass die berufsbildenden Schulen von diesen Paragraphen erfasst werden. Der Bundesrat hat einen Vorschlag unterbreitet, den wir in unserer Stellungnahme auch unterstützen. Möglicherweise gibt es auch die Variante, dass man hier mit einem Katalog arbeitet. Dieser würde sicherlich sehr lang und etwas unübersichtlich, dennoch aber hilfreich werden. Oder man versucht es mit einem Negativausschluss, etwa mit der Formulierung, dass Entgelte für den Besuch von Hochschulen ausdrücklich nicht geltend gemacht werden können. Ich glaube dennoch, unser Petitum geht ganz eindeutig in die Richtung, dafür Sorge zu tragen, dass auch die berufsbildenden Schulen erfasst sind. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, Herr Gill. Das waren die Antworten auf die Fragen der Kollegin Christine Scheel. Jetzt gehen wir wieder zur Fraktion der CDU/CSU. Der Obmann der Fraktion der CDU/CSU, Kollege Leo Dautzenberg, hat zur Frage das Wort. Bitte schön, Kollege Leo Dautzenberg.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine erste Frage geht an die Initiative Deutsche Wohnimmobilien-REITs. Wir hatten bereits im Jahressteuergesetz 2008 die Zusage gegeben, dass Restanten aus der REITs-Gesetzgebung, was insbesondere die Doppelbelastung zu ausländischen Gesellschaften anbelangt, vorgesehen werden. Das ist auch eine Zusage im Bericht des Finanzausschusses zur damaligen REITs-Gesetzgebung gewesen. Hätte das, was im Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2009 zur Beseitigung der Doppelbelastung bereits enthalten war, aus Ihrer Sicht ausgereicht, um diese Problematik zu lösen? Meine zweite Frage, Herr Vorsitzender, betrifft den Komplex Wertpapierhandelsgesetz und geht an den Zentralen Kreditausschuss: Würde - im Bezug auf die unterschiedlichen Veröffentlichungspflichten - das, was hier geregelt ist, dem entsprechen, was auch Ihrer Ansicht nach gerechtfertigt wäre?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Leo Dautzenberg. Ich beginne in der Reihenfolge der Fragestellung bei der Initiative Deutsche Wohnimmobilien-REITs. Herr Andreas Segal, Sie haben das Wort.

Sv Segal (Initiative Deutsche Wohnimmobilien-REITs): Die Frage kann ich mit einem ganz einfachen ‚Ja‘ beantworten. Der Referentenentwurf hätte definitiv die dogmatische Sauberkeit der REIT-Struktur steuerrechtlich hergestellt. Ich möchte dafür aber auch eine kurze Begründung geben. Das REIT-Gesetz ist von Ihnen verabschiedet worden und hat dazu geführt, dass der REIT eingeführt wurde, leider nicht als Wohnimmobilien-REIT, wie wir wissen, sondern als Gewerbeimmobilien-REIT. Der REIT unterliegt als Produkt sehr

strengen Regelungen, sowohl im Hinblick auf seine inhaltliche Gestaltung, als auch auf seine Finanzierung. Dafür ist ihm eingeräumt worden, dass er auf der Ebene des REIT steuerfrei ist und die Besteuerung letztendlich nur im Rahmen der Ausschüttung, demnächst mit einer Abgeltungsteuer von 25 Prozent, erfolgt. Das ist dogmatisch leider nicht durchgehalten worden, nämlich sowohl im Hinblick auf Einkünfte, die der REIT aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften erzielt, als auch bezogen auf direktes Immobilienvermögen, das der REIT im Ausland unterhält. Daher haben wir weiterhin, nachdem der Referentenentwurf nunmehr - aus welchen Gründen auch immer - korrigiert worden ist, eine tatsächliche Doppelbesteuerung, die dogmatisch nicht nachvollziehbar ist. Das Anrechnungsverfahren, das wir aus der steuerrechtlichen Praxis kennen und auch in den Doppelbesteuerungsabkommen hinterlegt ist, hätte vollkommen genügt, um diese steuerrechtliche, dogmatische Unsauberkeit zu bereinigen. Dies ist die Begründung für das ‚Ja‘.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Herr Andreas Segal. Jetzt gebe ich das Wort dem Zentralen Kreditausschuss, Herrn Heiko Schreiber.

Sv Schreiber (Zentraler Kreditausschuss): Vielen Dank für die Frage. Es geht darum, ob die Regelungen im Wertpapierhandelsgesetz richtig getroffen wurden. Derzeit ist verankert, dass Emittenten Einladungen zu Hauptversammlungen und Gläubigerversammlungen im elektronischen Bundesanzeiger und gleichzeitig - das ist eben der bürokratische Aufwand, der hinzukommt - auch noch in einem Börsenpflichtblatt, also in der Zeitung, veröffentlichen müssen. Ursprünglich war vorgesehen, dass diese parallele Veröffentlichungspflicht mit dem Ende des Jahres 2008 ausläuft. In den zusätzlichen Punkten ist jetzt aber vermerkt, dass dies noch um ein Jahr verlängert werden soll. Das trifft natürlich nicht auf die Zustimmung der Emittenten, weil sie die enormen Kosten weiterhin tragen müssen. Eine parallele Regelung, auf die ich hier noch hinweisen möchte, ist eine Hinweis-Bekanntmachungspflicht im Wertpapierprospektgesetz. Dort muss veröffentlicht werden, wenn Prospekte fertig gestellt sind, und ein Hinweis darüber gemacht werden, wo diese Veröffentlichung erfolgt. Das ist anerkanntermaßen ein geringer Aussagewert, weil Investoren beim Kauf eines Finanzproduktes sich in der Regel einen Prospekt aushändigen lassen. Von daher plädieren wir dafür, auch diese Regelung zu streichen. Man muss noch darauf hinweisen, dass es von der EU-Kommission eine Aufforderung gibt, dies abzuschaffen, weil es im Ausland so etwas nicht gibt. Wenn man es nur für Inländer beibehält, sind inländische gegenüber ausländischen Emittenten benachteiligt. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Jetzt geben wir weiter zum nächsten Fragesteller. Er kommt aus der sozialdemokratischen Fraktion und ist auch der finanzpolitische Sprecher der SPD, Kollege Dr. Hans-Ulrich Krüger.

Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft und an den GDV und kehrt zu den Anfängen der Anhörung zurück, als wir uns mit den Fragen von Kapitallebensversicherungen und Altersvorsorge beschäftigt haben. Ich greife zwei Prüfbitten bzw. Anregungen des Bundesrates auf: Zum einen zu den Versicherungsmänteln und zum anderen zur Risikoleistung einer Kapitallebensversicherung. Ich frage Sie: teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, dass bei Versicherungsmänteln die Notwendigkeit besteht, dass der Gesetzgeber gerade dort Missbrauchsfälle im Zusammenhang mit der günstigeren Besteuerung von Lebensversicherung vermeiden muss? Zu der Kapitallebensversicherung möchte ich ganz gerne wissen, ob Sie die Einführung von Mindestanforderungen für Risikoleistungen bei Kapitallebensversicherungen - im Hinblick auf diesen von mir eben beschriebenen Vorsorgecharakter - für notwendig und geboten erachten?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Dr. Krüger. Ich beginne mit der Deutschen Steuer-Gewerkschaft. Herr Dieter Ondracek, Sie haben das Wort.

Sv Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Schönen Dank, Herr Vorsitzender, Herr Dr. Krüger. Ganz eindeutig sind die Versicherungsmäntel geeignet, um Gestaltungsmissbrauch zu betreiben. Es sind im Wesentlichen, wenn man es genau betrachtet, ganz normale Kapitalanlagen, die nur in einen Versicherungsmantel eingebettet werden. Der einzige Zweck besteht darin, die günstigere Besteuerung zu haben, die Versicherungen mit sich bringen. Richtig ist, dass diese Kapitalanlagen, die im Versicherungsmantel gekleidet sind, als normale Kapitalerträge versteuert werden müssten. Der Versicherungsmantel signalisiert: Es ist eine Versicherung, und wir wollen die günstigere Regelung haben! Von daher ist es ein Missbrauchstatbestand, der abgestellt werden muss. Insofern ist die Bundesratsinitiative richtig.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank.

Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD): Ich hatte auch gefragt, ob Mindestanforderungen für Risikoleistungen bei Kapitallebensversicherungen für erforderlich gehalten werden, was auch eine Prüfbite des Bundesrates ist. Kann sich hierzu die Steuer-Gewerkschaft auch äußern?

Sv Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Das hängt eng damit zusammen. Wenn ich Versicherungen abgrenzen will, dann brauche ich einen Nachweis der Risikoleistung. Das hängt sachlich zusammen. Wenn man Lebensversicherungen günstiger besteuern will als andere, dann muss eine Risikoleistung mit kalkuliert werden können.

Vorsitzender Eduard Oswald: Damit ist die Antwort gegeben. Vielen Dank. Jetzt kommen wir zu Ihnen, Herr Jürgen Wagner, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft. Bitte schön, Herr Wagner.

Sv Wagner (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Vielen Dank. Zunächst zu den Versicherungsmänteln: Es gibt tatsächlich Gestaltungen - über die auch in der Presse berichtet wurde -, die in erster Linie aus dem Ausland kommen. Wir haben Verständnis dafür, dass die Bundesregierung und der Gesetzgeber sagen, dass hier vielleicht eine missbräuchliche Nutzung von steuerlichen Regelungen vorliegt. Allerdings sind wir der Auffassung, dass es bereits ein Instrumentarium gibt, um diese Fälle zu erfassen: In § 39 Abgabenordnung ist eine Regelung zum wirtschaftlichen Eigentum enthalten. Wenn der Kunde in so einem Versicherungsmantel weiterhin die Einflussmöglichkeit auf die einzelnen Kapitalanlagen hat, dann sind schon nach geltendem Recht dem Kunden - dem Steuerpflichtigen, der wirtschaftlich berechtigt ist - diese Wirtschaftsgüter und die Erträge zuzurechnen. Wir haben hier gar kein Problem, dass die gesetzlichen Regelungen nicht ausreichen, sondern wir haben vielleicht ein Vollzugsproblem. Dieses Vollzugsproblem könnte unserer Meinung nach durch eine Verwaltungsregelung, die diese Regelung noch einmal speziell auf Lebensversicherungen präzisiert, erfüllt werden. Der andere Punkt: Mindestanforderung an Kapitallebensversicherungen. Wie bereits angesprochen, haben wir dafür Verständnis, dass die Bundesregierung sagt: „Man muss die Voraussetzungen weiter konkretisieren.“ Eigentlich gibt es ja auch schon Regelungen im Aufsichtsrecht und auch nach den internationalen Rechnungslegungsstandards, wann eine Versicherung vorliegt. Wenn die Finanzverwaltung jetzt sagt, „Das reicht uns nicht aus! Wir wollen gerade auch für die Finanzbeamten die Regelungen konkretisieren.“, so ist das vom Grundsatz her in Ordnung. Dafür bräuchte man aber eigentlich keine gesetzliche Regelung. In der Vergangenheit, als noch die Erträge aus Lebensversicherungen steuerfrei waren, gab es auch eine Verwaltungsregelung dazu und diese ist für Neuverträge nicht mehr in Kraft. Eine vergleichbare Verwaltungsregelung könnte man auch hier schaffen, ohne das Gesetz zu belasten und noch weiter unübersichtlich zu machen. Vielleicht erlauben Sie mir noch eine Bemerkung: Als ich vorhin sagte, dass - wenn man hier zu einer steuerlichen Behandlung der Fonds kommt - es zu Steuerausfällen in Milliardenhöhe kommt, hat der Vorsitzende mit dem Kopf geschüttelt. Vielleicht kann ich dazu noch zwei Sätze sagen. Ich betrachte das nicht auf der Basis des bisherigen tatsächlichen Absatzes von Fonds. Wenn man zu einem anderen Besteuerungssystem übergeht, in dem der Kunde bestimmen kann, wann er tatsächlich Steuern zahlt, dann würde das dazu führen, dass viele Kunden ihre Spareinlagen bei Banken - die laufend, jährlich besteuert werden - abziehen und dann in solche Sparverträge einbauen. Dadurch würde es zu einer groß angelegten Möglichkeit der temporären Vermeidung von Steuerzahlungen kommen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Ich werde jetzt versuchen, in nächster Zeit meinen Kopf ganz ruhig zu halten. Der nächste Fragesteller kommt aus der Fraktion der CDU/CSU und ist der Berichterstatter für das Jahressteuergesetz, Kollege Olav Gutting. Bitte schön, Kollege Olav Gutting.

Olav Gutting (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich hätte noch eine Frage zum Faktorverfahren an den Bund der Steuerzahler. Die Begeisterung über die bisherigen Antworten über diese Einführung hielt sich in Grenzen. Ich möchte noch einmal wissen: Wie steht es um die Praktikabilität, um die Notwendigkeit und um dem bürokratischen Aufwand? Zusätzliche habe ich eine Frage an den Deutschen Bundeswehrverband. Es geht um die Verlängerung der Übergangsregelung der teilweisen Steuerfreiheit von Abfindungen bei Soldaten, die zum Jahresende ausläuft: Besteht hier aus Ihrer Sicht eine Notwendigkeit zur Verlängerung dieser Übergangsregelung für diejenigen Soldaten, die ihr Dienstverhältnis bereits vor dem 1. Januar 2006 begründet haben?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Kollege Olav Gutting. Wir beginnen beim Bund der Steuerzahler. Ich versuche es bei Ihnen, Frau Anita Käding.

Sve Käding (Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.): Vielen Dank. Der Bund der Steuerzahler lehnt die Einführung eines Faktorverfahrens nicht grundsätzlich ab, hält aber dessen Einführung auch nicht für zwingend notwendig. Es macht das Steuerrecht definitiv noch komplizierter, da der Beratungsbedarf für die Betroffenen steigen wird. Auch für die Arbeitgeber werden der Verwaltungsaufwand und der bürokratische Aufwand steigen. Dem Ziel der Bundesregierung, Bürokratieabbau zu betreiben und Steuererleichterungen durchzusetzen bzw. dieses Steuerrecht zu vereinfachen, steht dieses neue Faktorverfahren definitiv entgegen. Es lässt zudem unserer Meinung nach die Hoffnung bei denen, die das Faktorverfahren wählen werden – wie schon gehört, werden das ohnehin nicht viele sein; diese Meinung teilen wir -, entstehen, dass sie unterjährig mehr Netto erhalten werden. Dem ist aber nicht so, denn in der Tat kommt es nur zu einer Verschiebung der Steuerlast von einem Partner auf den anderen. Insofern können wir uns noch nicht vorstellen, dass ein Anreiz gegeben wird, eine Beschäftigung aufzunehmen. Zumal stellt die noch existierende Option, Lohnsteuerklassen IV / IV zu wählen, die Einführung eines neuen Verfahrens grundsätzlich in Frage. Die negativen Auswirkungen auf die Lohnersatzleistung, insbesondere bei der Lohnsteuerklasse V sind natürlich vorhanden und auch bekannt. Auf der anderen Seite muss man natürlich beachten, dass wir positive Effekte haben, wenn der Partner mit der Lohnsteuerklasse III Lohnersatzleistungen beziehen sollte. Wir sind der Meinung, man sollte diese nachteiligen Auswirkungen grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Gesetzen für die Lohnersatzregelung suchen und lösen, und nicht im Steuerrecht. Eine andere Möglichkeit wäre, für die Ersatzleistung nicht an das Nettogehalt anzuknüpfen, sondern an das Bruttogehalt, und dann einen anderen Prozentsatz zu wählen. Wir warnen

im Zusammenhang mit der Einführung des Faktorverfahrens, die Lohnsteuerklassen III und V abzuschaffen, weil so typische Veranlagungsfälle vorweggenommen werden und diese Lohnsteuerklassen definitiv der Vereinfachung dienen, die das Faktorverfahren nicht leisten kann.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Deutscher Bundeswehrverband, Herr Oberstleutnant Ulrich Kirsch. Bitte schön, Oberst Kirsch.

Sv Kirsch (Deutscher Bundeswehrverband e. V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Abgeordneter. Ganz herzlichen Dank für die Frage. In der Tat, wir halten die Verlängerung der Übergangsbeihilfe für erforderlich, denn die Soldatinnen und Soldaten, die vor dem 1.1.2006 ein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit begründet haben, haben den Steuerfreibetrag von 10 800 Euro nur bis zum 31.12.2008, so wie es im Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm festgelegt wurde. Es geht bei den Soldatinnen und Soldaten, die betroffen sind, um eine Zahl von 75 000. Deswegen ist unser Vorschlag, einen weiteren Freibetrag von 10 800 Euro über 2009 hinaus für Soldaten auf Zeit zu gewähren, die einen Dienst Eintritt vor dem 1.1.2006 hatten, denn das war ihr Leistungsversprechen, mit dem sie in das Dienstverhältnis gegangen sind. So viel zur Erklärung.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Herr Oberstleutnant. Jetzt der nächste Fragesteller. Er kommt aus der Fraktion der Sozialdemokraten und ist unser Kollege Bernd Scheelen. Bitte schön, Kollege Bernd Scheelen.

Also, es ist getauscht worden. Der Fragesteller ist dann der Kollege Martin Gerster für die Fraktion der Sozialdemokraten.

Martin Gerster (SPD): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an die Vertreter von DGB und der Bundessteuerberaterkammer im Hinblick auf die Einführung des Faktorverfahrens. Aus unserer Sicht ermöglicht gerade das neue Faktorverfahren die individuelle Besteuerung mit dem Splittingvorteil und hilft auch bei Lohnersatzleistungen. Meine Frage an die beiden Vertreter: Wie bewerten Sie die Einführung dieses Faktorverfahrens?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Bevor ich das Wort weitergebe, will ich sagen, dass ich meine Kolleginnen und Kollegen bitte, da wir im ersten Komplex eigentlich schon durch wären, dass wir bald zum nächsten Gesamtthema kommen können. Nicht dass irgendwas noch übrig bleibt, da könnten wir die Frage noch anschließen. Nur der Hinweis. Aber jetzt zu Ihnen, Dieter Ondracek für die Steuer-Gewerkschaft. Bitte schön, Herr Ondracek.

Zwischenbemerkung

Vorsitzender Eduard Oswald: Deutsche Steuer-Gewerkschaft und DGB habe ich verstanden. Ist das anders gewesen? Einverstanden. Entschuldigung. Beginnen wir beim Deutschen Gewerkschaftsbund, Herr Hartmut Tofaute.

Sv Tofaute (Deutscher Gewerkschaftsbund): Vielen Dank, Herr Gerster, für die Frage. Meine Damen und Herren, ich war ein bisschen überrascht - muss ich ganz ehrlich gestehen -, als ich das gelesen hatte. Denn ich habe noch die ausgiebige Diskussion vor einem Jahr am 10. Oktober 2007 in Erinnerung, als wir auch über das Jahressteuergesetz 2008 diskutiert haben, dass da auch schon dieser Gegenstand diskutiert wurde. Damals hatte man vorgeschlagen, ein sog. optionales Anteilsverfahren für die Lohnbesteuerung von Ehegatten einzuführen. Die Diskussion ging damals dahin, dass man das nicht nehmen könnte, vor allem aus datenschutzrechtlichen Gründen, aber auch, weil der interne Ausgleich zwischen Ehepartnern nicht gewährleistet sei. Grundsätzlich sei auch das Grundübel der Ehegattenbesteuerung nach dem Lohnsteuerverfahren mit den Steuerklassen III und V nicht beseitigt, nämlich das Ehegattensplitting. Dann war eine andere Lösung angesprochen worden. Ich hatte den Eindruck, jetzt kommt das Prozentsatz- oder Durchschnittsteuersatzverfahren, was damals u. a. auch die ASF vorgeschlagen hatte. Nun kommt ein Verfahren herein, das optionale Faktorverfahren, das damals auch schon am Rande Gegenstand der Erörterungen gewesen. Es schien aber damals etwas kompliziert. Deswegen wurden dem wohl - nach meinem Eindruck zumindest - nicht allzu viele Chancen gegeben. Jetzt soll es aber eingeführt werden. Grundsätzlich geht dieses Verfahren von der Steuerklasse IV für beide Ehepartner aus, d. h. beide werden erst einmal nach der Steuerklasse IV besteuert. Wenn es dann im Laufe des Jahres - je nach Einkommenskombination - zu viel oder zu wenig Lohnsteuerpflicht gibt, gibt es eine Korrektur, einen bestimmten Faktor, der das prozentuale Verhältnis von tatsächlich geschuldeten Steuern und Steuern, die bei Steuerklasse IV anfallen, berücksichtigt. Es hört sich alles sehr kompliziert an. Man muss sich das mal an Beispielen vergegenwärtigen und verdeutlichen. Dann kommt man zu dem Ergebnis: Ja, das könnte eine Verbesserung gegenüber dem Status quo sein! Denn insbesondere wird unterjährig, also im Laufe des Jahres, der Status schon erreicht, der später erst nach Durchführung des Einkommensteuerbescheids oder Lohnsteuerjahresausgleichs erfüllt wird. Insofern scheint das eine Verbesserung zu sein, und der Splittingvorteil käme beiden Ehepartnern zugute, weil der Grenzsteuersatz für beide unter der Individualbesteuerung bzw. der Ledigenbesteuerung liegt. Insofern ist es eine Verbesserung, die wir auch freundlich bewerten, allerdings unter der Voraussetzung - muss ich dazu sagen -, dass dabei keine großen administrativen Probleme entstehen. Die Bundesregierung scheint die nicht zu sehen. Ich habe aber auch gesehen, dass der Nationale Normenkontrollrat im Anhang zum Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgegeben hat, in der stand, dass das wohl doch administrative Probleme bringen könnte. Ich bin nicht so Fachmann, um das letztendlich beurteilen zu können. Ich würde aber doch bitten, dass man diese Einwendungen des Nationalen Normenkontrollrates noch einmal genauer anschaut. Und wenn man sagen kann,

der Normenkontrollrat hat hier nicht so Recht, dann wäre ich auch damit einverstanden und würde es auch begrüßen, wenn dieses neue Verfahren, das optionale Faktorverfahren eingeführt würde. Ich würde aber trotzdem sagen, dass man abwarten muss, wie das in der Praxis dann läuft. Ob es wirklich zu einer Verbesserung kommt, kann man jetzt noch nicht sagen. Oder ob die Bedenken, die hier heute geäußert worden sind - auch übrigens von Frau Spangenberg in kluger Weise, möchte ich gerne einmal dazu sagen, vorgebracht worden sind -, ob die sich bewahrheiten. Letztendlich meine ich aber, das Beste wäre, man würde das Ehegattensplitting aufheben. Dann hätte man die ganzen Probleme nicht. Es wäre eine klare Lösung und man bräuchte sich um diese Fragen weiter kein Kopfzerbrechen zu machen. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken für die Antwort des DGB. Bundessteuerberaterkammer, Dr. Hartmut Schwab.

Sv Dr. Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank, Herr Gerster, für die Frage. Wir haben heute schon sehr viel über das Faktorverfahren gesprochen, deswegen werde ich mich auch wirklich kurz halten. Ich möchte nicht das wiederholen, was meine Vorredner alles schon gesagt haben. Ich möchte prinzipiell sagen, dass die Bundessteuerberaterkammer das Faktorverfahren nicht ablehnt. Wir sehen aber auch keinen wirklich großen Nutzen in den ganzen Sachen. Wir sehen eigentlich auch keinen Beitrag zur Steuervereinfachung, sondern eher zur Steuerverkomplizierung. Herr Oswald, vielen Dank, dass Sie vorhin eine Lanze über die Steuerberater gebrochen haben. Es wird in der praktischen Handhabung kein großes Problem sein. Wir werden ein Computerprogramm entwickeln, in das wir die Löhne der Ehegatten eingeben werden, und dann wird die optimale Verteilung herauskommen. Die praktische Durchführung bei der Beratung der Menschen sehe ich unproblematisch. Für die Arbeitgeber auf der Arbeitgeberseite und die Steuerberater, die auch sehr viel für die Lohnbuchhaltung machen, wird es natürlich administrative Probleme geben. Einen anderen Aspekt möchte ich aber hier nicht unerwähnt lassen, weil ich oft solche Beratungsgespräche habe - auch heute schon Lohnsteuerklasse IV / IV bzw. III / V: Oft ist es so, und das muss einem klar sein: Die Menschen handeln nicht unbedingt rational. Viele wählen die Steuerklasse IV / IV, weil sie am Jahresende hinterher etwas rauskriegen. Sie könnten über III / V besser fahren, aber sie gehen das Risiko ein, dass sie eine Nachzahlung haben. Was machen Sie? Sie wählen IV / IV. Ob wir jetzt noch eine zusätzliche, wie soll ich sagen, Verkomplizierung brauchen, halte ich für fraglich. Ich möchte aber eines noch ansprechen, was meine Vorredner nicht angesprochen haben. Es ist einfach das ungelöste Problem der Lohnersatzleistungen, das auch das Faktorverfahren nicht löst, und zwar, dass sich die Lohnersatzleistungen nach dem Netto bemessen. Da gibt es natürlich oft Probleme im Vorfeld, wenn man weiß, die Ehefrau geht in den Babyurlaub bzw. der Ehemann wird vielleicht arbeitslos, oder solche Dinge. Die Lohnersatzleistungen berechnen sich nach dem Nettolohn und das gibt die Probleme auch bei der Steuerklassenwahl. Da, meine ich, könnte

man das einfach lösen, indem man Lohnersatzleistungen in Zukunft einfach an das Bruttogehalt knüpft. Das wäre einfach und würde zu einer Vereinfachung führen. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken, Herr Dr. Hartmut Schwab. Jetzt der nächste Fragesteller. Wir sind immer noch im ersten Komplex. Der Fragesteller ist unser Kollege Klaus-Peter Flosbach. Bitte schön, lieber Kollege Klaus-Peter Flosbach.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ich möchte das Thema der vermögensverwaltenden Versicherungsverträge noch einmal aufgreifen und dazu Frau Dr. Baumgärtel von der Allianz und Frau Prof. Hey zur Steuersystematik befragen. Es ist bekannt, dass es Portfolioanlagen gibt, die mit einem Versicherungsmantel umgeben sind. Hier sprechen wir aber eher von Produkten, die in Luxemburg oder in Liechtenstein aufgelegt werden. Welche Folgen hat das Petitum des Bundesrates für das Produkt der fondsgebundenen Lebensversicherung in Deutschland, die doch seit Jahrzehnten ein erfolgreiches Vorsorgeprodukt ist?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank für die kurze und prägnante Frage. Ich beginne bei Ihnen, Frau Dr. Martina Baumgärtel - Allianz.

Sve Dr. Baumgärtel (Allianz SE): Vielen Dank für die Frage. Zunächst einmal muss gesagt werden, dass ich mich grundsätzlich dem anschließen kann, was Herr Wagner gesagt hat, was Lebensversicherungsmäntel anbelangt. Da besteht eigentlich kein Regelungsbedarf. Man könnte das über § 39, wirtschaftliches Eigentum, bereits richtig erfassen und die Kapitalanlagen direkt dem Anteilseigner zurechnen. Die Frage, die damit verbunden ist, ist natürlich: Wie sind denn andere Lebensversicherungsverträge, gerade die fondsgebundene Lebensversicherung betroffen, wenn es denn hier zu einer Regelung käme? Fakt ist, dass unter dem Begriff fondsgebundene Lebensversicherung nicht nur Lebensversicherungsverträge fallen, die mit Fonds unterlegt sind, sondern z. B. auch mit Zertifikaten oder mit einzelnen Wertpapieren. Wenn hier etwas an der Besteuerungssystematik geändert wird, hat das ganz massive oder konkrete Auswirkungen auf die gesamte fondsgebundene Lebensversicherung. Und das darf keinesfalls das Ergebnis einer Änderung in diesem Zusammenhang sein. Die ganz normale fondsgebundene Lebensversicherung ist auch mit einem versicherungstechnischen Risiko, mit einem biometrischen Risiko, verknüpft. Infolgedessen besteht hier keinerlei Anlass, irgendetwas zu ändern.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Ich gebe jetzt Ihnen, Frau Prof. Dr. Johanna Hey, das Wort.

Sve Prof. Dr. Hey: Ich kann mich auch kurz fassen und im Grunde genommen an meine Vorrednerin anknüpfen. Aus systematischer Sicht meine ich auch, dass man bei den

Lebensversicherungsmänteln im Wesentlichen mit den bestehenden Vorschriften hinkommt, d. h. sowohl mit der Zurechnungsvorschrift des 39 AO als auch ggf. mit dem 42 AO. D. h., dass hier eigentlich kein Regelungsbedarf besteht, aber grundsätzlich natürlich auch der Bedarf besteht, zu einer Zurechnung zu kommen.

Stellv. Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Frau Prof. Hey. Nächste Fragestellerin für die SPD-Fraktion ist die Kollegin Lydia Westrich.

Lydia Westrich (SPD): Als wir die Abgeltungsteuer eingeführt haben, ist die Jahressteuerbescheinigung, die Verpflichtung zur Aufstellung in der Jahressteuerbescheinigung, weggefallen. Es hat sich aber herausgestellt, dass es für die Kunden doch sehr nützlich ist, so eine Jahressteuerbescheinigung zu erhalten. Deswegen möchte ich die Bundessteuerberaterkammer und die Deutsche Steuer-Gewerkschaft fragen, weil wir nichts Unnützes einführen wollen, wie Sie das sehen, ob es eine Notwendigkeit zu einer Ausstellung einer Jahresbescheinigung für Kapitalerträge gibt.

Stellv. Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Frau Westrich. Herr Dr. Schwab, ich gebe Ihnen zuerst das Wort zur Beantwortung für die Bundessteuerberaterkammer.

Sv Dr. Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank, Frau Westrich, für diese Frage. Die Bundessteuerberaterkammer plädiert dringend dafür, dass die Aufhebung des § 24c wieder rückgängig gemacht wurde. Es ist zwar so, dass mit der Einführung der Abgeltungsteuer die Veranlagung nicht mehr notwendig ist. In der Vorbereitung auf diese Anhörung war ich selber ganz erstaunt, dass es tatsächlich so ist, dass zwar die Abgeltungsteuer im Prinzip die Kapitaleinkünfte abgilt, aber dass aufgrund der Tatsache, dass die Kapitaleinkünfte bei Geltendmachen verschiedener Bereiche, die fast jeden betreffen, noch einmal explizit ermittelt werden müssen. Ich konnte es wirklich nicht glauben und es hat mich dazu veranlasst, die Rückgängigmachung des 24c wieder zu fordern. Sie müssen sich vorstellen, bei der Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen, was bei jeder Steuererklärung vorkommt, und beim Sonderausgabenabzug für Spenden, was auch quasi in jeder Steuererklärung vorkommt, müssen Sie die Kapitalerträge ermitteln, um die Höchstbeträge feststellen zu können. Das ist also der schiere Wahnsinn. Die Praxis wird sich dann natürlich helfen. Aber es kann nicht sein, dass die Praxis gleich von Anfang an contra legem agieren muss, weil es einfach technisch nicht durchzuführen ist. Es ist also so, dass wir wirklich fordern: Das muss rückgängig gemacht werden, weil wir ansonsten das gleiche Chaos wie vor Einführung des § 24c EStG haben. Wir müssen die Mandanten anhalten, dass sie sich über die Banken wieder diese Steuerbescheinigungen holen müssen. Diese müssen extra Geld dafür bezahlen. In vielen Fällen ist es dann nicht ermittelbar. Man muss dann wieder schätzen. Ich plädiere dringend dafür, entweder diesen Paragraphen zu ändern, in dem es darum geht, dass die Kapitaleinkünfte extra ermittelt werden müssen,

oder § 24c EStG beizubehalten. Wahrscheinlich wäre es das Einfachste, § 24c EStG beizubehalten, weil die Banken im Prinzip schon das ganze Equipment dafür haben. Vielen Dank.

Stellv. Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Dr. Schwab. Die Frage ging auch noch an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft. Bitte, Herr Ondracek.

Sv Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Schönen Dank, Frau Vorsitzende. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hat schon bei der Abschaffung des § 24c darauf hingewiesen, dass es falsch ist. Wir haben auch in der Welt der Abgeltungssteuer die Veranlagungsoption all derer, die weniger als 25 Prozent Steuersatz haben. Die kommen zum Finanzamt und wollen ihr Geld zurück haben. Die brauchen eine Bescheinigung. Jetzt zu sagen, nur die unter 25 Prozent persönlichem Steuersatz bekommen diese Bescheinigung, wäre in jeder Art und Weise diskriminierend. Es gibt für alle anderen Regelungen, die Herr Dr. Schwab aufgeführt hat, auch die Notwendigkeit, Kapitalerträge da und dort angeben zu müssen. Wir haben es immer als Art Kundendienst der Banken an ihrem Kunden gesehen, dass ich eine Ertragnisaufstellung bekomme, die ganz klar sagt, was sich aus welchem Papier und aus welcher Anlage generiert habe. Also schon aus Kundendienstgründen müssen die Banken eigentlich auch Interesse haben, das beizubehalten. Die Steuerverwaltung sieht es notwendigerweise für die Veranlagungsoptionen und darüber hinaus für die anderen Dinge als notwendig an, diese Kapitalertragsbescheinigung weiterhin obligatorisch vorzugeben.

Stellv. Vorsitzende Gabriele Frechen: Herzlichen Dank, Herr Ondracek. Nächster Fragesteller in der Runde für die CDU/CSU-Fraktion ist der Kollege Rupprecht.

Albert Rupprecht (Weiden) (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den ZDH. Wir haben bei der Frage ‚Absetzbarkeit von Handwerksrechnungen‘ das Erfordernis einer bargeldlosen Zahlung. Jetzt wird von den Praktikern und von den Handwerkern an uns das Anliegen herangetragen oder das Problem geschildert, dass Leistung erbracht wird, aber bei Kleinbeträgen nicht gezahlt wird. Deswegen schlichtweg die Frage an ZDH, ob das in der Praxis eine bedeutende Rolle spielt und wenn ja, welchen pragmatischen Lösungsvorschlag es gibt.

Stellv. Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Rupprecht. Sie hatten nur an den ZDH die Frage gestellt. Herr Lefarth, bitte.

Sv Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.): Frau Frechen, Herr Abgeordneter, vielen Dank für die Frage. Vorne weg: Das Instrument ist ein großer Erfolg dieser Koalition und der Bundesregierung. Gleich das vorne weg, da Sie das ja interessiert: Es sollte Schwarzarbeit bekämpft werden. Die ist in der Tat nach über zehn Jahren 2006

erstmal rückläufig, und wir haben erstmals - im Übrigen auch im Baugewerbe - nach über zehn Jahren in 2006 ein Umsatzplus und Beschäftigungsplus. Das haben FiFo und andere bestätigt. Ich komme gleich - das hängt mit Ihrer Frage zusammen - auch zur Frage der Finanzierbarkeit. Jetzt hat sich gezeigt, dass es deutlich kostensparender war als gedacht. Man hatte 1,1 Mrd. Euro im Haushalt eingestellt. Auf der Grundlage von Ist-Zahlen in Nordrhein-Westfalen zeigt sich jetzt, dass noch nicht einmal 50 Prozent dieser Mittel ausgegeben werden mussten, obwohl - ich sage das in Ist-Zahl - in Nordrhein-Westfalen beispielsweise jeder achte Haushalt - es sind mehr als 600 000 Haushalte - von diesem Instrument Gebrauch gemacht hat. Dies ist ein wirklicher großer Erfolg, der allerdings mit der Mehrwertsteuererhöhung zum 1.1.2007 eingeschränkt worden ist. Deshalb ist es richtig, das Instrument jetzt zu verbessern. Es gab am Montagabend dazu eine Vereinbarung im Koalitionsausschuss. Allerdings gibt es noch ein paar Zweifelsfragen, sage ich ganz ehrlich, aber darüber werden wir sicherlich nachher sprechen, es ist ja Thema dieser Anhörung. Ihr Punkt ist ein in der Praxis relevanter Punkt. Denn in der Tat brauchen Sie als Voraussetzung für das Geltendmachen des Steuerbonus eine Rechnung und einen Überweisungsbeleg. Ein paar Geschäfte sind nicht anerkannt. Das ist auch nachvollziehbar, denn man will in der Tat hier legale Beauftragung. Sie brauchen entsprechende Rechnungen und einen ausgewiesenen Mehrwertsteerausweis. Das halten wir auch für richtig. Allerdings zeigt sich in der Praxis, dass man bei kleinen und Kleinstgeschäften - ich sage jetzt einmal 100 bis 150 Euro, und wir haben in dem Bereich auch die Kleinbetragsrechnung bei der Mehrwertsteuer - darüber nachdenken sollte, auch Bargeschäfte zuzulassen, allerdings nicht im größeren Rahmen, weil wir selber ein großes Interesse daran haben, dass Handwerksleistungen legal beauftragt werden. Das darf also nicht bar, sondern muss per Überweisung erfolgen. Aber in diesem kleinteiligen Segment wäre es eine Erleichterung und darüber reden wir an dieser Stelle. Später sicherlich dann noch mehr zu dem Thema ‚Steuerbonus‘.

Stellv. Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Lefarth. Im ersten Teil wäre es ja schon beinahe ein Lob geworden. Nehmen wir auch einmal gerne an. Ich habe jetzt aus den Koalitionsfraktionen zum ersten Block nichts mehr. Von der Opposition habe ich auch nur bei Frau Dr. Höll noch eine Wortmeldung gesehen. Ja, Frau Dr. Barbara Höll, dann sind Sie die letzte Fragestellerin im ersten Frageblock.

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE): Entschuldigung, Frau Vorsitzende. Ich habe zwei Fragen: Und zwar möchte ich bitte die erste Frage an den Deutschen Bühnenverein und an den Bundesfinanzhof richten, wenn das so geht. Wie schätzen Sie die aktuelle Regelung zur Besteuerung von ausländischen Künstlern bezüglich des Verwaltungsaufwandes, des Problems der Übermaßbesteuerung u. ä. ein und sehen Sie alternative Regelungen, wie man sie in Deutschland machen könnte, z. B. wenn man das holländische Modell nimmt, wo diese in Holland nicht besteuert werden, sondern nur im Herkunftsland? Dann hätte ich noch eine Frage an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege: Sie haben sich in

Ihrer Stellungnahme dafür ausgesprochen, dass der Steuerfreibetrag für Leistungen des Arbeitgebers zur Gesundheitsförderung so verwirklicht wird und es sollen gleichzeitig Barleistungen für Arbeitnehmer von der Steuer freigestellt werden. Sie begründen es damit, dass letztendlich eine Entlastung der Krankenkassen erfolgt, weil es der gesundheitlichen Prophylaxe dient. Dieser Begründung kann ich folgen. Nicht ganz folgen konnte ich dem jetzt, da es gleichzeitig vom Deutschen Verein in dieser Woche ausgesprochen wurde, dass die Zuschläge für bestimmte chronische Krankheiten, wie Diabetes, an Hartz IV-Empfänger zukünftig nicht mehr zu gewährleisten sind. Das ist zwar im erweiterten Rahmen unser Thema, aber von der Logik der Argumentation wollte ich einfach fragen, ob Sie da eine gewisse Aufklärung bieten könnten. Danke.

Stellv. Vorsitzende Gabriele Frechen: Frau Kollegin Höll, leider ist bei uns vorne nicht angekommen, an wen Ihre Fragen gerichtet sind, sodass ich auch das Wort nicht weitergeben kann. Bühnenverein habe ich verstanden. Dann war zwischendurch aber noch etwas anderes. Dann kamen die Wohlfahrtsverbände. An welche beiden richten Sie Ihre Frage?

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE): Dann vielleicht die Bundessteuerberaterkammer?

Stellv. Vorsitzende Gabriele Frechen: Die Bundessteuerberaterkammer und den Bundesverband der Freien Wohlfahrtspflege? Oder wer war das?

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE): Ja.

Stellv. Vorsitzende Gabriele Frechen: Gut, dann bitte ich Herrn Dr. Schwab für die Bundessteuerberaterkammer.

Sv Dr. Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Zu diesem Komplex kann ich nichts sagen. Das muss ich leider Gottes so stehen lassen.

Stellv. Vorsitzende Gabriele Frechen: Ja, das ist in Ordnung. Dann Frau Gutmann für die Freien Wohlfahrtsverbände.

Sve Gutmann (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.): Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege hat in ihrer Stellungnahme die Schaffung eines Steuerfreibetrags für Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung grundsätzlich begrüßt, zum einen, weil es den Arbeitgebern die Möglichkeit gibt, die Gesundheit seiner Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu fördern, auch im Vorhinein prophylaktische Maßnahmen zu ergreifen, zum zweiten, weil es den bürokratischen Aufwand senkt, weil man nicht für jedes Angebot, das man seinen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen macht, nachweisen muss, dass es spezifische berufsbedingte Krankheiten

verhindert. Wir wollten nur insgesamt darauf hinweisen, dass es nicht nur im Interesse der Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist, sondern ein gesamtwirtschaftliches Interesse daran besteht, Gesundheit generell prophylaktisch zu fördern. Beim Zusammenhang zu Hartz IV-Empfängern muss ich ebenfalls passen. Den haben wir in unserer Stellungnahme so nicht hergestellt. Ich kann da im Moment wirklich nicht darauf antworten.

Stellv. Vorsitzende Gabriele Frechen: Frau Höll hatte auch zugegeben, dass es eine sehr weit schweifende Frage war. Aber Sie dürfen noch einen zweiten Sachverständigen benennen, keine Frage, Frau Dr. Höll.

Zwischenbemerkung

Stellv. Vorsitzende Gabriele Frechen: Jetzt geht es mir wie eben. Ich habe nichts verstanden. Es tut mir leid. Es kann an meinen Ohren liegen.

Sv Michow (Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft e. V.): Verzeihung, Frau Vorsitzende. Noch einmal mit Mikrophon. Ich wollte nur sagen, dass der Deutsche Bühnenverein nicht da ist, der sicherlich das Thema beschränkte Steuerpflicht ebenfalls besetzt. Aber - das vielleicht nur als Hinweis - es ist der Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft da, für den es ein Zentralthema ist.

Stellv. Vorsitzende Gabriele Frechen: Frau Dr. Höll, wäre das in Ihrem Sinne, wenn wir das Wort weitergeben? Gut. Dann dürfen Sie beantworten. Die Steuerberaterkammer hat ja nichts gesagt.

Sv Michow (Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft e. V.): Vielen Dank für die Frage. Es ist in der Tat die beschränkte Steuerpflicht für die deutschen Konzern- und Tourneeveranstalter ein zentrales Thema, welches uns seit 1986 fast tagtäglich beschäftigt. Sie haben nach der Übermaßbesteuerung gefragt: Wir haben nun erstmalig gesetzlich verankert oder Sie wollen zumindest gesetzlich verankern: die Nettobesteuerung, die Ermöglichung der Nettobesteuerung von beschränkt Steuerpflichtigen. Da sehen wir allerdings, wenn es denn wirklich darum gehen sollte, hier nicht nur punktuell auch Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs umzusetzen, sondern für die Dauer eine Lösung zu schaffen, in der Tat noch Nachbesserungsbedarf, denn bei der Nettobesteuerung in drei Punkten finden wir es außerordentlich bedauerlich, dass ganz offenbar außer man die Freibetragsgrenze von 250 Euro, die so mühevoll 2002 eingeführte Milderungsregelung, ersatzlos abschaffen möchte. Da plädieren wir dringend dafür, den Steuersatz im Rahmen der Milderungsregelung von 10 Prozent für die Kleinverdiener unter den Künstlern, die ja damals mit dieser Besteuerung fokussiert wurden, wieder einzurichten und ihn nicht wegfallen zu lassen, also neben den vorgesehenen 15 Prozent bzw. 30 Prozent bei der

Nettobesteuerung, die Milderungsregelung mit den 10 Prozent zu belassen. Das ist etwas, was insbesondere eben halt Kleinverdienern außerordentlich helfen würde. Der zweite Punkt zum Thema Übermaßbesteuerung: Es ist natürlich in der Tat nicht nachvollziehbar, wieso man bei der Nettobesteuerung mit einem pauschalen Satz von 30 Prozent herangeht, der ja erst für Gebietsansässige greift, wenn wir Einkommen von über 70 000 Euro hätten. Sie sehen allein an diesem Beispiel, dass für den Kleinverdiener, für den Mittelverdiener überhaupt kein Steuersatzrange mehr vorhanden ist, um hier eine gerechte Besteuerung zu machen. Da halten wir den Satz von 30 Prozent bei der Nettobesteuerung für überzogen. Und schließlich, wenn ich das mit zum Schluss noch erwähnen darf, halten wir es einfach auch für überhaupt nicht machbar, dass der gebietsansässige Vergütungsschuldner nun die komplette Abwicklung für den nicht gebietsansässigen beschränkt Steuerpflichtigen übernehmen soll, indem ihm nun die Kosten benannt werden sollen, die der beschränkt Steuerpflichtige hat, die er seinerseits dann den Finanzämtern - Frage: welchem Finanzamt? - präsentieren soll. Wir sind der Meinung, dass es auch ein dogmatischer Widerspruch ist zwischen § 50d EStG, wo für das Freistellungsverfahren, das Erstattungsverfahren ausschließlich der Vergütungsschuldner zuständig erklärt wird, der Verbindungsgläubiger zuständig ist und der Vergütungsschuldner keine Mitwirkungsmöglichkeit hat, während nun der Entwurf davon ausgeht, dass quasi der Vergütungsschuldner zu einem Hilfststeuerberater gemacht wird, indem er für den Vergütungsgläubiger hier die steuerrechtliche Abwicklung übernehmen soll - mit Kostennachweis, mit Einforderung dieser Belege aus Los Angeles oder aus London oder sonst wo. Das wird so gar nicht gehen. Es ist dringend erforderlich, hier dem Vergütungsgläubiger einen direkten Zugang zum Finanzamt zu ermöglichen. Danke schön.

Stellv. Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Michow, dass Sie die Beantwortung der Fragen von Frau Dr. Höll übernommen haben. Frau Dr. Höll, ich war - glaube ich - großzügig.

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE): Ich wollte nur zur Klarstellung, dass das nicht falsch im Raum stehen bleibt, natürlich die Frage auch gerne von der Bundessteuerberaterkammer beantwortet haben.

Stellv. Vorsitzende Gabriele Frechen: Also zwei Fragen an jeweils einen oder eine Frage an jeweils zwei. Das sind die Gepflogenheiten. Da sollten wir doch alle Kolleginnen und Kollegen gleich behandeln. Damit ist der erste Teil abgeschlossen. Wir kommen zum zweiten Beratungskomplex. Das ist der Bereich ‚Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer‘. Ich mache natürlich darauf aufmerksam, dass, wenn jetzt noch etwas aus dem ersten Themenkomplex übrig geblieben ist, den wir dann nach dem dritten, sofern die Zeit noch reicht, anhängen können. Es geht nichts verloren. Dann hat als erster Fragesteller das Wort der Herr Kollege Olav Gutting.

Olav Gutting (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage geht an die Bundessteuerberaterkammer und an Frau Prof. Hey. Wir haben ja in den Vorarbeiten zu diesem Gesetzesentwurf erwogen, eine Besteuerung von Streubesitzdividenden einzuführen - § 8b Körperschaftsteuergesetz - und hier würde mich einfach Ihre Auffassung zu diesem Thema interessieren.

Stellv. Vorsitzende Gabriele Frechen: Herr Gutting, die Frage ging an die Bundessteuerberaterkammer, Herr Dr. Schwab bitte.

Sv Dr. Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank für diese Frage. Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt ausdrücklich, dass im Referentenentwurf enthaltenen Vorschläge zur Besteuerung von Streubesitzdividenden im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten sind und auch nicht als Formulierungshilfe vorliegen. Die Bundessteuerberaterkammer widerspricht allen Versuchen, Streubesitzdividenden im Inland einer Steuerpflicht zu unterwerfen. Eine solche Steuerpflicht würde nämlich dem Grundgedanken des mit dem Steuersenkungsgesetz eingeführten Systems der Dividendenbesteuerung widersprechen und zu einer nicht zu rechtfertigenden wirtschaftlichen Doppelbesteuerung führen. Ich möchte dazu anmerken, dass es nicht nur die Großkonzerne betrifft, sondern wir haben uns in unserem Kollegenkreis umgehört: Es betrifft durchaus auch die mittelständischen Unternehmen.

Zum Problemkomplexfeld: ich weiß natürlich nicht, ob das hier zulässig ist hier in diesem hohen Haus - es ist eine Kollegin hier, die Frau Martina Baumgärtel, die hierzu einen hervorragenden Aufsatz geschrieben hat und ich würde diese Frage gerne an Frau Baumgärtel einfach weitergeben. Geht das hier? Das ist eigentlich die richtige kompetente Ansprechpartnerin.

Vorsitzender Eduard Oswald: Also, ein alter Grundsatz heißt: Ein bisschen 'was geht immer!

Sv Dr. Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Sehr gut, Herr Oswald.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, dann machen wir das ganz einfach so.

Sv Dr. Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Ich würde diese Frage gern an meine Kollegin Martina Baumgärtel abgeben, die auch die Vorsitzende ist des VBW Steuerausschusses, und die weiß da wirklich hervorragend Bescheid. Bitte, Frau Baumgärtel.

Vorsitzender Eduard Oswald: Frau Baumgärtel, jetzt müssen Sie natürlich schon alles so tun, wie der Herr Dr. Schwab sagt - sie wissen hervorragend Bescheid.

Sve Dr. Baumgärtel (Allianz SE): Das ist eine hohe Ehre für mich. Vielen Dank. Zunächst einmal: Wir müssen uns voll gegen die Steuerpflicht der Streubesitzdividenden und Veräußerungsgewinne aussprechen. Die erste Frage ist: Liegt überhaupt eine EU-Rechtswidrigkeit vor und was hat denn der EuGH bemängelt? Der EuGH hat nicht bemängelt, dass der Streubesitz von der Besteuerung freigestellt ist, sondern er hat etwas beim Kapitalertragsteuerabzug bemängelt, nämlich dass hier womöglich Ausländer benachteiligt werden - es ist auch nur eine Prüfbitte. Es ist ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Aber da könnte oder müsste man bei der EU-Kommission mit Sicherheit noch mal nachlegen. Denn wenn man sich mal die Belastungen genau anschaut und auch die bisherige Rechtsprechung des EuGH - gerade die letzten Urteile - da ist eine Aufweichtendenz zu erkennen. Der inländische Streubesitz unterliegt ja bereits einer Besteuerung, nämlich mit Gewerbesteuer. Diese Belastung ist im Schnitt ungefähr 15 Prozent oder 14 Prozent bei 400 Prozent Hebesatz, also fast exakt so hoch wie die Kapitalertragsteuer, die gegenüber den Ausländern als diskriminierend empfunden wird. Sollte allerdings wirklich Regelungsbedarf bestehen, dann ist der Ansatzpunkt eben gerade nicht Steuerpflicht für Streubesitzdividenden oder Veräußerungsgewinne, sondern eben etwas an diesem Kapitalertragsteueranrechnungsverfahren zu ändern: Entweder insgesamt die Kapitalertragsteuer gar nicht zu erheben, denn es sind Steuerfreieinkünfte - da dürfte eigentlich nicht mal eine Kapitalertragsteuer im ersten Schritt erhoben werden-, oder was man auch machen könnte, den Ausländern, die vermeintlich diskriminiert werden, eine Erstattungsmöglichkeit zu eröffnen. Keinesfalls EU-rechtlich geboten ist die Steuerpflicht für die Veräußerungsgewinne, denn da stellt sich das Problem auch nicht - das wurde auch nicht vom EuGH bemängelt. Problem ist: wenn wir eine Steuerpflicht bekämen, ist es ein glatter Systembruch, der bereits bei direktem Anteilsbesitz von Streubesitz zu einer Belastung am Ende von zwei Dritteln des erwirtschafteten Ertrags führt. Wenn die Dividende ausgeschüttet wird, dann sind wir bei einer Belastung von rund 64 Prozent an Steuern - das kann eigentlich nicht sein, das ist verfassungsrechtlich auch haltbar.

Das Finanzministerium hat übrigens zwar im Jahr 2000 bereits festgestellt, dass das System - oder mit dem neuen Körperschaftsteuersystem - unabdingbar die Steuerfreiheit von Streubesitzdividenden und Veräußerungsgewinnen verbunden ist, man würde also das System insgesamt in Frage stellen. Zu den wirtschaftlichen Auswirkungen - die Überbelastung - hatte ich angesprochen, dass es davon abhängt, wie lange eine Beteiligungskette ist. Eine weitere Belastung ist natürlich dann für den Kapitalmarkt gegeben, weil die Rendite - die Nachsteuerrendite in Aktien - erheblich sinken wird, wenn das der Fall ist. Und nicht zuletzt will ich darauf hinweisen, Altersvorsorge war heute bereits ein Thema. Die gesamte private und betriebliche Altersvorsorge wäre gravierend durch eine solche Maßnahme betroffen. Es würde insbesondere auch bei der betrieblichen Altersvorsorge nicht mehr das für Pensionen

oder Rentenzahlungen zur Verfügung stehen, was den Arbeitnehmern zugesagt ist, weil natürlich beispielsweise CTAs –Unterstützungskassen auch in Aktien angelegt haben und wenn hier auf den Streubesitz eine Steuerpflicht käme, würde die Rendite zulasten der Arbeitnehmer gemindert werden.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Frau Dr. Baumgärtel. Jetzt gehen wir weiter zu Frau Prof. Dr. Johanna Hey.

Sve Prof. Dr. Hey: Vielen Dank für die Frage. Frau Baumgärtel hat schon sehr umfassend geantwortet. Zunächst einmal finde ich es sehr positiv, dass diese Frage noch mal auf die Liste gekommen ist. Denn in der Tat wäre es bedauerlich, wenn man aus vermeintlich europarechtlichen Gründen nun hier massiv ins Körperschaftsteuersystem eingreift. Von daher muss man - meine ich - trennen zwischen der Frage: ‚Haben wir europarechtlichen Bedarf?‘ und ‚War das, was hier zunächst mal angedacht war, eine sinnvolle Regelung?‘ Ich bin von daher sehr froh, dass man diese Körperschaftsteuerpflicht diesmal fallen gelassen hat. Ich meine aber, dass weiterhin durchaus zumindest Prüf- und Handlungsbedarf besteht. Insofern ist die Anregung, mit der EU-Kommission sich abzustimmen, sehr wichtig. Ob man wirklich hier auf die Gewerbesteuerbelastung, die ja Inlandstreubesitzdividenden trifft, abstellen kann, weiß ich nicht genau, weil wir natürlich sehen müssen, dass diese stark zwischen 7 und eben durchaus auch über 15 Prozent differiert. D. h. also, das wird möglicherweise nicht ausreichen, aber es wäre ja dann denkbar, dass man jedenfalls nicht die Körperschaftsteuer noch drauf sattelt, sondern dann eben sagt, wir überlegen uns dann eben hier, die Gewerbesteuerpflicht der Streubesitzdividenden zurückzudrehen und vergessen dann, eine Körperschaftsteuerpflicht einzuführen für die Streubesitzdividende. Richtig, das muss man ganz klar sagen, systematisch wäre es, die Kapitalertragsteuer hier ganz abzuschaffen, denn die Kapitalertragsteuer hat auch im Inlandssachverhalt letztlich systematisch keine Rechtfertigung. Es gibt keine zu sichernde Steuer. Von daher wäre das eine europarechtlich sinnvolle Lösung, eine systematisch richtige Lösung und sie wäre auch durchaus im Interesse der Attraktivität des Standortes.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Frau Prof. Dr. Hey. Jetzt ist der nächste Fragesteller aus der Fraktion der Sozialdemokraten an der Reihe, unser Kollege Bernd Scheelen.

Bernd Scheelen (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich würde gerne zwei Fragen an den Vertreter der kommunalen Spitzenverbände bezüglich des steuerlichen Querverbundes stellen. Die vorgeschlagenen Regelungen schreiben ja im Grunde die Verwaltungspraxis fest, die sich in den letzten 50, 60, 70 Jahren entwickelt hat. Die Frage an Sie: Ist das geeignet, den kommunalen Querverbund in der jetzigen Form weiter fortzuführen? Und die

zweite Frage betrifft die Übergangsregelungen für Anpassungsprozesse, die sicherlich nach Gesetzeskraft nötig sind: Sind die Ihrer Meinung nach ausreichend?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Herr Kollege Scheelen. Jetzt haben wir hier die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. Jetzt schauen wir mal wer es macht - der Landkreistag, der Städtetag? Wer wird sich herausgefordert fühlen? Ich beginne mal beim Städtetag, Herr Wohltmann.

Sv Wohltmann (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Wohltmann, Deutscher Landkreistag. Ausgangspunkt ist ja die Entscheidung des BFH gewesen, die nicht den Querverbund betroffen hat, sondern in erster Linie erst mal die Frage betroffen hat: Wie geht man mit Betrieben gewerblicher Art und Kapitalgesellschaften um, die dauerverlustrig sind? Hier hat die Entscheidung des BFH verschiedene Fragen aufgeworfen, wo wir einen Regelungsbedarf gesehen haben. Wir haben Regelungsbedarf einmal für die isolierten Dauerverlust-BGAs gesehen. Dies wird unserer Auffassung nach durch den Vorschlag in dem § 8 Abs. 7 auch hinreichend getan. Das Zweite ist, dass die Zusammenfassung von BGAs nach den herkömmlichen Gepflogenheiten - so wie es also nach der üblichen Verwaltungspraxis bislang schon immer möglich war - weiterhin ermöglicht wird. Auch dies wird mit dem Gesetzesvorschlag ermöglicht. Die dritte Angelegenheit betrifft die Übertragung dieser Regelung dann auf Kapitalgesellschaften mit Dauerverlusten. Und auch dies ist in dem Gesetzesvorschlag alles enthalten. Insoweit kann ich auf die erste Frage ganz eindeutig sagen, wir sind mit dem Regelungsvorschlag zufrieden, weil er eben den Status quo, so wie er bisher gängige Verwaltungspraxis gewesen ist, festschreibt. Die zweite Frage betrifft die Übergangsregelung in § 34 Abs. 6. Hier haben wir in der Tat etwas Probleme. Die Übergangsregelung soll sicherstellen die Fälle, wo beispielsweise der Mehrheitsbesitz eben nicht in der kommunalen Familie lag, sondern eine 50 / 50-Regelung z. B. getroffen wurde und wo diese Fälle eine verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung haben, dass diese Geschichte steuerlich anerkannt wird, sodass in diesen Fällen es möglich ist, dass die Unternehmen Zeit haben, sich an den neuen Rechtszustand anzupassen und umzustellen. Dem wird die Übergangsregelung in § 34 Abs. 6 eben nicht gerecht. Nach dem Wortlaut des § 34 Abs. 6 müssten diese betroffenen Unternehmen sofort zum Veranlagungszeitraum 2009 umstellen. Das ist nicht das, was der Gesetzgeber intendiert hat, wenn man die Begründung liest. Insoweit besteht hier Bedarf, dass es noch mal anders formuliert wird. Danke.

Vorsitzender Eduard Oswald: Herr Wohltmann, wir danken Ihnen. Das war die Antwort auf die Frage unseres Kollegen Bernd Scheelen. Der nächste Fragesteller kommt wieder aus der Unionsfraktion, Kollege Leo Dautzenberg.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte meine Frage einmal richten an den Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen und an True Sales

International. Es geht um den Themenbereich Leasing und Factoring und ich möchte generell zunächst mal fragen, ob jetzt mit der sog. ‚Aufsicht light‘ der Punkt so abgehandelt ist, dass damit die gewerbesteuerrechtliche Problematik so geregelt ist, dass die Petiten, die aus diesem Bereich kommen, damit auch abgeholfen sind, und möchte die TSI-Initiative zusätzlich noch fragen - und zwar geht es um eine Initiative aus Hessen; da geht es um ein Argumentationspapier zur Erweiterung von § 19 Gewerbesteuerdurchführungsverordnung für Verbriefungsaktionen. Im Bundesrat ist dies gescheitert. Wie wird das aus der Sicht der TSI gesehen? Und eine spezielle Frage auch damit verbunden an den Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen: Neben der grundsätzlichen Problematik, wo hier Abhilfe geschaffen werden soll, gibt es hier unter Umständen auch noch eine besondere Klarstellung unter Umständen, wo es um kommunale Leasingprojekte geht, die jetzt zusätzlich durch diese Regelungen belastet sein sollten, wie es beabsichtigt ist. Wenn Sie da vielleicht noch Stellung zu beziehen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank für die Fragen, Kollege Leo Dautzenberg. Zunächst Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen, Herr Friedhelm Westebbe. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Sv Westebbe (Verband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank, Herr Dautzenberg, für die Frage. Zunächst können wir feststellen, dass wir sehr begrüßen, dass durch den Entwurf die im laufenden Jahr entstandene Doppelbelastung der Leasingwirtschaft und des Produktes Leasing mit Gewerbesteuer abgeschafft werden soll. Die dafür im Gegenzug in sich genommene Aufsicht ist in dieser Form, in dieser Ausgestaltung, wohl geeignet, dass sie auch von der Masse der Hunderten von Leasinggesellschaft bewältigt werden kann, wenn einige Fragen im Detail noch überprüft werden könnten - dazu möchte ich insbesondere auf zwei Positionen hinweisen: Zum einen ist im Entwurf ausdrücklich erwähnt, dass die Sonderregelung § 19 Gewerbesteuer nur dann gelten soll, wenn nachweislich ausschließlich Finanzierungsleasing von dem Unternehmen betrieben wird. Diese ganz rigide Abgrenzung birgt erhebliches Streitpotenzial auch in den erst nach Jahren später stattfindenden Betriebsprüfungen, zumal Leasing mit erheblichen zusätzlichen Dienstleistungen verbunden ist - angefangen von Services, Wartungsleistungen - und auch immer mit dem Verkauf von Objekten am Ende der Leasinglaufzeit ja verbunden ist. Deshalb würden wir darum bitten, dass eine ähnliche Regelung wie sie für Banken gilt, dass dann diese Gewerbesteuervergünstigung für das Gesamtvolumen greift, wenn das Unternehmen, das hier benannt ist, Finanzdienstleistungsgeschäfte ganz überwiegend im Jahr durchgeführt hat, also eine Abgrenzung erfolgt. Der zweite Punkt, auf den ich hinweisen möchte, ist, dass wir mit der gefundenen Regelung für Objektgesellschaften prinzipiell sehr einverstanden sein können. Allerdings ist der positive Gedanke, dass die Aufsicht für Objektgesellschaften nur auf der Ebene der verwaltenden Gesellschaften stattfinden kann, sicherlich so zu verstehen, dass es sich da nicht nur um im Konzernverbund tätige

Leasingobjektgesellschaften handeln darf, sondern dass es ausreichen müsste, wenn die verwaltende Gesellschaft selber als Finanzdienstleistungsunternehmen der Aufsicht unterliegt. Der zweite Punkt, den ich noch dazu ansprechen möchte, ist, dass als Abgrenzungskriterium für eine Objektgesellschaft die Wahl eines einheitlichen Leasingnehmers wesentlich mehr Vorteile hat, als die Benennung eines Leasingobjektes, weil aus steuerlichen Gründen häufig eine Trennung von Objekten in zwei Objekte vorgenommen wird, die zivilrechtlich als ein Objekt behandelt werden. Wenn es schließlich in der Gesetzesbegründung noch klargestellt werden könnte, dass für die Abgrenzung von Finanzierungsleasing als Produkt auf die seinerzeitige Definition des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen aus dem Jahr 1999 abgestellt werden könnte, eine Regelung, die seit eben jetzt nahezu zehn Jahren zu der Abgrenzung von Finanzunternehmen gegolten hat, dann - glaube ich - kann die Branche mit den Regelungen leben. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Danke für diesen Hinweis. Jetzt TSI, Herr Dr. Hartmut Bechtold.

Sv Dr. Bechtold (True Sale International GmbH): Für die TSI antwortet Herr Stefan Rolf von der Volkswagenbank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Bitte schön, Herr Stefan Rolf.

Sv Rolf (True Sale International GmbH): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren. Ich bin hier als Vertreter der Volkswagen Financial Services AG, unter deren Dach sich auch die Volkswagen-Leasing befindet. Die Volkswagen-Leasing ist die größte deutsche automobilen Leasinggesellschaft. Um hier mal einen Einblick zu geben zur Praxis: Wir reden über ein Portfolio von rund 700 000 Verträgen - oder anders gesprochen 10 Mrd. Euro Leasingvolumen in unserem Portfolio. Leasing als Finanzierungsinstrument ist für Gewerbetreibende immens wichtig. Da reden wir auch nicht nur über Großkunden, sondern speziell auch über den Mittelstand. Wenn wir uns den Absatz der Fahrzeuge heutzutage betrachten, so sind 60 Prozent der Neuzulassungen bereits gewerblicher Art. Die von Ihnen, Herr Dautzenberg, gestellte Frage hinsichtlich der ‚Aufsicht light‘ können wir nur bejahen. Wir begrüßen die ‚Aufsicht light‘, so wie Sie das umschrieben haben, für Leasinggesellschaften. Wir praktizieren das bereits heute, da wir im Konzernverbund ebenfalls eine voll regulierte Bank haben, und sind mit dieser Regelung einverstanden. Wir weisen aber darauf hin, dass wir es zum einen begrüßen, wenn die Leasing-Objektgesellschaften die gleiche steuerliche Behandlung erfahren, wie die Zweckgesellschaften, dass hier eine Gleichbehandlung auf steuerlicher Basis stattfinden soll. Wenn wir aber von Aufsicht sprechen, sind unserer Ansicht nach diese Ansätze etwas zu kurz gekommen - wenn wir über ein Volumen von 10 Milliarden sprechen, dann muss auch dieses Volumen refinanziert werden und wir sehen in § 19 (3) Gewerbesteuerdurchführungsverordnung eine gewerbesteuerliche Entlastung

oder Bevorteilung - in diesem Zusammenhang - von Bankforderungen. Hier würden wir dann auch es sehr begrüßen, wenn die Leasingforderungen verbrieft werden, dass sie den Bankforderungen gleichgestellt werden, so es denn zum Zwecke der Refinanzierung erfolgt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Herr Stefan Rolf. Jetzt gehen wir weiter zur nächsten Fragestellung, unsere Kollegin Gabriele Frechen aus der SPD-Fraktion. Bitte schön, Frau Kollegin Gabriele Frechen.

Gabriele Frechen (SPD): Ich möchte gleich bei diesem Themenkomplex bleiben und frage den Bundesverband Factoring und den Deutschen Factoring-Verband, wie seine Einschätzung dazu ist. Und ich möchte zwei Stichworte geben: Das eine ist die ‚Ausschließlichkeit‘ und das andere ist ‚Fälligkeits-Factoring‘. Diese beiden Gesichtspunkte bitte besonders berücksichtigen bei Ihrer Stellungnahme.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Ich beginne beim Bundesverband Factoring für den Mittelstand, Herrn Robert Dey.

Sv Dey (Bundesverband Factoring für den Mittelstand e. V.): Anstelle für Herrn Dey antwortet Herr Schach in seiner Funktion als Geschäftsführer des Bundesverbandes Factoring für den Mittelstand.

Vorsitzender Eduard Oswald: Herr Simon Schach. Sie haben das Wort.

Sv Schach (Bundesverband Factoring für den Mittelstand e. V.): Herr Vorsitzender, vielen Dank. Wir haben unsere Stellungnahme im Vorhinein abgegeben. Ich möchte ganz kurz unter den von Ihnen angesprochenen Aspekten zusammenfassen: Eigentlich haben wir mit der abgeschwächten ‚Regulierung light‘ in der angedachten Form kein Problem - auch das haben wir schriftlich zum Ausdruck gebracht. Jedoch mit einer großen Ausnahme: wenn wir ein Wahlrecht für kleine und mittelständische Unternehmen bekommen. Das bedeutet: wer Fahrrad fahren will, der soll einen Helm tragen, weil er den Vorteil hat, dass er schneller ist. Das sehen wir ein. Wer allerdings weiterhin zu Fuß geht, spricht keinen Vorteil hat und nicht schneller ist, der soll auch bitte keinen Helm tragen müssen. Und das ist für unsere mittelständischen Gesellschaften das Problem. Die Vorteile, die wir aus diesem Privileg, das uns zugestanden würde, hätten, überwiegen bei weitem nicht den Aufwand und die damit verbundenen Kosten auch für eine ‚Regulierung light. Von daher haben wir ganz klar gesagt, wir können mit dieser Regulierung leben, wenn wir das Optionsrecht bekommen, dass nur derjenige sich der Regulierung unterwirft, der auch einen Vorteil davon hat.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Ich gebe jetzt weiter an den Deutschen Factoring-Verband. Ich habe hier zwei Namen - wer macht es?

Sv Dr. Moseschus (Deutscher Factoring-Verband e. V.): Für den Deutschen Factoring-Verband, Moseschus, Geschäftsführer. Auch ich kann mich anschließen. Zunächst, Herr Vorsitzender, sehr geehrte Frau Abgeordnete Frechen, herzlichen Dank für die Frage. Ich schließe mich dem Vorredner im Wesentlichen an. Der nun in § 19 Abs. 3 Nr. 4 geplante Einbezug von Factoring-Unternehmen ist sehr zu begrüßen. Sowohl der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, wie auch das Bundesministerium der Finanzen haben hier einen guten und auch vom Augenmaß überzeugenden Formulierungsvorschlag vorgelegt. Wie mein Vorredner schon sagte, kann die deutsche Factoring-Branche mit diesen Lösungen insgesamt sehr gut leben. Wir sind allerdings gegen eine Wahl der Optionsmöglichkeit. Gerade auch vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzsituation - brauche ich nicht zu erzählen, Sie lesen jeden Tag Zeitung - sollten Factoring-Unternehmen, die in einem Marktsegment von mittlerweile rund 100 Mrd. Euro pro Jahr tätig sind, die jetzigen Regularien, die deutlich abgeschwächt worden sind - sog. ‚Aufsicht light‘, Stichwort fiel hier-, unbedingt erfüllen können. D. h., Unternehmen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sollten auch schon aus volkswirtschaftlichen Gründen kein Factoring-Geschäft betreiben dürfen. Es gilt, wie der Prüfungsbericht treffend sagt ...

Vorsitzender Eduard Oswald: Haben Sie den Mut, näher hinzugehen. Noch nicht mal die Aufzeichnungsanlage erfasst Sie.

Sv Dr. Moseschus (Deutscher Factoring-Verband e. V.): Dies gilt auch schon vor dem Hintergrund der Funktion, die Factoring bei der Finanzierung des deutschen Mittelstandes mittlerweile erlangt hat. Der Prüfungsbericht dazu führt entsprechend aus. Daher ist es nur folgerichtig und auch wettbewerbsrechtlich geboten, wenn auch künftig Factoring-Unternehmen in diese ‚Finanzaufsicht light‘, einbezogen werden. Allerdings sollte das aus Wettbewerbs- und Gleichbehandlungsgründen dann alle künftig am Markt tätigen Factoring-Unternehmen treffen. Das ist zu Teil 1 Ihrer Frage. Das Problem, das in der jetzigen Formulierung ist - da kann ich mich dem Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen anschließen -, ist Ihre Formulierung, Frau Frechen, Sie sagten es gerade, die Ausschließlichkeitsklausel ist momentan enthalten. Damit würde die Folge eintreten, dass ein einziges nicht privilegiertes, steuerbegünstigtes Geschäft künftig dazu führt, dass die steuerlichen Privilegien dann für den gesamten Finanzbetrieb nicht gelten. Das ist in der Praxis relativ schwer darstellbar, sodass wir auch dafür votieren, dass dieses Ausschließlich-/Nachweislich-Kriterium entfällt oder man zumindest eine Bagatellklausel schafft, dass man sagt, dass ein bestimmter Anteil an nicht begünstigtem steuerlichen Geschäft auch zulässig ist, ohne dass diese steuerliche Privilegierung insgesamt für die Finanzunternehmen entfällt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank für die Antwort. Herr Kollege Carl-Ludwig Thiele für die FDP-Fraktion. Sie sind dran.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Meine Frage richtet sich an den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft und an die Allianz. Wie beurteilen Sie die grundsätzlich vorgeschlagene Aufhebung des Organschaftsverbotes und wie ist die Umsetzung durch die Bundesregierung zu beurteilen? Käme es da eventuell auch zur Doppelbesteuerung?

Vorsitzender Eduard Oswald: Als Erster der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Herr Jürgen Wagner.

Sv Wagner (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Herr Abgeordneter, vielen Dank. Mein Dank gilt insgesamt dem Finanzausschuss, der dieses Thema wieder aufgegriffen hat, nachdem schon im Jahressteuergesetz 2008 die grundsätzliche Bereitschaft zur Aufhebung des Organschaftsverbots da war. Das ist damals zurückgestellt worden und wird jetzt wieder aufgegriffen. Das ist sehr gut, damit endlich dieses Thema, das schon seit langem eigentlich keine Grundlage mehr hat, und dieses Organschaftsverbot beseitigt wird. Die konkrete Umsetzung lässt allerdings noch zu wünschen übrig. Zum einen gibt es in dem Umdruck, den das BMF erstellt hat, eine Regelung zu § 21 KStG, die nichts mit dem Organschaftsverbot zu tun hat. Durch diese Regelung würde es dazu kommen, dass nur Erträge, die in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr auch tatsächlich der Besteuerung unterlegen haben, als Betriebsausgaben an die Kunden weitergereicht werden können. Jetzt kommt es aber in vielen Fällen zu einer Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz. Gerade durch das BilMoG, das auch noch im Beratungsablauf ist, wird es zu noch weiteren Unterschieden zwischen Handels- und Steuerbilanz kommen. Von daher ist die Regelung, so wie sie hier angedacht ist, einfach nicht richtig. Wir plädieren dafür, die vorgesehene Änderung des § 21 KStG aus dem Gesetz herauszunehmen. Auf der anderen Seite fehlt noch eine Regelung zur sog. Dauerüberzahlerbescheinigung. Es ist so, dass bei Unternehmen, bei denen die eigene Körperschaftsteuerschuld von der Art ihrer Geschäfte her immer niedriger ist als das, was als Kapitalertragsteuer auf die eigenen Erträge einbehalten wird, es dafür die Möglichkeit gibt, von vornherein auf den Kapitalertragsteuereinbehalt zu verzichten. Das trifft für Lebensversicherungsunternehmen zu. Hier ist das Bundesfinanzministerium der Auffassung: Wenn Lebensversicherungsunternehmen Organgesellschaft werden, dann hätte man diese Möglichkeit nicht mehr. Dann müsste erst die Kapitalertragsteuer einbehalten werden. Das würde aber zu einem enormen Liquiditätsnachteil führen. Von daher die Bitte, dass auch für Lebensversicherungsunternehmen, die Teil einer Organschaft sind, weiterhin der Verzicht auf die Erhebung von Kapitalertragsteuer ermöglicht wird.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Herr Wagner. Ich gebe jetzt der Allianz das Wort, Frau Dr. Martina Baumgärtel.

Sve Dr. Baumgärtel (Allianz SE): Ich kann mich eigentlich meinem Vorredner nur anschließen. Ich möchte einen Punkt noch einmal besonders betonen, und zwar die angedachten Änderungen in § 21 KStG - Rückstellung für Beitragsrückerstattung. Die Änderung ist keinesfalls im Zusammenhang mit dem Organschaftsverbot geboten. Sie führt vielmehr zu gravierenden Doppelbelastungen für Versicherungsunternehmen, nämlich immer dann, wenn das Handelsbilanzergebnis nicht gleich dem Steuerbilanzergebnis ist. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung sind Beträge, die dem Versicherungsnehmer zugewiesen werden. Also klare Betriebsausgaben. Künftig würde es dazu kommen, dass diese Betriebsausgaben nicht mehr abzugsfähig wären, wenn bestimmte Ergebnisse steuerlich - z. B. ein Jahr früher oder ein Jahr später - erfasst werden als handelsrechtlich. Beispiel - wenn wir wieder zur fondsgebundene Lebensversicherung zurückkommen: Die fondsgebundene Lebensversicherung hat laufende Erträge. Steuerlich gelten diese laufenden Erträge sofort als zugeflossen, handelsrechtlich erst mit Schüttung. Das Beispiel führt dazu, dass ich eine klare Doppelbesteuerung bei der Lebensversicherung kriege. Es sind definitiv besteuerte Erträge. Ich führe die aber der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erst mit Vereinnahmung der Handelsbilanz zu, also zeitversetzt. Damit käme ich in das Problem, dass ich diese Zuführung nicht mehr absetzen könnte. Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz werden diese Verzerrungen zwischen Handels- und Steuerbilanz noch offensichtlicher. Wir plädieren dafür, wenn man Änderungsbedarf in § 21 KStG sieht, dies ganz klar angegangen werden sollte im Zusammenhang mit der Reform des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes. Es hat nichts zu tun mit der Aufhebung des Organschaftsverbots.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Frau Dr. Baumgärtel. Jetzt kommt die nächste Fragestellung aus der Fraktion DIE LINKE, Frau Kollegin Dr. Barbara Höll hat das Wort.

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE): Ich habe eine Frage, die ich an die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft richten möchte. Mit dem Jahressteuergesetz 09 ist eine gesetzliche Klarstellung zum steuerlichen Querverbund vorgesehen. Allerdings ist der jetzige Gesetzestext ausschließlich auf Verkehrs- und Versorgungsbetriebe beschränkt. In der Praxis sind aber wohl immer oder zum Teil bisher auch Möglichkeiten gelöst worden im Querverbund für öffentliche Sport- und Kultureinrichtungen. Da würde mich Ihre Meinung interessieren, wie Sie das sehen, wie bisher die Praxis war und ob Sie eine Notwendigkeit einer weiteren gesetzlichen Klarstellung in dem Bereich sehen würden.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Frau Kollegin Höll. Wir geben also dem Bundesverband der kommunalen Spitzenverbände, Herrn Matthias Wohltmann, Sie haben vorher schon geantwortet, das Wort.

Sv Wohltmann (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Wir sehen keine Notwendigkeit für eine weitere gesetzliche Klarstellung. Was anvisiert war, war den Status quo zu wahren. Durch die Regelung, die da steht, wird der Status quo gewahrt. Das einzige, was man geändert hat, ist, dass man statt der engen technisch-wirtschaftlichen Verflechtung die Bäderbetriebe hineingeschrieben hat, die die hauptsächlich Betroffenen in diesem Bereich gewesen sind. Das Hineinschreiben der Bäderbetriebe anstatt des Merkmales technisch-wirtschaftliche Verflechtung macht insoweit auch Sinn, als dies einige Streitfälle doch vermeidet. Was wir nicht wollten, war explizit, jeglichen - ich nenne es jetzt mal - Exotenquerverbund über die Zeit zu retten. Das würde wahrscheinlich die Geschichte sprengen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Die Steuer-Gewerkschaft, Herr Dieter Ondracek. Sie sind gefordert.

Sv Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Im Wesentlichen würde ich mich den Worten meines Vorredners anschließen. Ich sehe auch nicht die Notwendigkeit, Kulturbetriebe einzubeziehen. Es ist ein anderer Sachverhalt, ob ich Versorgungsbetriebe, Wasser, Kanal und Schwimmbäder, zusammenziehe, als ganz andere Dinge einbeziehe. Das kann allenfalls Komplikationen bringen und würde das ganze Gebäude wieder ins Wackeln bringen. Ich würde auch empfehlen, das so zu belassen, wie es jetzt im Gesetz vorgesehen ist.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Die nächste Fragestellerin kommt aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, unsere Kollegin Christine Scheel.

Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde gerne zu dem Zerlegungsmaßstab für die Gewerbesteuer im Blick auf die regenerativen Energien meine Frage richten an Frau Meixner und an Herrn Franz. Es ist ja so, dass wir in Deutschland ein Ziel von 30 Prozent bis zum Jahr 2020 haben, was den Ausbau von regenerativen Energien angeht. Ich wäre noch etwas ambitionierter, aber egal. Wir sehen jetzt, dass es aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofs von April 2007 zu einer Problematik gekommen ist, da die Standortgemeinden von Wind- oder Photovoltaikanlagen bei der Gewerbesteuerzerlegung faktisch leer ausgehen. Da sinkt entsprechend auch, das ist die logische Konsequenz, das Ansiedlungsinteresse von der kommunalen Ebene. Wir haben dann ein Problem mit unserer Zielvorgabe, um das zu beschreiben, was der Hintergrund ist, der ist sehr, sehr viel mit dieser Zerlegung zu tun hat. Deswegen würde ich gerne wissen, Frau Meixner und Herr Franz, ob Sie zu dem Vorschlag, den der Bundesrat jetzt eingebracht hat, das Thema erstens Mal ernst zu nehmen und auch anzugehen, sagen würden, eine gesetzliche Regelung ist notwendig. Und zum zweiten: Wie beurteilen Sie den speziellen Vorschlag des Bundesrates, der gesagt hat, wir teilen das 50 / 50 auf? Oder würden Sie

sagen, wir brauchen eine größere Flexibilität zwischen Unternehmen und Kommunen, dass man eben diesen Verteilungsschlüssel - 90 / 10 ist, glaube ich, Ihr Vorschlag gewesen - ändert? Da würde ich ganz gerne wissen, wie Sie das auch begründen und wie Sie insgesamt zu dieser Überlegung stehen?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Frau Kollegin Christine Scheel. Ich beginne beim BGZ Beteiligungsgesellschaft, Frau Ulla Meixner. Bitte schön.

Sve Meixner (BGZ Beteiligungsgesellschaft Zukunftsenergien AG): Es ist de facto so, dass der Zerlegungsmaßstab Arbeitslöhne im Bereich erneuerbare Energien zu großen Problemen führt. Das von Ihnen geschilderte Problem ist in der Praxis schon angekommen. Die Bereitschaft neue Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen auf Gemeindegebiet anzusiedeln, sinkt immens, denn nach dem Urteil aus April 2007 kommt keine oder nur in wenigen Fällen Gewerbesteuer in den Standortgemeinden an. Das liegt am Zerlegungsmaßstab, der sich nach den Arbeitslöhnen bemisst. Bei erneuerbaren Energien haben wir den Fakt, dass Arbeitslöhne nicht am Standort der Anlagen gezahlt werden. Es fallen dort keine regelmäßigen Arbeiten an, außer Wartung und ähnlichen Dingen, die zwei, dreimal im Jahr stattfinden. Auch wenn man sagt, in der Sitzgemeinde fallen Arbeitslöhne an, auch das ist nicht regelmäßig der Fall in Windparkbetreibergesellschaften. Insofern ist es de facto so, dass wir daraus eine Problematik haben. Wir sehen auch deutlich, dass das Ziel ‚Ausbau 30 Prozent bis 2020‘ - auch da stimme ich zu, wir könnten mehr wenn wir wollen - deutlich durch diese Regelung gefährdet wird. Wir begrüßen den Vorschlag des Landes Schleswig-Holstein, haben aber dazu zwei Ergänzungs- oder aus unserer Sicht Verbesserungsvorschläge. Wir plädieren für eine Zerlegung deutlich zugunsten der Standortgemeinden - nämlich genau diese 90 / 10 Prozentverteilung -, und wir plädieren dafür, dass sich die Zerlegung nicht am Sachanlagevermögen orientiert, sondern an den handelsrechtlichen Umsätzen. Sachanlagevermögen, da sei nur kurz darauf hingewiesen: Wonach sollen wir zerlegen, wenn die Windkraftanlage beispielsweise nach der regulären Zeit abgeschrieben ist? Das würde auch den Zeitraum der Gewerbesteuerzahlung in der Standortgemeinde deutlich verkürzen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Jetzt Herr Uwe Klaus Franz. Bitte schön, Herr Franz.

Sv Franz (Bohl & Collegen Rechtsanwälte): Ich möchte mich meiner Vorrednerin anschließen und den Gesetzesvorschlag des Bundesrates insoweit begrüßen. Auch insoweit haben wir Handlungsbedarf seit der Entscheidung des Bundesfinanzhofs, weil de facto die Standortgemeinden von der Gewerbesteuer nichts bekommen. Sie gehen leer aus. Die Sitzgemeinden haben keinen Handlungsbedarf, weil im Grunde genommen feststeht, dass Ihnen die volle Gewerbesteuer zusteht. Aufgrund dessen ist eine Gesetzänderung sicherlich

erforderlich. Ein Verwaltungshandel würde nicht ausreichen oder eine nicht ausreichende Planungssicherheit ergeben. Die Gesetzesformulierung wäre insoweit nachzubessern, da es derzeit nur um Windkraftanlagen geht und insbesondere im süddeutschen Raum auch Photovoltaikanlagen eine Rolle spielen und insoweit diesbezüglich auch auf die generellen erneuerbaren Energien einzugehen wäre und deswegen auch diesbezüglich eine Erweiterung stattfinden sollte. Der Verteilungsschlüssel sollte dahingehend gestaltet werden, dass möglichst bei den Standortgemeinden, die derzeit im Verfahren vor dem Bundesfinanzhof das Problem hatten, den Nachweis ihrer Belastung zu erbringen, möglichst viel übrig bleibt, um dort den Anreiz zu schaffen, weitere Flächen auszuweisen für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Jetzt kommen wir zur nächsten Fragestellung. Es ist unser Kollege Albert Rupprecht aus der Fraktion der CDU/CSU. Bitte schön, Kollege Albert Rupprecht.

Albert Rupprecht (Weiden) (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich zunächst an den vbw zum Themenbereich Zinsschranke. Es gibt eine Untersuchung und eine Studie des vbw mit der Kernaussage, dass wir bei der Zinsschranke über das Ziel hinausschießen. Statt 200 betroffene Unternehmen, die international tätig sind, sollen es mehr 1 500 Unternehmen sein, die betroffen sind, und darüber hinaus Unternehmen, die nur inländisch tätig sind. Das Bundesfinanzministerium sagt uns hierzu, dass eine Überprüfung der Zinsschranke erst in mehreren Jahren angedacht ist, und darüber hinaus, dass die Datenbasis unzureichend sei. Meine Frage an den vbw ist zunächst, ob eine Evaluation nach mehreren Jahren ausreichend ist, und wenn nicht, wo nachgesteuert werden soll. Zweite Fragestellung zum Themenbereich ‚Gewerbsteuerliche Hinzurechnung‘. Die Frage richtet sich an den HdE. Auch Themenbereich bei dieser Untersuchung des vbw ist die gewerbsteuerliche Hinzurechnung. Auch bei dem Themenbereich kommen sie zum Ergebnis, dass sie über das Ziel hinausschießen und dass wir über das Ziel hinausschießen, dass die steuerliche Belastung vervielfacht wird und insbesondere ertragsschwache Unternehmen in der Existenz bedroht sind. Auch zu dieser Datengrundlage sagt das BMF, dass sie nicht ausreichend sei und dass man hierzu zunächst abwarten müsse. Die Frage an Sie, wie Sie den Sachverhalt bewerten. Wenn eine Nachjustierung notwendig ist, in welcher Art und Weise?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Kollege Albert Rupprecht. Ich beginne bei der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft, Herr Dr. Benedikt Rüchardt.

Sv Dr. Rüchardt (Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.): Wir haben in der Tat versucht, uns auf empirischer Basis den Problemen zu nähern, die schon im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 mit der Zinsschranke verbunden wurden, nämlich dass dieses Instrument, so wie es ausgestaltet ist, auf Gut-Wetter-Zeiten zugeschnitten ist und

gerade in schwierigeren, in Krisenzeiten Unternehmen ganz außerordentlich in einer Art und Weise belasten dürfte, die nicht zu rechtfertigen ist und die Krisen verschärft. Wir wissen, dass die Politik ohne empirische Grundlagen sich schwer tut nachzusteuern. Wir haben versucht, diese Grundlagen zu schaffen, und haben zusammen mit der Münchner Kanzlei Peters, Schönberger und Partner, die aus Umsatzsteuerthemen als Empiriker bekannt ist, auf Basis des Unternehmensregisters 70 000 Unternehmen identifiziert, die als Konzernstrukturen unter die Zinsschranke fallen können und darunter 1 454 gefunden, die nach den Bilanzkennzahlen tatsächlich unter die Zinsschranke fallen. Die Datenbasis ist unzureichend - das gebe ich zu -, und zwar insofern, als sie wesentlich weniger potenzielle Zinsschrankenfälle erfasst, als zu erfassen sind, weil wir keine kompletten Daten über Konzernstrukturen haben und weil der Zinsschrankenbegriff weiter geht, als es aus solchen Daten wegen des neuen Konzernbegriffs abzulesen ist. Wenn das BMF sagt, zu wenige Unternehmen dargestellt: Wir würden, wenn wir eine breitere Datenbasis hätten, deutlich mehr Unternehmen finden, die unter die Zinsschranke fallen. Diese 1 454 Unternehmen haben nur aufgrund der Zinsschranke 3,5 Mrd. Euro zu versteuern. Unter diese Unternehmen fallen über 1 300 letztlich mittelständisch strukturierte Unternehmen mit einem EBITDA unter 50 Millionen und einer hohen EK-Quote, die also eigentlich dem nach der Gesetzesbegründung gewollten Ziel der Zinsschranke gar nicht entsprechen und die trotzdem 1,9 Mrd. Euro zu versteuern haben, also eine Wirkung der Zinsschranke in Bereiche hinein, die höchst problematisch ist und die sich insbesondere dann verstärkt, wenn die Konjunktur zurückgeht. Wir haben einfach simuliert: 25-prozentiger Rückgang der Gewinne führt zu 10-prozentigem Anstieg der Zinsschrankenfälle - übrigens zusätzlich auch zu einem Anstieg der Belastungswirkung auf jedes betroffene Unternehmen. An der Stelle muss man festhalten, diese Krise, die uns diesen Rückgang bringt, haben wir nicht irgendwann, sondern haben wir jetzt. Wir müssen jetzt gegenwärtigen, dass die Probleme, die uns die Zinsschranke bringt, sehr kurzfristig massiv zunehmen werden und dass hier steuerpolitisch reagiert werden sollte. Ein weiterer Punkt: Schwach aufgestellte Unternehmen, niedriges EBITDA, wenn einmal unter die Zinsschranke gefallen, haben sie so gut wie keine Chance mehr herauszukommen, weil die vorhandenen schwachen Gewinne aufgezehrt werden und weil in Verlustsituationen weit über die Verluste hinaus Liquidität abgezogen wird und die Escape-Möglichkeiten leider nicht greifen. Ich kann ein paar überschaubare Korrekturmöglichkeiten anbieten, mit denen man auf diese Situation reagieren kann. Man könnte Unternehmen, die nicht getroffen werden sollen, insoweit ein Stück weit schützen, als nicht verbrauchte EBITDA-Anteile vorgetragen werden, sodass dann, wenn das Unternehmen in eine schwierige Zeit kommt, ein Puffer da wäre. Man sollte auf jeden Fall Bagatellregelungen einführen, die dann, wenn Konzerne durch irgendwo im Ausland angesiedelte Gesellschafter-Fremdfinanzierungen in die Zinsschranke fallen würde, dieses vermeiden. Man sollte vor allem - ich denke da, hat auch der Bundesrat vorgelegt - dafür sorgen, dass bei einem Anteilseignerwechsel Zins- und übrigens auch Verlustvorträge nur insoweit wegfallen, als ihnen keine stillen Reserven gegenüberstehen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, Herr Dr. Rüchardt, und geben jetzt weiter zum Hauptverband des Deutschen Einzelhandels, Frau Birgit Müller.

Sve Müller (Verband des Deutschen Einzelhandels): Ich bedanke mich für die Frage. Bin ich verständlich?

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja.

Sve Müller (Verband des Deutschen Einzelhandels): Ich freue mich über die Äußerungen meines Vorredners zur Zinsschranke. Denen kann ich mich nur anschließen. Die Zinsschranke ist ein sehr unpraktikables Instrument, das dringend der Überarbeitung bedarf. Wir haben uns in der Stellungnahme der Spitzenverbände dahingehend geäußert. Nichtsdestotrotz möchte ich gerne etwas zu den gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen sagen. Wie Sie wissen, ist durch die Unternehmensteuerreform eine Neuregelung in das Gewerbesteuer-gesetz gekommen, die dazu führt, dass in den Mieten und Pachten enthaltene Finanzierungsanteile, und zwar in Bezug auf Immobilien, der Gewerbesteuer unterworfen werden. Im Moment sieht es so aus, dass dieser Finanzierungsanteil pauschal und für uns nicht nachvollziehbar mit 65 Prozent beziffert wird. Wir bedauern es außerordentlich, dass die Vor-schläge des Wirtschaftsausschusses, die zu einer Absenkung dieser pauschalierten Anteile führen sollten, nicht aufgenommen wurden. Es ist einfach so, dass der Finanzierungsanteil nicht nur nicht nachvollziehbar, sondern auch viel zu hoch angesetzt ist. Es kommt dazu, dass der Handel hierdurch in besonderer Weise belastet wird. Eine laufende Studie hat das auch gezeigt. Es zeichnet sich bereits ab, dass 80 Prozent der Handelsunternehmen nach der Unternehmensteuerreform schlechter gestellt sind. Das halten wir für sehr bedauerlich. Die Vergünstigung der Unternehmensteuerreform greifen bei diesen Unternehmen leider nicht. Insbesondere die innerstädtischen Handelsbetriebe, die mit hohen Gewerbesteuer-hebesätzen zu kämpfen haben, werden daran schwer zu tragen haben. Das kann nicht gewollt sein. Wir wollen die Belebung der Innenstädte durch den Handel. Es kann auch nicht zu einer Verstetigung der Kommunalfinzen beitragen, wenn die Handelsunternehmen derart über Gebühr belastet werden. Wir sehen die Gefahr von Doppelbesteuerungen, weil einerseits die Mieter/Pächter, andererseits die Vermieter/Verpächter auf den identischen Betrag Steuern zahlen müssen. Aber sehen auch klar das Problem der Substanzbesteue-rung, denn wir haben sehr ertragschwache Unternehmen. Wir haben Unternehmen mit geringen Eigenkapitalrenditen. Das Ganze ist auch strukturell ganz klar bedingt im Handel: Wir haben vergleichsweise hohe Miet- und Pachtquoten. Der Anteil der Mieten an den Umsätzen und vor allem an den Gewinn ist einfach - der Branche geschuldet - sehr hoch, sodass wir leider sagen müssen, die Steuerlasten sind nicht zumutbar. Man kann eigentlich nur plädieren für eine Herauslösung der Ladenmieten aus den Hinzurechnungen der

Finanzierungsanteile auf Immobilienmieten. Zumindest aber gehört der Finanzierungsanteil deutlich abgesenkt; in Richtung 20 Prozent geht unser Petikum.

Stellv. Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Frau Müller. Der nächste Fragesteller ist für die SPD-Fraktion unser Sprecher Hans-Ulrich Krüger.

Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD): Meine Frage geht an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft und greift eine Frage auf, die schon vor einigen Minuten einmal Gegenstand war, nämlich die Besteuerung von Streubesitz und dort die Regelung des § 8b Körperschaftsteuergesetz. Die Frage lautet, ob die Einführung einer Streubesitzbesteuerung geeignet ist, um sicherzustellen, dass auch zukünftig - die Maßnahmen und die Ansichten der EU-Kommission setze ich als bekannt voraus - Quellensteuer für in das Ausland gezahlte Dividenden erhoben werden kann.

Stellv. Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Dr. Krüger. Herr Ondracek, Sie dürfen antworten.

Sv Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Wenn ich die Frage so beantworte, wie sie gestellt ist, dann muss ich eindeutig sagen ja. Denn die Rechtslage ist so, dass beanstandet worden ist, dass der Streubesitz unterschiedlich besteuert wird in Europa und er muss einheitlich besteuert werden. Deswegen ist die deutsche Quellensteuer so zu formulieren, wie es jetzt vorgesehen ist. Die Einführung einer Besteuerung auch im Inland bringt aber Probleme mit sich. Auch das will ich nicht verschweigen. Das haben Sie zwar nicht gefragt, aber das muss man zu dem ganzen Komplex dazu sagen. Wir haben dann Probleme der Doppelbesteuerung im Inland. Wenn sie im Inland in verschachtelten Unternehmen mehrfach ausschütten und mehrfach die Quellensteuer kassieren, kann es sein, dass sie 100 Prozent der Dividende als Steuer abführen. Das wird dann wieder nicht akzeptiert werden und ist auch nicht richtig. Von daher ist es eine schwieriger Operation, das zu machen. Europarechtlich wäre es richtig, aber Probleme im Inland haben wir dann mit Doppelbesteuerungen und auch ggf. im Ausland mit bestimmten Doppelbesteuerungsabkommen, wenn die nicht kompatibel sind.

Stellv. Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Ondracek. Jetzt für die CDU/CSU-Fraktion der Kollege Leo Dautzenberg.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Meine erste Frage geht an die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. Dort geht es um die Einführung eines einheitlichen Steuersatzes in § 23 Körperschaftsteuergesetz anstelle der zweistufigen Besteuerung von Gewinnen und verdeckten Gewinnausschüttungen der Betriebe gewerblicher Art (BgA). Dazu hätte ich gerne Ihre Einschätzung. Der Bundesrat hat auch um Prüfung gebeten. Und ich darf noch

einmal auf eine Frage aus dem vorherigen Fragenkomplex zurückkommen, wo es um das kommunale Leasing ging, die nicht beantwortet ist. Die Problematik gerade auch aus § 9 Nr. 1 Gewerbesteuergesetz möchte ich an die Deutsche Leasing, Herrn Dillenberger, stellen.

Stellv. Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank. Zuerst zur Beantwortung von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Herr Wohltmann.

Sv Wohltmann (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Die Frage richtete sich nach der Einführung eines Sondersteuersatzes für die nicht rechtlich selbständigen BgA anstelle des bisherigen zweistufigen Verfahrens mit Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer nachgelagert. Das Problem bei dieser Geschichte ist die Festsetzung des richtigen Steuersatzes. Wenn ich es richtig verstanden habe, ist der Steuersatz in dem Vorschlag des Bundesrates so festgelegt worden, dass davon ausgegangen wird, die betroffenen BgA schütten zur Hälfte aus und zur Hälfte thesaurieren sie. Nun stellt sich das Problem, dass für die BgA, die in einem höheren Maße thesaurieren, als diese Annahme unterstellt, also über diese 50 Prozent liegen, sprich Eigenkapital intensive BgA, dass die durch den Vorschlag des Bundesrates unter dem Strich eine Mehrbelastung durch den Sonderstatus erfahren würden. Das würde insbesondere einen großen Bereich der Wasserversorgungs-BgA betreffen, die insbesondere in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz zahlreich sind, sodass unter dem Strich vieles dafür spricht, es bei dem alten Verfahren zu belassen und die durchaus komplexen Verfahren, die damit verbunden sind, die wir nicht leugnen, hinzunehmen und von einem einheitlichen Sondersteuersatz abzusehen. Das ist mehrheitlich die Auffassung in der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. Ich will aber auch sagen, es gibt einzelne Stimmen, die sich durchaus für einen Sondersteuersatz erwärmen könnten.

Stellv. Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Wohltmann. Die zweite Frage ging an die Deutsche Leasing AG, Herrn Dillenberger.

Sv Dillenberger (Deutsche Leasing AG): Mit der Fragestellung ist das Thema der im Gesetzesvorschlag enthaltenen Einschränkung der erweiterten Kürzung bei Grundstücksunternehmen angesprochen. Die Grundvorschrift soll bekanntlich sicherstellen, dass Unternehmen, die nur aufgrund ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer unterliegen, ansonsten aber vermögensverwaltende Tätigkeiten erbringen, mit anderen vermögensverwaltenden Unternehmen gewerbesteuerlich gleichgestellt werden sollen und damit die Verwaltung eigenen Grundbesitzes von der Gewerbesteuer befreien. Der Eingriff in diese Gesetzes-systematik stellt einmal einen verfassungsrechtlich bedenklichen Eingriff in die Finanzierungsfreiheit der grundstücksverwaltenden Gesellschaften dar, denn letztlich, ohne zu sehr in die Tiefe der Systematik einzugreifen, würde damit eine Gesellschafterfinanzierung einer grundstücksverwaltenden Objektgesellschaft gewerbesteuerlich belastet, während andere

Grundstücksverwaltungsgesellschaften, die sich fremd finanzieren oder die als Einzelunternehmen organisiert sind und mit Eigenkapital arbeiten, unverändert von der Gewerbesteuer befreit wären. Besonders hinzuweisen ist aber auf den Aspekt, dass von der geplanten Änderung insbesondere auch Leasinginvestitionen im kommunalen Bereich betroffen sind. Seit Mitte der 90er Jahre wird zunehmend von der öffentlichen Hand und öffentlich-rechtlichen Instituten bei der Durchführung von Investitionsvorhaben das sog. Kommunalleasing genutzt, was inzwischen auch vom Gesetzgeber im Rahmen der PPP-Initiative des Bundes und der Länder unterstützt wird. Als Gesellschafter der Leasinggeberobjektgesellschaften übernehmen dabei oftmals kommunalnahe Kreditgeber - z. B. Sparkassen - die Finanzierung des Investitionsvorhabens. Bisher hat es gewerbesteuerlich keinen Unterschied gemacht, ob solche Immobilienleasingobjektgesellschaften sich dabei über Fremdkapital bei Nichtgesellschaftern oder über Gesellschafterdarlehen finanziert haben. In beiden Fällen kam es aufgrund der erweiterten Kürzungsvorschrift zu einer Nichtunterwerfung unter die Gewerbesteuer. Künftig würde die geplante Gesetzesänderung aber dazu führen, dass im Falle der Gesellschafterfinanzierung dieser Teil des Gewerbeertrages, der Zinsaufwand für die Darlehen, gewerbesteuerpflichtig würde. In den Leasingverträgen ist üblicherweise vereinbart, dass solche Steuerbelastungen vom Leasingnehmer übernommen werden müssen. Da bekanntlich die Gewerbesteuer ab diesem Jahr auch steuerlich nicht mehr abzugsfähig ist, würde eine Weiterbelastung dazu führen, dass zusätzliche Ertragsteuern anfallen, d. h., der kommunale Leasinggeber müsste an die Objektgesellschaft Gewerbesteuer zuzüglich darauf anfallender weiterer Ertragsteuern erstatten, die dann in Form von Gewerbesteuerzahlungen an die Sitzgemeinde der Leasingobjektgesellschaften fließen würde. Letztlich fände hier verdeckt ein wohl so nicht gewollter kommunaler Finanzausgleich statt von den Kommunen, die sich des Instruments des Kommunalleasings bedienen haben, an die Kommunen, die zufällig Sitzort der Objektgesellschaften sind. Abschließend darf ich auf einen kleinen Aspekt noch hinweisen. Wir haben vorhin darüber gesprochen, dass die gewerbesteuerliche Benachteiligung des Leasings mit Aufnahme in den § 19 GewStDV und die Einführung einer sog. ‚Aufsicht light‘ beseitigt wird. In diesem speziellen Falle des Kommunalleasings, den ich geschildert habe, würde genau dieser Effekt nicht eintreten, sondern es würde im gleichen Gesetz eine zusätzliche Besteuerung von Leasinginvestitionen eingeführt werden.

Stellv. Vorsitzende Gabriele Frechen: Ich danke Ihnen, Herr Dillinger. Nächster Fragesteller ist für die SPD-Fraktion der Kollege Martin Gerster.

Martin Gerster (SPD): Ich würde sehr gerne auf das Thema Gewerbesteuererlegung bei Windkraftanlagen zurückkommen. Mit der Empfehlung Nr. 42 des Bundesrates wird das Ziel verfolgt, dass die Standortgemeinden angemessen beteiligt werden. Frau Kollegin Scheel hatte schon eine Frage dazu gestellt, und ich will daran anknüpfen, habe allerdings andere Adressaten. Meine Frage geht an die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände,

von denen meines Erachtens zu diesem Thema bislang noch kein Statement vorliegt. Deswegen die Frage: Wie beurteilen Sie den Vorstoß des Bundesrates? Ist es für Sie akzeptabel, annehmbar, begrüßenswert? Wie sehen Sie das? Und dieselbe Frage an den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft: Wie beurteilen Sie diesen Vorschlag des Bundesrates?

Stellv. Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Gerster. Herr Wohltmann für die kommunalen Spitzenverbände möchte bitte als Erster antworten. Danach ging die Frage an Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft.

Sv Wohltmann (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Die Frage ist nicht ganz einfach zu beantworten. Das Problem ist bekannt. Es ist in der Bundesratsstellungnahme und auch in den Fragen ausführlich geschildert worden. Ich muss vorweg stellen, was die fiskalischen Auswirkungen angeht, ist klar, dass die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände eigentlich schon keine einheitliche Position haben kann, weil es einfach so ist, dass die Geschäftssitze in den großen Städten sind und die Propeller in den kleinen Gemeinden auf dem Land stehen. Die stehen nicht in Frankfurt. Insoweit haben wir einen fiskalischen Dissens zwischen den Verbänden, der sich auch nicht lösen lassen wird. Wo wir allerdings völlige Übereinstimmung haben, ist der Punkt, dass wir eher davon abraten würden, die Frage schon im Jahressteuergesetz 2009 anzugehen. Unseres Erachtens müssen eine Reihe von Fragen geklärt werden, die a) die Reichweite der Regelung betreffen. Es ist zum Teil schon in den Stellungnahmen angesprochen worden: Reicht Windkraft aus oder müssen andere mit hinein? Wenn man es nur auf die Windkraft beschränkt, liefert man damit unter Umständen anderen die Möglichkeit, über Klagen unter dem Gesichtspunkt Gleichbehandlung die Regelung gleich wieder zu kippen. Angesprochen ist die Frage: Was wäre der angemessene neue Zerlegungsmaßstab? Auch hier haben die Stellungnahmen gezeigt, dass die Frage noch nicht ausdiskutiert ist. Insoweit würden wir dafür plädieren, man sollte sich bei der Frage die angemessene Zeit nehmen, keinen Schnellschuss machen, nicht im Jahressteuergesetz 2009 regeln, sondern wenn, ein späteres Gesetzgebungsvorhaben dafür nutzen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Jetzt kommt der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft. Bitte schön.

Sve Dr. Utescher-Dabitz (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.): Wir stehen einer solchen Regelung grundsätzlich nicht ablehnend gegenüber, sehen es allerdings kritisch, dass für eine bestimmte Branche im Gewerbesteuergesetz eine Sonderregelung getroffen werden soll. Zudem sehen wir kritisch, dass es zu einer weiteren Verkomplizierung des Gewerbesteuergesetzes kommen soll, und möchten anregen, dass die gewerbesteuerliche Zerlegung insgesamt den geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingun-

gen angepasst wird. So gibt es beispielsweise bis heute keinen allseits handhabbaren und praktikablen Zerlegungsmaßstab bei mehrgemeindlichen Stromnetzen. Ich möchte nicht so sehr in die Tiefe gehen, aber es gibt auch große Probleme bei integrierten Energieversorgungsunternehmen, wo Windkraft mit drin läuft, also nicht alleingestellt ist, bei der Ermittlung dieses neuen geplanten Gewerbesteuermessbetrages für die Windkraftanlagen und auch Verwerfungen und neue bürokratische Anforderungen an die integrierten Versorgungsunternehmen bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten. Zusätzlich möchten wir anregen, dass es einer Regelung in Bezug auf Offshorewindkraftanlagen bedarf, wenn das geregelt werden soll. Hier stellt sich u. a. die Frage, welcher Gemeinde der Anteil am Gewerbesteuermessbetrag zusteht, soweit er auf den Betrieb von Offshorewindkraftanlagen auf den inländischen Festlandsockel entfällt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben Ihnen zu danken. Vielen Dank. Wir sind noch in dem zweiten Block. Kollege Olav Gutting, der Berichterstatter der Union.

Olav Gutting (CDU/CSU): Ich habe zwei Fragen an zwei Sachverständige. Die eine geht an Ernst & Young bezüglich der Neuregelung bei den Verlustvorträgen. Hier hätte ich gerne Ihre Einschätzung und ggf. Verbesserungsvorschläge gerade unter dem Gesichtspunkten ‚Forschungsstandort Deutschland‘ und ‚Innovationsstandort Deutschland‘. Die zweite Frage geht an die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. Hier hätte ich noch einmal kurz das Petitum Ihrerseits zu der Neuregelung bei der Zerlegung der Gewerbesteuer bei Windkraftanlagen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Herr Prof. Dr. Michael Schaden, Ernst & Young, bitte schön.

Sv Prof. Dr. Schaden (Ernst & Young): Zunächst für alle vielleicht noch einmal, weil nicht jeder ein Experte in der Frage des § 8c KStG ist: Um was geht es? In einem Satz: Wenn eine Gesellschaft Verlustvorträge hat und ihre Anteile werden zu mehr als 50 Prozent übertragen, gehen die Verlustvorträge verloren. Das ist ein ganz erheblicher Einschnitt. Ganz schlimm ist in diesem Zusammenhang, dass sogar, wenn Anteile innerhalb eines Konzernverbundes übertragen werden, die Verlustvorträge weg sind. Gerade jetzt in der Finanzkrise, die sich nicht mehr nur abzeichnet, die da ist, sind Unternehmen gezwungen, ihre Konzernstrukturen zu reorganisieren. Sie werden dadurch behindert, dass, wenn sie es tun, sie ihre Verlustvorträge verlieren würden, obwohl Konzerne nur intern umgebaut wird. Deswegen, Sie haben auch nach Verbesserungsvorschlägen gefragt, der erste Vorschlag, ganz dringend eine Konzernklausel aufzunehmen. Der zweite ganz wichtige Aspekt ist, dass auch etwas aufgenommen werden soll, was Sie bereits für Wagniskapitalgesellschaften geschaffen haben, nämlich in der Regelung des § 8c Abs. 2 KStG. Das zumindest, und auch das ist nur eine Erste-Hilfe-Maßnahme, das Ganze muss überarbeitet werden. Aber das wird nicht mehr dieses Jahr gelingen. Als Erste-Hilfe-Maßnahme, dass Sie das aufnehmen, was Sie

haben, nämlich, dass in Höhe der stillen Reserven, die in einem Unternehmen enthalten sind - das gilt gerade für Forschungsunternehmen, die Sie angesprochen haben -, dass zumindest in Höhe der vorhandenen stillen Reserven die Verlustvorträge nicht verloren gehen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Wir geben jetzt zur Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände weiter. Herr Wohltmann, bitte schön.

Sv Wohltmann (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Ich kann gerne das noch einmal wiederholen, was ich vorhin gesagt habe. Ich denke, die Regelung sollte im Jahressteuergesetz 2009 nicht erfolgen, weil einfach eine Reihe von Folgefragen und Folgeproblemen, die möglicherweise entstehen würden, wenn man so eine singuläre Regelung machen würde, überhaupt noch nicht geklärt worden sind. Die Kollegin vom Bereich Wasser hat es eben genannt. Wenn eine solche Regelung kommen würde, stellt sich sofort die Frage: Wie gehen wir mit anderen Bereichen im Bereich Energie um? Wie gehen wir mit den Photovoltaikanlagen um? Wie gehen wir mit der Offshore um? Das führt dahin - sie hatte es auch angedeutet -, dass man generell über die Zerlegung der Gewerbesteuer spricht. Bevor man diese Büchse aufmacht, sollte man genau die Folgen überlegen, durchdenken und dann sehen, mache ich eine Regelung oder mache keine Regelung?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Jetzt frage ich meine Kolleginnen und Kollegen. Wir würden den zweiten Themenbereich ‚Körperschaftsteuergesetz und Gewerbesteuer‘ verlassen. Nur noch ein Fragesteller. Bitte, Kollege Albert Rupprecht.

Albert Rupprecht (Weiden) (CDU/CSU): Zum Themenbereich steuerlicher Querverbund. Frage an KPMG und kommunale Spitzenverbände: Wir haben das Problem bei den Altbeständen, dass faktisch vorhandene wirtschaftlich-technische Verflechtungen gegeben sind und bestimmte Konzeptionen und Verbände auf der Basis bestehender Gesetzesgrundlage gestaltet wurden, beispielsweise Hallenbad mit Eissporthallen u. ä. Konstruktionen. In der Zahl sind das nicht wenige. Bei mir einige Briefe eingegangen, die genau diese Betroffenheit haben. Die Frage ist schlichtweg: Wenn wir jetzt eine abschließende Katalogaufzählung vornehmen, dann fallen diese anerkannten faktischen steuerlichen Querverbände hinaus. Gibt es eine Lösungsmöglichkeit pragmatischer Art für die bisher akzeptierten und betroffenen Kommunen?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Ich muss jetzt einmal schauen, ob jemand von KPMG da ist. Bei mir sind sie nicht gemeldet. Niemand da - entfällt. Jetzt kommt die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. Herr Matthias Wohltmann, Sie sind erneut gefordert.

Sv Wohltmann (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Ich sehe im Moment keine Möglichkeit, wie man das Problemfeld lösen kann. Für uns ist es auch ein Problem. Wir werden mit den entsprechenden Fällen auch konfrontiert. Da müsste man zum einen erst einmal schauen, mit welcher Begründung diese Fälle, diese Querverbände überhaupt im bisherigen System, also in dem System, mit dem entsprechenden Verwaltungsvorschriften durchgekommen sind und sind das tragfähige Gründe? Man müsste zum zweiten gucken, ob nicht die Übergangsbestimmung da unter Umständen Abhilfe schafft. Eine generelle Regelung zu schaffen, um diese Fälle mit zu erfassen, kann ich mir nicht vorstellen. Das würde dazu führen, dass man insgesamt die ganze Geschichte ausweiten würde und eben nicht mehr den Status quo bewahrt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Kollege Albert Rupprecht? Jetzt gehen wir hinüber in den dritten Themenbereich ‚Umsatzsteuer, Abgabenordnung‘ und natürlich das große Paket ‚Sonstiges‘, was immer man darunter subsumiert. Wir starten mit einer Runde und beginnen mit dem Sprecher der CDU/CSU-Fraktion, unserem Kollegen Leo Dautzenberg. Bitte schön, Kollege Leo Dautzenberg.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Ich möchte eine Frage zu § 146 Abgabenordnung einmal an die American Chamber of Commerce in Germany richten und an den Verband der Auslandsbanken, wo es um die Möglichkeit einer Verlagerung der elektronischen Buchführung ins Ausland geht. Nach gewissen Gesprächen ist doch festzustellen, dass die gute Absicht, die der Entwurf zumindest vermittelt, genau ins Gegenteil geht, nämlich zu gut gemeinten und nicht zu gut. Ist das so?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Beginnen wir bei American Chamber of Commerce. Hans Herbert Krebühl, bitte schön.

Sv Krebühl (American Chamber of Commerce in Germany e. V.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank, Herr Abgeordneter Dautzenberg für die Frage, die mit einem Satz eigentlich beantwortet ist: Jawohl, wir wünschen uns schon seit langem eine Änderung der Vorschrift des § 146 Abgabenordnung, weil die Bundesrepublik das einzig verbliebene Land ist, das noch Wert darauf legt, dass Buchführung im Inland geführt wird. In allen anderen Ländern führt man mittlerweile auch digitale Betriebsprüfungen durch. Dort hat man keinerlei Probleme, wenn die Buchführung im Ausland ist, wenn vor allen Dingen die Buchführung auf einem im Ausland befindlichen Server geführt wird. Leider Gottes ist die Erleichterung in § 146 Abgabenordnung keine Wohltat, sondern sie führt dazu, dass die Praxis, die sich seit einigen Jahren zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigem eingebürgert hat, torpediert würde. Wir haben mit der jeweiligen Betriebsprüfung bei Großunternehmen in aller Regel die Vereinbarung, dass bestimmte Dateneingaben aus dem Ausland erfolgen können und vor allen Dingen - was mittlerweile international üblich ist -, dass man in einem Konzern

letztendlich nur noch einen Buchhaltungsserver hat und dieser dann in der Regel am Sitz der Konzernmutter ist. Dieses wird in Zukunft nicht mehr möglich sein. Es sind in diesem Zusammenhang Vorschläge gemacht worden, doch insoweit die deutsche Buchhaltung wieder ins Inland zu verlagern oder über einen gespiegelten Server das Problem zu lösen. Leider Gottes sind diese Vorschläge, so sie denn überhaupt umsetzbar wären, zum einen mit hohen Kosten verbunden. Wir schätzen hier Kosten die im dreistelligen Millionenbereich liegen könnten für alle betroffenen Unternehmen. Der einzige Trost dabei wäre, dass diese Kosten zumindest in der Größenordnung von etwa 30 Prozent von Herrn Steinbrück mitgetragen würden, weil das abzugsfähige Betriebsausgaben wären. Der Betriebsprüfung würde allerdings insoweit keinerlei Vorteil zufließen. Es wäre auch in der Praxis schwer durchführbar. Einen gespiegelten Server hat man in aller Regel, weil man ein Backup braucht, allerdings dann in der Nähe des Hauptservers. In dem Fall unserer Mitgliedsunternehmen sind die Hauptserver meistens in den USA. Datenleitungen über den Atlantik zu bekommen, ist zum einen sehr, sehr teuer. Zum anderen ist es fast nicht möglich, die hochkapazitiven Leitungen, die man dazu bräuchte, überhaupt zu bekommen. Zusätzlich wäre ein Zugriff auch bei einem gespiegelten Server entweder nur über den Masterserver in den USA möglich oder man müsste den gespiegelten Server herauslösen, was dann wieder ganz erhebliche Probleme hinsichtlich der Datenintegrität verursachen würde. Wir bitten daher sehr dringend darum, auf die vermeintliche Wohltat für die Unternehmen im Jahressteuergesetz zu verzichten, zumindest in der vorgesehenen Form. Falls dem Wunsch der Finanzverwaltung entsprochen werden sollte, eine entsprechende Regelung zu haben, dann wären wir sehr dankbar dafür, wenn die Vorschrift so ergänzt werden würde, dass die bisher in der Praxis zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen gefundene pragmatische Lösung weiterhin durchgeführt werden könnte. Wir haben entsprechende Vorschläge in unserer schriftlichen Eingabe gemacht. Wir haben auch schon Gespräche mit dem Bundesfinanzministerium geführt, das sich durchaus in der Lage sieht, bei entsprechender Anforderung durch die Abgeordneten, durch den Finanzausschuss Formulierungsvorschläge zu machen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Verband der Auslandsbanken in Deutschland, Herr Tolckmitt, sind Sie gefordert?

Sv Erb (Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.): Markus Erb, ich darf die Frage für den Verband der Auslandsbanken beantworten. Die Auslandsbanken in Deutschland haben sehr große Probleme mit der vorgesehenen Änderung des § 146 Abgabenordnung. Nach erster Analyse wird für unsere Mitglieder keine Möglichkeit einer Auslagerung ins Ausland geschaffen, sondern das Outsourcing über die Grenze hinweg unterbunden bzw. eine Rückverlagerung ins Inland verordnet. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Banken eine sehr stark regulierte Branche mit hohen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Organisation, Leitung und IT-Systeme ist. Auslandsbanken in Deutschland

firmieren überwiegend als rechtlich unselbständige Filialen und unterliegen den übergeordneten geschäftspolitischen Entscheidungen und Weisungen der Zentralen im Ausland. Die Bankbranche ist generell geprägt durch Fusionen, Übernahmen und Verlagerungen und Konzentrationsbestrebungen weltweit. Aufgrund von Effizienz, Rentabilität und Optimierungsgesichtspunkten werden daher auch gerade die IT und deren Systeme seit Jahren zentral organisiert. In der Vergangenheit stellte diese Zentralisierung der IT-Systeme bei den Auslandsbanken in Deutschland, die überwiegend mit Zweigniederlassungen aus dem EWR-Ausland agieren, keine Probleme in der laufenden Betriebsprüfung dar. Dies bestätigen übrigens auch Erfahrungen in der Betriebsprüfung vor Ort. Mit dem herkömmlichen Instrumentarium an Zugriffsmöglichkeiten und Sanktionen kam die Finanzverwaltung gerade bei unseren Mitgliedern regelmäßig sehr gut aus. Wir sehen daher also auch keine Not der Finanzverwaltung und auch keinen Regelungsbedarf für die Auslandsbanken, gerade weil - und das wurde uns immer wieder in den Gesprächen vorgehalten unter dem Stichwort Umsatzsteuerbetrug - bei den Auslandsbanken ein entsprechender Umsatzsteuerbetrug nicht vorkommen kann, da überwiegend umsatzsteuerfreie Leistungen erbracht werden. Die neuen Voraussetzungen, die nun vorgesehen sind für eine Verlagerung ins Ausland, sind völlig überzogen und nicht verhältnismäßig. Eine Zustimmung der zuständigen Stelle im Ausland ist völlig abwegig. Unklar ist überhaupt, welche Stelle dies sein soll. Soll sich der Steuerpflichtige, also der Auslandsbanker hier in Deutschland, also erst einmal auf die Suche nach der zuständigen Stelle im Ausland machen? Zur Rechtsklarheit müsste eine Liste mit den zuständigen Stellen samt Ansprechpartner geschaffen werden. Im reziproken Fall: Wäre die Bundesregierung bereit, eine Zustimmung bei einer Anfrage z. B. eines portugiesischen oder polnischen Steuerpflichtigen, also nicht - und das ist zu betonen - einer kompetenten Behörde, zu erteilen? Amtshilfeabkommen zwischen Steuerpflichtigen und Behörden im Ausland sind uns bislang nicht bekannt. Das Sanktionsinstrumentarium ‚Verzögerungsgelder‘ schießt zudem weit über das Ziel hinaus. Sie erfasst nicht nur Auslagerungsfälle, sondern alle Fälle, in denen die Unterlagen zu spät bereitgestellt werden. Entsprechende gesetzliche Regelungen, vergleichbar weitgehende Restriktionen ...

Vorsitzender Eduard Oswald: Kann es sein, dass Sie das wörtlich aus Ihrer Stellungnahme vorlesen?

Sv Erb (Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.): Nein.

Vorsitzender Eduard Oswald: Okay, dann ist es ein anderer Text. Bitte schön.

Sv Erb (Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.): Also, um es noch einmal zu betonen: Vergleichbare ausländische Regelungen zur Auslagerung sind uns nicht bekannt. Wir möchten daher noch einmal an den Gesetzgeber appellieren, diese Regelung des § 146 Abgabenordnung dringend zu überarbeiten.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Das ist schon ein ganz wichtiger Aspekt. Ich will da auch noch einmal nachfragen, und zwar den Vertreter von General Electric. Das ist für mich die Frage der Verletzungen auch von Hoheitsrechten bei einem Online-Zugriff auf steuerlich relevante Buchführungsdaten, die auf einem Auslands-Server gespeichert sind. Mich interessiert schon, wie diese Frage denn - das ist die erste Frage, die wir uns auch unter den Kollegen gestellt haben - in anderen Ländern gesehen bzw. dort gelöst wird? Es ist ja nicht nur eine Frage, die uns als Deutsche interessiert. Das interessiert alle Fraktionen hier. Herr Hierstetter, General Electric, bitte schön.

Sv Hierstetter (General Electric Deutschland Holding GmbH): Die Frage habe ich mir auch gestellt, und wir haben intern, nachdem wir den Gesetzentwurf bekommen haben, in der Welt herumgefragt, wie das in anderen Ländern gesehen wird. Um was es hier geht, ist der Fall - soweit ich das verstehe - des Online-Zugriffs, d. h., der Datenzugriff 1, bei dem der Steuerpflichtige seinem Betriebsprüfer Zugang zum PC im Inlands-Office gewährt und der Betriebsprüfer Einblick in Daten bekommt, die auf einem ausländischen Server gespeichert sind. Der Fall ist international nach unseren Erkenntnissen nicht sehr verbreitet. Der klassische Fall im Ausland ist eher der, den wir als Z3 oder Z2 bezeichnen - der mittelbare Datenzugriff oder die Datenträgerüberlassung. Das ist auch im Inland, soweit ich das weiß, der Standardfall. Es gibt aber Ausnahmen. Mir sind drei Länder bekannt, in denen auch im Wege eines Z1-Zugriffs unter bestimmten Voraussetzungen zugegriffen wird. Das sind Japan, Frankreich und Ungarn. Diese Länder erlauben meines Wissens die Speicherung von Daten in anderen Ländern und greifen damit durch ihre Betriebsprüfer grenzüberschreitend auf Speicher in anderen Staaten zu. Nichtsdestotrotz ist dieses Problem dort, soweit wir das in Erfahrung bringen konnten, weder bekannt noch bislang problematisiert worden. Weiterer Aspekt, sofern man die EU betrachtet, ist die Umsetzung der Änderung der 6. EG-Richtlinie im Jahr 2001, in dessen Zuge der § 14b UStG ins Leben gerufen wurde. Ich habe mir einmal die Gesetzesmaterialien angeschaut. Da geht es um die Speicherung von sehr relevanten Belegen im Ausland und zwar von elektronisch gespeicherten Eingangs- und Ausgangsrechnungen. Hier ist qua Gesetz bereits geregelt, dass diese Belege, die von großer Bedeutung sind, im Ausland gespeichert werden dürfen. In den Gesetzesmaterialien zur Richtlinienänderung und auch in den Materialien zur Änderung des § 14b UStG ist das Thema Hoheitsrecht - soweit ersichtlich - nicht angesprochen, sodass man zusammenfassend sagen kann, im EU-Bereich und auch darüber hinaus wird das Problem als solches entweder verkannt oder es existiert nicht, sodass diese anderen Staaten sich auch keiner Lösung bedienen müssen, weil sie insoweit von gar keinem Problem ausgehen. Aus deutscher Sicht könnte das vielleicht Anlass geben, noch einmal eine internationale Abstimmung in dieser Sache mit einigen Staaten zu suchen, um zu erkunden, ob dieses Problem beim Z1-Zugriff, also einer rein passiven Betrachtung von Daten am Bildschirm im Inland tatsächlich besteht, ob hier wirklich ein Hoheitsakt vorliegt, der problembehaftet ist.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Das ist ein sehr wichtiger Hinweis. Zwischenzeitlich begrüße ich bei uns Herrn Staatssekretär Dr. Axel Nawrath aus dem Finanzministerium. Nächste Fragestellerin ist unsere Kollegin Gabriele Frechen aus der SPD-Fraktion. Bitte schön, liebe Frau Kollegin Gabriele Frechen.

Gabriele Frechen (SPD): Ich schliesse an und bleibe bei dem Thema ‚Verlagerung der Buchführung ins Ausland‘. Das war geplant, die Verlagerung unter der Prämisse zu erleichtern, dass es keine veränderten Bedingungen für den Zugriff der Finanzverwaltung gibt. Also Betriebsprüfer, Steuerfahnder wer auch immer, müssen genau denselben uneingeschränkten Zugriff auf die Buchhaltung haben, auch wenn sie im Ausland ist. Das sollte jetzt gesetzlich festgeschrieben werden. Meine Frage an die Bundessteuerberaterkammer und an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft: Sind Sie der Meinung, dass diese beiden Bedingungen mit dieser Vorschrift erfüllt sind?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Jetzt muss ich noch mal schauen. Bundessteuerberaterkammer war als Erste. Herr Dr. Schwab, Sie sind wieder gefordert.

Sv Dr. Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Zunächst ist es so, dass die Steuerberater mit der Auslagerung der Buchführung zunächst einmal kein großes Problem haben, weil wir unsere Buchhaltung hier im Lande machen. Ihre Frage kann ich eindeutig mit ja beantworten. Knüpft man an die Stellungnahme des Bundesrates an, so sieht man, dass man im Prinzip durch die Neufassung des § 146 Abs. 2a AO im Prinzip viel zu kurz springt. Unseres Erachtens ist diese Neuregelung nicht zwangsläufig notwendig, da schon bisher eine Verlagerung der Buchführung ins Ausland nach § 148 AO möglich ist und damit auch alle geforderten Rahmenbedingungen, also digitale Betriebsprüfung, im Prinzip möglich sind. Ich möchte aber die Frage, die Sie mir gestellt haben, nutzen, um auf eines hinzuweisen, und zwar auf den geplanten § 146 Abs. 2b AO, das Verzögerungsgeld. Und Dazu muss ich ganz ehrlich sagen, als ich mich auf diese Sitzung vorbereitet habe, war ich entsetzt. Für mich ist diese Vorschrift ein - wie kann man sagen? - trojanisches Pferd. Es geht nicht nur um ein Verzögerungsgeld, wenn der Steuerpflichtige den Pflichten nach § 147 AO nicht nachkommt, sondern das Verzögerungsgeld kann - deswegen spreche ich vom trojanischen Pferd - auch dann angewandt werden, wenn er seinen Pflichten nach § 200 Abs. 1 AO nicht nachkommt, also irgendwelche Unterlagen nicht herausrückt. Im Prinzip greift der § 147 AO weiter als es um die Auslandsbuchhaltung geht. Das Zweite ist - ich habe gestern mit meiner AO-Referentin noch einmal diskutiert: Was hat dieses Verzögerungsgeld eigentlich für einen Rechtscharakter? Ist es eine Strafe oder ist es ein Zwangsmittel? Es ist eigentlich noch schlimmer als eine Strafe. Auch wenn man nichts dafür kann - wie z. B. wenn man, das ist ja im Gesetz vorgesehen, nicht nachweisen kann, dass der ausländische Staat zugestimmt hat, wo man überhaupt nichts dafür kann. Trotzdem kriegt man in diesem Fall das Verzöge-

rungsgeld aufgebrummt, das bis zu 250 000 Euro gehen kann - glaube ich. Hier ist die Frage: Warum muss man so etwas einführen? Die Finanzverwaltung hat in der AO genügend andere Zwangsmittel, um irgendetwas einzufordern. Sie muss nur davon Gebrauch machen. Ich meine, dieses Verzögerungsgeld darf nicht eingeführt werden. Im Gegenteil. Es ist für mich irgendwie ein Novum vom Rechtscharakter her. So etwas Ähnliches wie im Straßenverkehr, so eine Gefährdungshaftung oder irgend so etwas. Da sollte man sich wirklich überlegen, ob man so etwas in der AO haben muss.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Herr Dr. Schwab. Herr Ondracek, sind Sie mit der Bundessteuerberaterkammer in dieser Frage einer Meinung?

Sv Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Ein Stückchen weit sind wir einer Meinung. Ich darf aber ausnahmsweise - ich bin für die Kürze bekannt - ein bisschen weiter ausholen. Es geht hier um Grundrechte des Steuerrechts. Wir haben das Grundgebot in unserem Grundgesetz, das Gleichmaß der Besteuerung sicherzustellen. Es beinhaltet auch ein Verifikationsgebot und um diesen Kreis geht es hier. Ich muss verifizieren können, ich muss vor Ort prüfen können. Nun ist die neue Welt der EDV-Buchführung dazu gekommen, die an manchen Stellen mehr Schwierigkeiten bereitet, eine wirksame Prüfung durchzuführen. Damit haben unsere Kollegen gelernt umzugehen. Es gibt auch Wege und Mittel, aber man muss ggf. - und es gibt nicht nur ehrliche Unternehmen - Möglichkeiten, rechtliche Handhaben haben, wenn es Schwierigkeiten gibt. Deswegen ist richtigerweise der Ansatz gemacht, dass man nicht grenzenlos, schrankenlos verlagern kann, sondern verlagern kann unter bestimmten Auflagen. Ich sehe die Auflage der Zustimmung des ausländischen Staates als schwierig an. Die anderen Auflagen weniger. Aber die Zustimmung des ausländischen Staates ist schwierig. Ich war auf einer Europa-Tagung, weil ich auch Europa-Präsident der Steuerbeamten bin, und habe die Frage durchgestellt. Diese Frage stellt sich kein anderes Land. Es ist typisch deutsch. Es fragt in anderen Ländern keiner, wenn die auf einen ausländischen Server zugreifen, ob Hoheitsrechte verletzt werden oder nicht. Die machen das einfach. Bei uns muss das geregelt werden und ich habe auch Schwierigkeiten, eine Stelle zu benennen in einem ausländischen Staat, in unseren Nachbarstaaten, die verbindlich dieses sagen könnte und würde. Ich wüsste gar nicht, wer da zuständig ist - das Finanzministerium, das Justizministerium, Innenbehörde oder Innenministerium? Also wenn man solche Vorschrift einführt, muss man das im Vorfeld klären. Aber ich glaube, dieser Punkt könnte ein kritischer sein. Die anderen Punkte, mit denen meine ich, sind Mitwirkungsverletzungen, die praktikabel sind. Es wird an einer Stelle schwierig. Das räume ich auch ein. Ich habe mich auch mit Konzernbetriebsprüfern in dieser Frage unterhalten. Die heutige Praxis ist vielfach schon anders. Eine gelebte Praxis, die man zurückführen muss, das wird schwierig werden. Es gibt dann auch große, global wirkende Unternehmen, die haben - auch wenn man deren guten Willen unterstellt - gar nicht die Möglichkeit, ihren Server, der irgendwo auf der Welt steht, zu dublizieren und im Inland noch einen zweiten,

einen Backup-Server aufzustellen. Ein Backup-Server macht nur dann Sinn, wenn er zeitgerecht die Dublette erstellt. Aber es wären solche Datenmengen, das wäre einmal ein Kostenaufwand und zum anderen teilweise ein Leitungsproblem, das alles sicherzustellen. Also auch dieser Punkt wird schwierig, sodass man - auch wenn man im Grunde sagen muss, die Vorschrift ist richtig und konsequent -, um das Gleichmaß der Besteuerungssicht sicherzustellen, man überlegen muss, ob man nicht eine Öffnungsklausel in irgendeiner Art und Weise für Konzerne oder global wirkende Firmen macht, die gar nicht anders können, als mit ihrem Auslands-Server zu kommunizieren. Da ist der Betriebsprüfer darauf angewiesen, dass die Datenunterlagen natürlich zur Verfügung gestellt werden. Dann ist man beim Verzögerungsgeld. Es ist sicherlich ein Novum. Da muss ich Herrn Dr. Schwab Recht geben. Aber es ist auch feststellbar, dass Verzögerungstaktiken bei der Prüfung gefahren werden. Nicht nur im zur Verfügung stellen von elektronischen Unterlagen, sondern auch in anderen Hilfen, selbst bei der Papierbuchführung. Wenn man bestimmte Belege braucht und der Unternehmer weiß, wenn ich einen Beleg anfordere, dass es ein heißer Beleg ist, dann setzt die Verzögerungstaktik ein. Die Unternehmen wissen, dass ein Betriebsprüfer auch ein Zeitproblem hat. Dann wird auf Zeit gespielt. Dann wird der Beleg halt nicht gefunden. Dann wird er nicht gebracht und dann ist er wieder verlorengegangen und alles Mögliche. Die Prüfer haben schon ein Gespür, ob Verzögerungstaktiken gefahren werden oder nicht. Es kann durchaus sein, dass man etwas nicht findet. Aber man spürt es, ob es tatsächlich ein Datenverlust ist oder ob verzögert werden soll, um die Prüfung genau dieses Sachverhalts zu verhindern, weil der Sachverhalt etwas verbirgt, das nach Steuerhinterziehung riecht. Im Grundsatz noch einmal zusammengefasst: Die Vorschrift ist richtig, sie ist stimmig und sinnvoll, auch das Verzögerungsgeld ist sinnvoll, aber irgendeine Öffnung wird man einbauen müssen, denn sonst kann es in der Praxis Schwierigkeiten geben.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Herr Ondracek. Ich würde zu dem Thema gerne noch einmal Sie, Herr Hierstetter, hören. Ich würde gerne wissen wollen, wie Sie das sehen. Bitte schön, Herr Hierstetter.

Sv Hierstetter (General Electric Deutschland Holding GmbH): In den wesentlichen Punkten würde ich mich Herrn Ondracek anschließen. Er hat bereits zwei Aspekte genannt, die die Regelung sehr, sehr schwer handhabbar machen, nämlich einmal die Problematik der technischen Machbarkeit der Restrukturierung bestehender IT-Systeme. Das ist ein wesentlicher Punkt, warum es nicht funktionieren wird. Ein zweiter wesentlicher Punkt ist die praktische Problematik, dass man nicht weiß, bei welcher ausländischen Stelle man die Zustimmung, die als weitere Voraussetzung für die Erleichterung im Gesetzentwurf steht, bekommt. Also in den beiden Punkten: D'accord! Zu dem Verzögerungsgeld würde ich vielleicht nur sagen: Wenn man es denn unbedingt einführen will, sollte man hier wenigstens auch dem Grunde nach dem Finanzbeamten einen Ermessensspielraum geben. Und als wesentlicher Punkt, der bei Herrn Ondracek ungenannt blieb, möchte ich noch erwähnen,

dass der Gesetzentwurf einen Auslandsserver sowieso nur theoretisch im IWR-Raum, aber nicht außerhalb duldet. Und die wirtschaftliche Realität sieht so aus, dass wir natürlich Investments in Deutschland auch von außerhalb des EU-Raums haben und dass die, wie vorhin schon von Vorrednern ausgeführt, oftmals zu Servern führen, die in anderen Staaten gelegen sind. Wenn es dafür keine Lösung gibt, führt die Regelung in der Tat selbst bei bestem Willen zu erzwungenem illegalem Verhalten bestimmter Unternehmen zumindest für einen längeren Übergangszeitraum. Und das kann nicht Sinn der Sache sein.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Herr Hierstetter. Die nächste Fragestellung kommt aus der FDP-Fraktion, vom Sprecher der FDP-Fraktion, Herr Dr. Volker Wissing.

Dr. Volker Wissing (FDP): Besten Dank, Herr Vorsitzender. Ich komme auf das Thema Beschränkung des Vorsteuerabzugs für privat genutzte Firmenwagen zurück und bitte Herrn Dr. Schwab von der Bundessteuerberaterkammer und Herrn Lefarth vom ZDH um ihre Einschätzung, wie sich diese Regelung auswirken wird - insbesondere auch für kleine mittelständische Unternehmen und auch vor dem Hintergrund der angespannten Situation, in der sich die Automobilindustrie befindet.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Herr Kollege Dr. Wissing. Wir beginnen bei der Bundessteuerberaterkammer. Herr Dr. Schwab, Sie haben das Wort.

Sv Dr. Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank, Herr Dr. Wissing, für diese Frage. Die Bundessteuerberaterkammer lehnt, wie Sie sich denken können, die Wiedereinführung der Kappung des Vorsteuerabzuges für dem Unternehmensvermögen gewidmete Kfz ab, und zwar aus mehreren Gründen: Der erste ist ein ganz pragmatischer Grund. Es ist eine sehr, sehr komplizierte Vorschrift. Wir hatten sie schon mal und wir mussten mit dieser Vorschrift umgehen. Und diese Vorschrift bewirkt, eine Berichtigungsvorschrift - das ist ja immer dann der Fall, wenn sich was ändert - nach 15a zu installieren. Und diese Vorschrift ist so kompliziert, dass sie mehr einem massiven Bürokratieaufbau Vorschub leisten würde als dem erklärten Ziel der Bundesregierung, hier auch mal einen Bürokratieabbau vorzunehmen. Das ist der erste, ganz pragmatische Grund aus der Sicht des praktisch tätigen Steuerberaters. Das Zweite ist natürlich, dass diese Regelung dem Neutralitätsgebot des Umsatzsteuergesetzes widerspricht. Warum wird hier eine Kategorie von Wirtschaftsgütern rausgenommen, wo man keinen Vorsteuerabzug haben kann? Da könnten wir genauso gut irgendein anderes Wirtschaftsgut nehmen. Stellen Sie sich nur mal vor: Wir haben einen Pkw - Sie, Herr Dr. Wissing, sprechen den Mittelstand an, das sind Leute, die sich in der Regel nur ein Auto leisten können -, der wird zu 85 Prozent betrieblich und zu 15 Prozent privat genutzt. Warum soll der jetzt nur 50 Prozent Vorsteuerabzug haben? Warum gerade bei diesem Wirtschaftsgut? Das Neutralitätsgebot der Umsatzsteuer wird hier massiv verletzt. Und das Zweite muss man auch beachten: Es gibt nicht nur den Vorsteuerabzug, es gibt

auch den umsatzsteuerlichen Eigenverbrauch. Und hier muss natürlich die Umsatzsteuer über den Eigenverbrauch vom Unternehmer im Gegenzug bezahlt werden. Damit hat es immer noch zwei Seiten. Aus diesen beiden Gründen, also einem steuersystematischen und einem pragmatischen, praktischen Grund, lehnen wir diese Regelung ab. Was ist hier noch zu sagen? Mir wird bezüglich diesen Fragen immer entgegen gehalten, dass es natürlich auch andere Länder wie z. B. Österreich gibt, die diesen Vorsteuerabzug nicht haben. Deswegen komme ich zu dem zweiten Teil Ihrer Frage, Herr Dr. Wissing, wo Sie fragen: „Was hat das mit der Automobilindustrie zu tun?“ Der Hintergrund in Österreich ist einfach der: Die haben keine Automobilindustrie bzw. nicht eine solche, wie wir sie haben. Und deshalb tun die sich natürlich mit dieser Regelung leichter als wir. Das hat meines Erachtens einen massiven Einfluss. Ich habe jetzt sehr viele Mandantengespräche über die Kaufentscheidung eines neuen Kfz. Es würden wahrscheinlich viele auch auf Gebrauchtfahrzeuge ausweichen oder ihre Entscheidung des Kaufes eines Autos rauszögern bzw. später treffen, wenn es denn unbedingt sein muss. Vielen Dank. Das wäre es von meiner Seite gewesen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Und das bei dem Problem, dass wir gegenwärtig die älteste Automobilflotte auf deutschen Straßen haben, die wir je hatten. Nur so nebenbei! Zentralverband des Deutschen Handwerks, Herr Matthias Lefarth.

Sv Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.): Herr Vorsitzender, Herr Dr. Wissing, ich glaube, Sie sprechen ein ganz zentrales Thema dieses Jahressteuergesetzes 2009 an. Und ich glaube, dass dieser Punkt nicht so bleiben wird, wie er jetzt im Gesetz steht. Dafür gibt es mehrere Gründe. Der eine ist der systemwidrige Eingriff. Der wurde gerade schon beschrieben. Das Neutralitätsgebot der Umsatzsteuer wird verletzt. Es handelt sich aber zweitens auch um einen unverhältnismäßigen Eingriff, denn Sie müssen sehen, es handelt sich um Unternehmer, die den unternehmerischen Nachweis der Nutzung oberhalb von 50 Prozent führen können. Und gleichwohl soll ihnen ein Teil des Vorsteuerabzugs versagt werden, d. h. sie werden unmittelbar belastet. Und das kann auch nicht durch den Wegfall der Eigenverbrauchsbesteuerung kompensiert werden. Nun sagt der Gesetzgeber, er wolle hier missbräuchliche Gestaltungen bekämpfen und das Steuerrecht vereinfachen. Aber ich glaube, beide Ziele werden nicht erreicht. Die missbräuchlichen Gestalten - das möchte ich eher im Gegenteil sagen - werden sogar noch ausgeweitet werden. Denn stellen Sie sich vor: Diejenigen, die bisher eine private Nutzung von unter 50 Prozent aufgewiesen haben und deshalb ihr Kfz nicht dem Betriebsvermögen und nicht dem unternehmerischen Bereich zugeordnet haben, die kriegen jetzt sozusagen einen Anreiz, dieses dem Unternehmensvermögen zuzuordnen, um 50 Prozent Vorsteuererstattung für den Erwerb ihres Pkw geltend zu machen. Das ist also ein Steuersparmodell, was gerade zum Missbrauch einlädt. Getroffen werden hingegen - das wurde eben schon genannt - gerade kleine und mittlere Unternehmen - immerhin 1,7 Millionen Fahrzeuge lt. Normenkontrollrat. Als wir mal so eine Umfrage unter unseren eine Million Handwerks-

betrieben gemacht haben, habe ich den Eindruck gewonnen, da ist fast jeder Betrieb betroffen - das hat also eine erhebliche Breitenwirkung. Wenn eben 80 Prozent unternehmerisch genutzt wird - ein kleiner Mittelständler, ein Existenzgründer hat in der Tat häufig nicht mehr als ein Kfz -, bedeutet es für ihn eine unmittelbare Mehrbelastung. Also: Der Missbrauch wird nicht bekämpft, dem werden sogar noch neue Tatbestände zugeführt. Und was die Vereinfachung angeht, muss man natürlich darauf hinweisen, dass sie die private Nutzung auch künftig ertragssteuerlich entweder nach der 1 Prozent-Regelung oder durch Fahrtenbuchführen ausweisen müssen, sodass hier auch kein Vereinfachungseffekt erkennbar ist. Im Gegenteil, Sie müssen lt. § 15a dann eine Vorsteuerberichtigung vornehmen, wenn sie - nehmen Sie den Fall an - eine gemischte Nutzung hatten und sich nach ein paar Jahren rausstellt, der wird vollständig unternehmerisch genutzt. Dann müssen Sie eine Vorsteuerkorrektur vornehmen, d. h., der Unternehmer und auch die Finanzverwaltung müssen die tatsächliche unternehmerische Nutzung prüfen und kontrollieren. Also, eine Vereinfachung ist nicht erkennbar. Ich fasse zusammen: Es ist ein systemwidriger, ein unverhältnismäßiger Eingriff. Er wird dazu führen, dass das Steuerrecht nicht vereinfacht wird. Im Gegenteil, neue Missbrauchstatbestände werden geschaffen. Unter dem Strich - und das ist der entscheidende Punkt, Herr Dr. Wissing: Dazu, Kfz-Handwerk, Kfz-Handel und auch Automobilindustrie in dieser labilen wirtschaftlichen Situation an einem solch sensiblen Punkt zu belasten, sagt der Bundesrat „Nein!“ - und zwar geschlossen. Und ich glaube, das werden dann wahrscheinlich auch der Deutsche Bundestag und der Finanzausschuss tun. Ich hoffe das zumindest.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank für die Gabe der Prophetie, die Sie haben. Jetzt geben wir zu Frau Christine Scheel, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte schön, Kollegin Christine Scheel.

Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich wollte ganz gern noch einmal auf diesen § 51 AO bzw. - damit verknüpft - auf §§ 53 und 54 zu sprechen kommen und in diesem Kontext die beiden großen Kirchen ansprechen - Sie können sich ja wieder einigen, wer es beantworten möchte - sowie Herrn Fleisch vom Stifterverband, denn wir haben festgestellt, dass diese Einschränkung des Begriffs der Gemeinnützigkeit bei Tätigkeiten im Ausland ein großes Problem werden könnte. Wie ist denn, bitte schön, eine auslandsbezogene Tätigkeit, die steuerlich begünstigt sein soll, zu begründen, wenn sie dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland dient? Das muss man ja irgendwo begründen! Die Formulierung beinhaltet nach meiner Auffassung einen großen Interpretationsspielraum und ich befürchte sehr, dass wir sehr viel Rechtsunsicherheit für Betroffene bekommen werden - gerade auch in mildtätigen und kirchlichen Zusammenhängen. Die Kirchen haben in Ihrer Stellungnahme auch darauf hingewiesen, wer oder welche Bereiche betroffen sein könnten - vom Missionswerk über einen Entwicklungsdienst bis zur kirchlichen Zusammenarbeit in verschiedensten, anderen Zusammenhängen, vor allem auch in Afrika

und in vielen anderen Ländern. Deswegen würde ich gern einmal wissen, wie Sie das einschätzen, welche Lösung Sie vorschlagen. Ob Sie sagen, hau weg den Quatsch, den die große Koalition bzw. das Ministerium jetzt vorgeschlagen hat, oder ob es eine Lösung gibt, mit der man leben könnte.

Vorsitzender Eduard Oswald: Jetzt schauen wir bei den Kirchen - die haben sich, wie in den meisten Fällen, geeinigt. Herr David Gill, Sie haben das Wort.

Sv Gill (Evangelische Kirche in Deutschland): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Frau Scheel, vielen Dank für die Frage. Sie haben die Beantwortung in gewissem Sinne schon vorweggenommen. Wir teilen Ihre Einschätzung, dass die vorgesehene Regelung in § 51 Abs. 2 der Abgabenordnung tatsächlich zu großen Problemen führen würde, wenn sie denn so kommen würde. Man kann zunächst einmal generell fragen, ob Inlandsbezug überhaupt ein Kriterium der Steuerbegünstigung gemeinnützigen Wirkens sein kann. Wir sehen das Gemeinnützigkeitsrecht durchaus als auslandsoffen - generell, aber auch explizit, wenn man in den Katalog des § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung schaut. Ganz problematisch ist natürlich der Tatbestand der Ansehensförderung, der zunächst mal - selbst wenn man dem Motto ‚Tue Gutes und rede darüber‘ folgt - so dem Gemeinnützigkeitsrecht nicht innewohnt. Und wir sehen insbesondere im Gesetzesvollzug große Probleme: Ein unbestimmter Rechtsbegriff, der von der Finanzverwaltung anzuwenden wäre. Eine Nachweisführung in den einzelnen Projekten unserer Missionswerke oder auch anderer gemeinnütziger Organisationen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit wäre sehr schwierig. Und es besteht dann im Übrigen auch die Frage, was passiert, wenn nachträglich festgestellt wird, dass eine Ansehensförderung nicht vorgelegen hat - mit den ganzen Konsequenzen. Wir haben in unserer Stellungnahme einige Beispiele angeführt, bei denen das fragwürdig wird. Wir arbeiten in der Regel mit Projektpartnern vor Ort zusammen, die Projekte in eigenständiger Regie durchführen. Hier müssten wir deutlich machen, dass das Geld dafür aus Deutschland kommt. Das wird im Einzelfall sicherlich möglich sein. Generell wird das aber schwierig, auch wenn wir im internationalen Bereich mit Partnerorganisationen zusammenarbeiten - in größeren Hilfsprojekten, bei Katastrophen. Wie machen wir dann deutlich, welcher Teil aus Deutschland kommt und dass Deutschland hier beteiligt ist? Und im Übrigen ist es auch nicht immer so eindeutig, dass die Projekte dem Ansehen Deutschlands förderlich sind. Wenn wir Demokratiebildung unterstützen, die Stärkung der Menschenrechte, Minderheitenrechte, Aufklärung bei Landmaßnahmen, kommt das bei den Machthabern in manchen Ländern nicht richtig gut an. Im Übrigen, noch eines möchte ich gern auch nachschicken: Schon die Gesetzesbegründung offenbart die Lücke, die da ist. Da wird ein Beispiel gebracht: Spendensammlung zugunsten der Behandlungskosten eines einzelnen Kindes. Es wird gesagt, wenn eine ausländische Behandlung eines inländischen Kindes vorliegt, hat das klar Inlandsbezug. Inländische Behandlung eines ausländischen Kindes: Da geht es um die Ansehensförderung. Aber der Fall, der eigentlich der Regelfall ist,

nämlich ausländische Behandlung, also in einem Krankenhaus in Tansania, eines ausländischen Kindes, wird gar nicht genannt. Ich will noch eines sagen: Die Gespräche mit dem Finanzministerium und auch im parlamentarischen Bereich haben uns beeindruckt. Es wurde uns immer wieder bestätigt, dass die Regelung die bestehende Praxis der Auslandstätigkeit kirchlicher Werke der Entwicklungszusammenarbeit und der Entwicklungszusammenarbeit insgesamt nicht in Frage stellen will. Ganz im Gegenteil: Die Arbeit wird geschätzt und soll in der bestehenden Form weiter möglich sein! Das ist eine gute Ausgangsbasis dafür, dass wir - hoffentlich - eine Regelung finden, die nicht so aussieht wie § 51 Abs. 2 im Entwurfstext. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Herr Wessels hat mir schon mit Augenaufschlag signalisiert, dass er einverstanden ist. Bundesverband Deutscher Stiftungen, Herr Dr. Hans Fleisch, bitte schön.

Dr. Fleisch (Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V.): Herr Vorsitzender, Frau Scheel, ich sehe als einzige Alternative für diese Regelung die Streichung, d. h., wir bleiben bei dem, bei dem wir sind. Das ist eine neue Einschränkung. Sie ist nicht notwendig. Sie ist ein falsches Signal und sie schafft mehr Rechtsunsicherheit und ist, wie gesagt, auch eine Einschränkung. Sie ist nicht notwendig. Sie ist vom Bundesfinanzministerium als Reaktion auf den Stauffer-Fall initiiert worden. Das ist verständlich, aber nötig ist es nicht. Die anderen, im Einkommensteuergesetz und im Körperschaftsteuergesetz vorgenommenen Änderungen reichen zusammen mit dem vorhandenen BMF-Schreiben zum Inlandsbezug vollkommen aus, um das EuGH-Urteil zum Stauffer-Urteil zu berücksichtigen. Es ist insofern auch nicht unbedingt klug, als wir demnächst ein weiteres Urteil des Europäischen Gerichtshofes bekommen werden, was Orientierung gibt, wie man das regeln könnte. Diesen weiteren Fall sollte man vernünftigerweise abwarten, weil sich daraus ggf. Änderungen ergeben werden. Es ist ein falsches Signal, wenn man in ein Gesetz hinein schreibt, Mildtätigkeit sei nur dann steuerlich förderungswürdig, wenn sie einen Imageeffekt für Deutschland hat. Ich denke, für PR ist das Bundespresseamt, nicht die Kondomversorgung in Afrika oder ähnliche Projekte zuständig. Deswegen meine ich, ist es sicherlich ein falsches Signal, die Ansehensförderung zur Voraussetzung zu machen. Und der dritte Punkt ist: Ich halte es nicht für anwendbar und würde gern zum Abschluss aus einem Brief von Herrn Steinbrück zur Interpretation zitieren, mit dem er auch ein Signal der Beruhigung senden wollte. Ich zitiere - der Brief ist vom 10. Juli 2008 - zu dieser Ansehensförderung: „Einer spürbaren oder messbaren Auswirkung auf das Ansehen Deutschlands im Ausland bedarf es nicht.“ Also: Es steht im Gesetz 'drin, Voraussetzung für Gemeinnützigkeit: Ansehenssteigerung. Aber: Nicht messbar und nicht spürbar. Was denn dann? Und wenn man dann wiederum sagt - jetzt zitiere ich gleich noch einmal aus dem Brief: „Macht Euch keine Sorgen!“, dann machen wir uns doch Sorgen, weil es ein Unterschied ist, ob es im Gesetz steht oder nicht. „Fallgestaltungen“ - ich zitiere - „Fallgestaltungen, für die bisher unproble-

matisch ein Inlandsbezug angenommen wurde, dürften insoweit im Regelfall auch weiterhin von der Finanzverwaltung anerkannt werden.“ „Im Regelfall!“ Also: Nicht immer! Also gibt es eine Einschränkung, ohne dass es dafür eigentlich einen anderen Anlass als den Stauffer-Fall gibt. Der Stauffer-Fall macht das nicht nötig. Politisch das falsche Signal. Lassen Sie uns nach der nächsten EuGH-Rechtsprechung gemeinsam - Verwaltung, Wissenschaft und Verbände -, und ich spreche hier nicht nur für den Bundesverband, sondern ausdrücklich im Namen der gesamten Dachverbände des gemeinnützigen Sektors dieser Projektgruppe -, darüber reden, wie man ggf. das Gemeinnützigkeitsrecht europafest machen könnte. Aber jetzt ist die einzige Alternative, den Abs. 2 des § 51 zu streichen. Danke schön.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Ihr Wunsch ist angekommen. Jetzt gehen wir weiter zur Fraktion DIE LINKE. Der finanzpolitische Sprecher, Dr. Axel Troost, hat das Wort. Bitte schön, Herr Dr. Troost.

Dr. Axel Troost (DIE LINKE): Schönen Dank, Herr Vorsitzender. Ich würde noch einmal an die Frage der Kollegin Frechen anschließen und auch noch einmal die Gleichen fragen, nämlich die Bundessteuerberaterkammer und die Deutsche Steuer-Gewerkschaft. Jetzt mal anders herum: Welche Unternehmen machen denn gegenwärtig schon aus Ihrer Erfahrung von der Ausnahmeregelung des § 148 Gebrauch? Kann man sagen, welche Größenordnungen das sind, welche Struktur - große und kleine, Bilanzierungspflicht und anderes - die Unternehmen haben? Das würde mich einfach noch einmal interessieren, bevor man nur über die Probleme des § 146 redet.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wenn Sie anders herum fragen, bedeutet das, dass die Sachverständigen auch anders herum antworten. Herrn Ondracek, bitte schön.

Sv Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Herr Dr. Troost, vielen Dank für die nachmalige Frage. Es sind die großen Unternehmen, vorrangig die DAX-Unternehmen, die internationale Verflechtungen haben. Die haben schon heute weitgehend ihre Buchführung, ihre Server im Ausland. Und dort haben eben die Finanzverwaltungen der Länder zusammen mit den Konzernbetriebsprüfern diese Regelungen gefunden, wie man trotzdem prüfen kann, obwohl die Dinge ausgelagert sind. Das waren auch die Bereiche, die ich mit „Die werden Schwierigkeiten haben, dieses zurückzuholen!“ gemeint habe. Wenn Sie große, wirklich international tätige Firmen nehmen, haben die ihre Rechner, ihre Zentralserver in aller Regel im Ausland stehen. Warum, will ich gar nicht untersuchen, will ich gar nicht prüfen, aber das ist so. Und dann ist es technisch gar nicht mehr möglich, das alles zurückzuholen, wenn überhaupt, dann nur mit riesengroßem Kostenaufwand. Aber wir brauchen auch hier einen Weg, einen Zugang zu den Grunddaten. Es sind Vereinbarungen getroffen worden, wie man an die Grunddaten kommen kann - natürlich mit Kooperation der Unternehmen. Wenn ein Unternehmen dieser Größenordnung blocken würde, stünde der Betriebsprüfer dumm da.

Das muss man schon sagen. Aber es gibt bisher keine negative Erfahrung damit, dass irgendein Konzernbetriebsprüfer der Fahndung gemeldet hat: „Ihr müsst jetzt versuchen, irgendwie an die Auslandsdaten heranzukommen, weil wir abgeblockt werden!“. Diese Erfahrungen haben wir nicht.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Herr Dr. Hartmut Schwab.

Sv Dr. Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank, Herr Dr. Troost. Ich möchte mich den Ausführungen meines Vorredners anschließen. Ich kann es eigentlich nur von der anderen Seite beschreiben, weil ich als mittelständischer Steuerberater natürlich keine großen DAX-Unternehmen in meiner Mandantschaft habe. Das ist logisch. Aber ich kenne Unternehmen, die hier in Deutschland ihre Muttergesellschaft haben. Natürlich wird z. B. das System SAP die Buchhaltung ihrer Tochtergesellschaften im Ausland hier in Deutschland auf den Servern haben und wir machen auch hier von Deutschland aus die Buchhaltung. Wir haben eigentlich mit ausländischen Betriebsprüfungen nie ein Problem, denn die ausländischen Betriebsprüfer fordern die Daten an und wir spielen sie rüber oder geben Ihnen eine Diskette oder sonst irgendwas. Genauso, könnte ich mir vorstellen, ist es auch von der anderen Seite, sodass es eigentlich keine Probleme geben dürfte, weil auch wir als Muttergesellschaft in Deutschland natürlich Interesse haben, dass diese Betriebsprüfung im Ausland gut und reibungslos abläuft. Schließlich ist es ja doch irgendwie unser Geld. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken beiden für diesen Hinweis aus der unmittelbaren Praxis. Jetzt gehen wir wieder rüber zur Fraktion der Union. Kollege Olav Gutting, der Berichterstatter der CDU/CSU-Fraktion. Bitte schön, Kollege Olav Gutting.

Olav Gutting (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Eine Frage an den Deutschen Bauernverband: Ich hätte gern Ihre Einschätzung zu den Überlegungen zu der gewinnmindernden Rücklage, also zu dieser Risikoausgleichsrücklage. Und eine zweite Frage an den VDA zur Begrenzung des Vorsteuerabzuges: Wir haben vorhin schon über die Systemwidrigkeit usw. gehört. Ich hätte gerne noch einmal eine Aussage zu den Auswirkungen oder zu den befürchteten Auswirkungen dieser Regelung auf den Absatz und auf den Verkauf von Dienstwagen in Deutschland.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Kollege Olav Gutting. Wir beginnen beim Deutschen Bauernverband. Herr Simon Jäckel, Sie haben das Wort.

Sv Jäckel (Deutscher Bauernverband e. V.): Herr Vorsitzender, Herr Abgeordneter, vielen Dank für die Frage. Es ist tatsächlich so, dass sich die Landwirtschaft seit jeher besonderen Risiken ausgesetzt sieht. Allerdings haben die in letzter Zeit zugenommen, besonders die landwirtschaftsspezifischen Risiken, die sich aus dem Umgang mit lebenden Pflanzen und

Tieren ergeben, sowie die in erster Linie mit Abhängigkeit von Witterung und Klima. Diese Risiken haben zugenommen. Dadurch sind jetzt auch starke Ertragsschwankungen entstanden, was den Effekt hat, dass ich in guten Jahren eine hohe Steuerzahlung mit starkem Liquiditätsabfluss habe, sodass ich in dem guten Jahr gar keine Möglichkeit habe, Vorsorge für zukünftige Risiken zu treffen. Und dieser Effekt wird eben in schlechten Jahren nicht ausgeglichen, sodass man aus unserer Sicht gemäß dem Grundsatz ‚Spare in der Zeit, dann hast Du in der Not‘ die Möglichkeit einräumen müsste, eine Risikoausgleichsrücklage zu bilden, indem in dem guten Jahr vorsorglich für spätere Krisenjahre Liquidität zur Seite gelegt wird, die dann im Fall des Eintritts einer Krise entsprechend genutzt werden kann, sodass der Betrieb in der Krisensituation stabilisiert ist, da er da eine gesunde Eigenkapitalbasis hat. Der Gedanke ist gar nicht so neu, so fremd er für manche auch klingen mag: Wir haben die entsprechende Regelung bereits seit 40 Jahren im Forstschäden-Ausgleichsgesetz drin. Und aus unserer Sicht wäre es jetzt an der Zeit und auch geboten, dieses etablierte Konzept, das es für Betriebe der Forstwirtschaft bereits gibt, auch auf landwirtschaftliche Betriebe in leicht modifizierter Form zu übertragen. Darin ist auch keine Ungleichbehandlung gegenüber Gewerbetreibenden zu sehen, sondern gerade im Gegenteil, es werden die ungleichen Bedingungen, also die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Betriebe auch im Steuerrecht berücksichtigt. Durch die Einführung einer Risikoausgleichsrücklage - wir haben vorher schon viel über Vorsorge gehört - würde es den landwirtschaftlichen Betrieben ermöglicht, eigenverantwortlich Krisenvorsorge zu betreiben und dadurch ihre Eigenkapitalbasis zu verbessern. Durch die verbesserte Liquidität würden sich auch Anreize für Investitionen bilden. Abschließend sollte noch klargestellt sein: Das wäre keine Subvention, sondern lediglich eine Hilfe der Bundesregierung zur Selbsthilfe durch Förderung der Eigenvorsorge in einem wichtigen Wirtschaftsbereich der mittelständischen Wirtschaft. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken. Und ich gebe jetzt gleich dem Verband der Automobilindustrie, Herrn Hans-Joachim Vanscheidt, das Wort.

Sv Vanscheidt (Verband der Automobilindustrie e. V.): Herr Vorsitzender, vielen Dank für die Frage. Der Verband der Automobilindustrie warnt eindringlich davor, mit dieser Maßnahme in ein Marktsegment einzugreifen, das die Inlandsnachfrage tragend stützt. Dazu werde ich gleich noch ein paar Zahlen nennen. Wir sehen auch, dass die Einschränkung des Vorsteuerabzugs eine systemwidrige Besteuerung darstellt. Das wurde vorhin schon dargelegt. Wenn hier praktisch die Mehrwertsteuer zu einer Kostensteuer gemacht wird, verletzt es den Grundsatz der Neutralität der Umsatzsteuer. Das tragen wir nicht mit. Und das war auch seinerzeit von Oskar Lafontaine 1999 eingeführt und zum 1. 1. 2004 zurückgenommen worden - auch weil es eine massive Flut von Beschwerden und Verfahren gab. Die Maßnahme stellt auch keinen Beitrag zur Steuer- und Rechtsvereinfachung dar. Es wurde vorhin schon angesprochen - man muss es klar sagen: Wir brauchen die Ermittlung

des privaten Nutzungsanteils weiterhin für die Ertragssteuer, d. h. also, die Verfahren bestehen weiterhin. Und selbst im Bereich der Vorsteuer hätten wir eine enorme Verkomplizierung. Man müsste dann schauen: Ist es ein Altfahrzeug, noch mit vollem Vorsteuerabzug? Ist es ein Neufahrzeug? Ist es nicht ein Arbeitnehmerfahrzeug, das als Dienstwagen von Arbeitnehmern ausgenommen ist? Oder ist es ein 100 Prozent betrieblich genutztes Fahrzeug? Wir hätten hier also eine enorme Verkomplizierung. Wir möchten davor warnen, das einzuführen. Jetzt aber auch zu den beschäftigungs- und wirtschaftspolitischen Aspekten: Ich hatte schon gesagt, der Firmenmarkt ist ein tragendes Segment des Gebrauchtwagenmarktes. Wir haben dazu ein paar Zahlen: 1993 waren von den Pkw-Neuzulassungen 63 Prozent Privatzulassungen und 37 Prozent gewerbliche Zulassungen. Dieses Verhältnis hat sich, meine Damen und Herren, umgedreht. Wir haben 2007 38,1 Prozent private Zulassungen von den Kfz-Neuzulassungen und 61,9 Prozent gewerbliche. In Zahlen ausgedrückt: 3,1 Millionen Neuzulassungen 2007, davon 1,2 Millionen privat und 1,9 gewerblich. Ich muss natürlich sagen, ‚gewerblich‘ ist der gesamte Bereich ‚nicht privat‘. Da muss man natürlich etwas differenzieren. Gewerblich heißt: Die Zulassung der Autohersteller wird vom KBA als ‚Kfz-Bau‘ bezeichnet. Dann haben wir den Kfz-Handel, die Vermieter und das übrige Gewerbe. Was man hier hinreichend als den Bereich der Firmenwagen bezeichnet, ist Kfz-Bau und das übrige Gewerbe. Das sind ungefähr 900 000 Fahrzeuge, ein ganz gewichtiger Bereich. Und wenn nun, meine Damen und Herren, mit dieser Maßnahme in den Bereich eingegriffen wird - auch nur in einen Teilbereich -, sehen wir hier eine gefährliche Signalwirkung. Der Bereich ist enorm sensibel und wir befürchten hier erhebliche Umsatzeinbrüche. Und ich möchte auch noch einmal auf die Rahmenbedingungen eingehen. Nicht nur durch die aktuelle Finanzkrise, sondern schon vorher hatten wir auf dem Automobilmarkt eine ganz erhebliche Verschlechterung der Rahmenbedingungen, was auch zu Kaufzurückhaltung geführt hat. Das beruht vor allem auf dem Anstieg der Mobilitätskosten durch die Kraftstoffpreise, aber auch durch Steuersatzerhöhungen. Ich will hier noch einmal nennen die Mehrwert- und Versicherungsteuer, aber auch die Kürzung der Pendlerpauschale. Zudem hat die Diskussion um die Umstellung auf eine CO₂-basierte Kfz-Steuer zu einer großen Verunsicherung geführt. Das alles hat die Verbraucher verunsichert.

Gabriele Frechen (SPD): Wenn wir jetzt auch noch die CO₂-Steuer dazu nehmen, sprengt das aber ein bisschen den Rahmen. Kann das sein?

Sv Vanscheidt (Verband der Automobilindustrie e. V.): Gut. Wir warnen angesichts dieser Ausgangslage davor, hier eine weitere Verschärfung vorzunehmen - und zwar eine Verschärfung, die dem Steuerrecht steuersystematisch widerspricht und auch zu keiner Vereinfachung beiträgt. Noch einmal unser Petition: Folgen Sie dem Bundesrat und verzichten Sie auf diese Maßnahme. Danke.

Stellv. Vorsitzende Gabriele Frechen: Vielen Dank, Herr Vanscheidt. Nach fünf Minuten dürfe ich mich, habe ich gedacht, mal einmischen. Wir haben noch einige Redner, einige Fragesteller auf der Liste. Die möchten auch noch gerne zu Wort kommen. Herr Dautzenberg?

Zwischenruf Abg. Leo Dautzenberg (CDU/CSU)

Stellv. Vorsitzende Gabriele Frechen: Geredet wird aber auch, gesprochen auch und ich hoffe, Herr Dautzenberg, es wird auch zugehört, wenn jetzt Jörg-Otto Spiller für die SPD-Fraktion die nächste Frage stellt.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Ich möchte noch einmal auf die Abgabenordnung eingehen. In § 376 der jetzigen Fassung - also geltendes Recht - gibt es keine besondere Bestimmung für die Verfolgungsverjährung in Steuerstrafsachen. Und wenn ich das richtig gesehen habe, macht sich auch die Deutsche Steuer-Gewerkschaft dafür stark, dass man zu einem Gleichklang kommt. Deswegen meine Bitte an Herrn Ondracek, dass vielleicht noch einmal bezüglich der Dauer der Verfolgungsmöglichkeiten und der Festsetzungsfrist in Steuer-sachen von 10 Jahren zu begründen. Wir haben jetzt, nach geltendem Recht eine Verfolgungsverjährung von fünf Jahren, wie auch in anderen Straftatbestimmungen, aber bei der Festsetzung haben wir 10 Jahre. Da ist eine Kluft. Herr Ondracek, können Sie noch einmal begründen, warum Sie diese Kluft für falsch halten?

Stellv. Vorsitzende Gabriele Frechen: Herr Ondracek, Sie dürfen die Frage beantworten und die Kluft erklären.

Sv Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Ich darf und ich mache das sehr gerne. Schönen Dank, Herr Spiller, für die Frage. Es gab, als die Liechtenstein-Geschichte publik wurde, Staunen und Entsetzen in der Bevölkerung, warum so etwas in diesem Ausmaß möglich ist. Steuerhinterziehung hat leider immer noch - zumindest bis zu dieser Erscheinung - den Ruf des Kavaliersdelikts. Und das hängt auch damit zusammen, dass man nicht rechtzeitig entdeckt, dass man nicht ahnden kann, weil Verjährungsfristen greifen. Hier weiß ich die Bedenken zu würdigen. Rechtssystematisch passt natürlich fünf Jahre in den normal üblichen Strafrahmen. Steuerhinterziehung ist aber eine besondere Straftat. Wenn ich sie auch mit Betrug, mit Diebstahl vergleichen kann, habe ich trotzdem einen anderen Tatbestand. Betrug und Diebstahl wird sofort angezeigt. Der Geschädigte meldet sich bei der Polizei, weil er sofort feststellt, dass bei ihm eingebrochen worden ist, dass sein Auto gestohlen worden ist, dass er sonst irgendwie betrogen worden ist. Dann sind fünf Jahre Ermittlungszeit auch ausreichend. Man hat die Tat und muss dann den Täter suchen. Wenn ich nach fünf Jahren keinen Täter gefunden habe, muss irgendwann Rechtsfrieden einziehen. Dann kann man den Deckel zu machen. Dann ist eben kein Täter gefunden. Bei

der Steuerhinterziehung entdeckt man vielfach die Tat erst nach dem fünften Jahr oder ganz knapp vor dem fünften Jahr. Wenn ich die normale Prüfungspraxis nehme - wir prüfen Dreijahreszeiträume - und jetzt vom letzten Jahr ausgehe - ein Beispiel: 2002/2003/2004, die 2004er Erklärung wird nicht 2005 abgegeben, sondern 2006, weil in aller Regel Fristverlängerungen greifen -, dann wird irgendwann 2006, vielleicht auch 2007, der Bescheid ergehen. Vielleicht kommt dann 2007, aber in der Regel erst 2008 der Fall auf den Prüfungsplan. Wenn dann bei der Prüfung festgestellt wird, dass im Jahr 2002 strafrechtlich relevante Tatbestände vorhanden sind, ist diese Geschichte verjährt. Dann kann man zwar die Steuern kassieren, aber die Straftat kann nicht mehr geahndet werden. Noch deutlicher wird die Geschichte, wenn ich die Liechtenstein-Aktion nehme. Da wird festgestellt, dass Schwarzgeld verlagert worden ist. Bis zum Jahr 2001, bis zum Jahr 2000 sind jedes Jahr Schwarzgeldsummen von hundert-, zweihunderttausend angesammelt worden. Jetzt ist die Liechtenstein-Geschichte durch die bekannte Aktion aufgekommen. Für die letzten fünf Jahre ist nur noch der Vorwurf wegen der verschwiegenen Zinseinnahmen zu machen. Jetzt habe ich das paradoxe Ergebnis, dass ich zwar die Steuern zurück kassieren kann, aber mit dem Schwarzgeld habe ich ermittlungsrechtliche Schwierigkeiten. Ich muss dann schätzen, weil ich strafrechtlich nicht mehr ermitteln kann. Bestrafen kann ich nicht. Ich strafe wegen der relativ kleinen Sünde ‚Kapitalerträge verschwiegen‘. Das ist ein Bruchteil des Betrags, der vor der Verjährungsfrist entstanden ist. Und der große Betrag, die große Steuersumme wird zwar kassiert, aber strafrechtlich nicht mehr geahndet. An diesen beiden Beispielen, die echte Praxisbeispiele sind, mag vielleicht deutlich werden, dass es eine Straftat anderer Art ist, weil die Entdeckung in aller Regel später erfolgt als bei der herkömmlichen Straftat, wo sofort eine Anzeige da ist. Ich meine, dass der Gesetzgeber ein Signal setzen sollte. Steuerhinterziehung ist kein Kavaliersdelikt, sondern Steuerhinterziehung ist mehr als ein Betrug und mehr als ein Diebstahl, denn bestohlen werden wir alle. Danke schön.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Jetzt muss ich etwas Geschäftsleitendes sagen. Manche schauen zu Recht schon auf die Uhr. Es ist nicht, dass ich Sie alle jetzt weg haben will - ganz im Gegenteil -, aber um 15.30 Uhr haben wir schon die nächste Anhörung. Jetzt darf ich alle gemeldeten Fragesteller bitten, kurz und vielleicht auch nur einen zu fragen. Und Sie bitte ich sehr herzlich, in der kürzesten Form zu antworten. Ich weiß, das ist sehr schwer. Albert Rupprecht.

Albert Rupprecht (Weiden) (CDU/CSU): Erste Frage - Verdoppelung der strafrechtlichen Verjährungsfrist: Hierzu bitte die Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer.

Vorsitzender Eduard Oswald: Die Bundesrechtsanwaltskammer ist nicht da.

Albert Rupprecht (Weiden) (CDU/CSU): Ist nicht da? Dann hat sich das erledigt! Dann bitte die Bundessteuerberaterkammer. Und zum Zweiten - Auslandstätigkeit steuerbegünstigter

Organisationen: Ich teile die Bedenken, die formuliert worden sind. Bitte die Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei Franke & Zdarsky.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Als Erstes habe ich die Bundessteuerberaterkammer aufgenommen. Herr Dr. Schwab, Sie sind gefordert.

Sv Dr. Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank für die Frage. Zunächst möchte ich wirklich Herrn Ondracek beipflichten - auch aus Sicht der Steuerberater, aber natürlich auch aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer. Es gibt keine Entschuldigung für Steuerstraftaten und wir stehen voll hinter den Entscheidungen, die hier getroffen worden sind. Aber wir sehen die Steuersystematik in einem anderen Lichte. Ich habe darüber lange mit meiner Referentin diskutiert und möchte, da ich kein Jurist bin, diese Bedenken, die wir haben, meine Referentin, Frau Claudia Ende, vortragen lassen, weil sie das viel besser kann als ich.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ich glaube, sie ist dafür bekannt, dass sie kurz spricht.

Sve Claudia Ende (Bundessteuerberaterkammer): Ganz bestimmt sogar. Vielen Dank für die Frage. Wie Herr Dr. Schwab schon gesagt hat, haben wir ganz bestimmt Verständnis für das Bedürfnis, Steuerstraftaten länger zu verfolgen, als es bisher möglich ist. Aber für uns ist die geplante Regelung ein ganz deutlicher Systembruch. Wir haben zwar keine besondere Verfolgungsverjährung in der Abgabenordnung, aber wir haben die ganz allgemeine Verjährungsregelung im Strafgesetzbuch. Und diese reicht unseres Erachtens vollkommen aus. Es ist eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, die Verjährungsvorschriften von der Höhe der Strafandrohung abhängig zu machen. Hiervon soll abgewichen werden. Es soll, anders als bei den allgemeinen Vermögensdelikten, die nach fünf Jahren verjähren, eine längere Verfolgungsverjährung eingeführt werden. Die Begründung im Gesetzentwurf überzeugt unseres Erachtens nicht. Ein Gleichlauf der Fristen, der angestrebte Gleichlauf der Frist zwischen Verfolgungsverjährung und Festsetzungsverjährung, wird nach wie vor nicht erreicht, weil beide Fristen durch unterschiedliche Hemmungsvorschriften, durch einen unterschiedlichen Beginn der Verjährungsvorschriften unterschiedlich lang laufen können. Dazu kann man auch sagen - da gebe ich Herrn Ondracek Recht -: Die Steuerhinterziehung ist eine besondere Straftat, aber die Verjährungsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Tat beendet ist.

Vorsitzender Eduard Oswald: Darf ich auf Ihr Versprechen zurückkommen?

Sve Claudia Ende (Bundessteuerberaterkammer): Ich bin auch gleich fertig! Im Zweifel ist eine Tat erst mit Bekanntgabe des Steuerbescheids beendet, sodass eine Steuerklärung, die vielleicht erst in 2010 für 2008 abgegeben wird, auch erst in 2015 verjährt. Und eine Sache

möchte ich noch anmerken: Einen Gleichlauf von Fristen haben wir auch in anderen Rechtsgebieten nicht. Es gibt z. B. auch keinen Gleichlauf der Schadensersatzfristen im BGB. Deswegen ist nicht nachzuvollziehen, warum es hier zu einem entsprechenden Systembruch kommen soll. Deswegen plädieren wir, hier die ganz allgemeinen Verjährungsfristen nach dem Strafgesetzbuch weiter anzuerkennen. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Kanzlei Franke & Zdarsky, Herr Martin Franke.

Sv Franke (Kanzlei Franke & Zdarsky): Herr Vorsitzender, ich bedanke mich für die Fragestellung. Den Vorrednern, die sich zu dieser Frage schon geäußert haben, kann ich nur voll zustimmen. Die Ansehensförderung der Bundesrepublik Deutschland und der Inlandsbezug, der dadurch eingebracht werden soll, ist ein untaugliches Mittel. Ich unterstreiche das nur, ohne das zu wiederholen. Ich möchte als Zweites hinzufügen: Anlass ist der Stauffer-Fall! Hier wird eine einzelne Aktion genommen, um einen Paradigmenwechsel im Gemeinnützigkeitsrecht einzuführen, der systemwidrig ist. Und ich möchte einfach alle, die sich hiermit beschäftigen, bitten, mal zu fragen, wie oft so ein Fall wie Stauffer vorkommt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ist angekommen! Kollege Martin Gerster, bitte helfen Sie mir, dass wir die nächste Sitzung pünktlich beginnen können.

Martin Gerster (SPD): Aber gewiss, Herr Vorsitzender. Herzlichen Dank für die Gelegenheit, noch zwei Fragen zu stellen. Thema: Wieder Gemeinnützigkeitsrecht, der geplante Inlandsbezug. Ich würde gerne die Vertreterin der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege bitten, sich hier auch zu äußern, wie Sie dazu stehen. Außerdem würde ich sehr gerne den Deutschen Steuerberaterverband befragen, wie er zu der geplanten Ergänzung, zu der geplanten Änderung stehen. Herzlichen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Also, beginnen wir bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. Frau Gutmann, bitte.

Sve Gutmann (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.): Zunächst vielen Dank für die Frage. Ich denke, die Argumente sind schon alle vorgetragen worden. Die möchte ich nicht noch einmal wiederholen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege schließt sich dem Appell von Herrn Fleisch an, auf die Regelung § 51 Abs. 2 zu verzichten, weil sie letztendlich mehr Probleme schafft, als sie löst. Auch die vom Bundesrat vorgelegte Formulierung trägt letztendlich zu keiner Klärung des Sachverhalts bei.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Frau Gutmann. Auf den Punkt gebracht! Deutscher Steuerberaterverband, Herr Markus Deutsch.

Sv Deutsch (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Vielen Dank für die Frage. In der Tat gebe ich den Vorrednern Recht, dass der Fall Stauffer nicht unbedingt Anlass bietet, diese neue Regelung, wie sie jetzt vorliegt, einzuführen. In Bezug auf dieses Tatbestandsmerkmal der Förderung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland kann ich aber aus Sicht des Gesetzgebers in gewisser Weise nachvollziehen, dass nicht jeglicher Zweck, der im Ausland gefördert wird, im Inland steuerlich unterstützt werden soll. Danke.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Sehr vorbildlich! Kollege Manfred Kolbe.

Manfred Kolbe (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, ich komme zu einem Anliegen des Bundesrates - die Neuregelungen der Voraussetzung für einen Steuererlass bei der Grundsteuer aufgrund strukturellen Leerstands: Wie sehen Sie diesen Vorschlag des Bundesrates, erst ab einer Minderung des Rohertrags von 50 Prozent eine Grundsteuerermäßigung zuzulassen?

Vorsitzender Eduard Oswald: Wen wollen Sie fragen?

Manfred Kolbe (CDU/CSU): Die Frage geht an die Bundessteuerberaterkammer und an den Deutschen Bauernverband.

Vorsitzender Eduard Oswald: Herr Dr. Hartmut Schwab, Ihr Weg von Augsburg hierher hat sich gelohnt. Bitte schön, Sie sind gefordert.

Sv Dr. Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Wir haben uns mit diesem Problem beschäftigt und ich muss sagen, dieser fiskalisch motivierten Änderung des Grundsteuergesetzes kann von unserer Seite in dieser rigiden Form nicht zugestimmt werden. Sie müssen sich vorstellen, es handelt sich um Grundstücke, die weniger als 50 Prozent ihres Rohertrages erwirtschaften, unter Umständen überhaupt nichts erwirtschaften. Denken Sie nur an einen strukturell bedingten Leerstand. Über Jahre hinweg oder über sehr, sehr lange Zeit hinweg erwirtschaftet dieses Grundstück keinen Ertrag und da soll dann Grundsteuer bezahlt werden. Wir halten dies für nicht adäquat. Im Gegenteil. Wir sagen, wenn die Gemeinden eine Finanzierungslücke haben, dann sollte diese Finanzierungslücke dadurch geschlossen werden, dass endlich eine notwendige Änderung des Grundsteuergesetzes, dass also die Reform des Grundsteuergesetzes, die überfällig ist und soviel ich weiß auch im Koalitionsvertrag vereinbart worden ist, in Angriff genommen wird. Das ist besser, als dass man jetzt an etwas herumdoktert und mehr Probleme schafft als man eigentlich muss.

Sv Jäckel (Deutscher Bauernverband e. V.): Der Bundesrat hat gefordert, die Voraussetzungen zum Erlass zu verschärfen. Bisher konnte man einen Erlass bei 20 Prozent

gemindertem Ertrag und unbilliger Rechtsfolge beantragen. Künftig sollen es 50 Prozent sein. Die Ursache liegt in der geänderten Rechtsprechung von Bundesfinanzhof und Bundesverwaltungsgericht zum strukturell bedingten Leerstand bei Mietwohnungen. Jetzt kann man sich zunächst fragen, ob der Gesetzgeber überhaupt klug beraten ist, bürgerfreundliche Entscheidungen oberster Bundesgerichte umgehend gesetzgeberisch korrigieren zu wollen. Da wir aber nur noch wenig Zeit zur Verfügung haben, muss man zumindest für den Bereich der Landwirtschaft sagen, in dem gibt es keinen strukturellen Leerstand. Also selbst wenn man das für den Bereich der bebauten Grundstücke, sprich der Mietwohnungen, einführen wollte, würde es zu einem ungewollten Kollateralschaden für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft führen, bei denen der Grundsteuererlass derzeit ohnehin nur aufgrund der schwierigen Nachweisführung in Fällen von schweren Naturkatastrophen möglich ist. Da würde die Begründung des Bundesrates geradezu zum Hohn, dass man nämlich sagt, es solle zu einer gerechteren Verteilung des Ergebnisses zwischen Betroffenen und Kommunen führen. Da würden gerade diejenigen, die am unbilligsten durch eine Naturkatastrophe betroffen sind, wenn bspw. 40 Prozent der Ernte verhagelt sind, gar keine Möglichkeit mehr zum Grundsteuererlass haben. Deswegen lehnen wir den Vorschlag ab.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ich glaube, Sie haben es auf den Punkt gebracht. Ich habe noch fünf Wortmeldungen. Sie merken jetzt schon gemerkt, es kommen Sachverständige zu Wort, die bisher nicht zu Wort gekommen sind und das hat auch den Grund, dass wir Sie noch nach Möglichkeit fragen wollen. Ich meine, Sie werden ja auch hier eingeladen. Klaus-Peter Flosbach ist der Nächste, bitte sehr.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Eine erste sehr kurze Frage an den Bundesverband Deutscher Stiftungen. Der Gesetzentwurf sieht eine Zurechnung von positiven aber nicht von negativen Einkünften ausländischer Stiftungen vor. Dies soll rückwirkend sogar für alle noch offenen Fälle gelten. Wie beurteilen Sie diese Maßnahmen im Gesetzentwurf? Die zweite Frage an den ZKA. Es geht um die sog. steueroptimierten Fonds. Diese unterliegen bekanntlich ab 1.1.2009 der Abgeltungsteuer. Hier ist durch den Bundesrat eine Ausweitung der Definition der ausschüttungsgleichen Beträge gefordert worden. Wie beurteilen Sie die Petiten des Bundesrates?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Bundesverband Deutscher Stiftungen, Herr Dr. Hans Fleisch, bitte.

Sv Dr. Fleisch (Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V.): Ich möchte, Herr Vorsitzender, ich bitte um Verzeihung, insofern auf unsere schriftliche Stellungnahme verweisen, weil ich zu diesem Punkt selber nicht die entsprechende Kompetenz habe.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Dann möchte ich Frau Prof. Hey befragen.

Sve Prof. Dr. Hey: Diese Regelung wirft sowohl europarechtliche Probleme auf, weil wir einseitig nur noch Gewinne hinzurechnen, nicht aber mehr Verluste. Das ist ein europarechtliches Diskriminierungsproblem. Aber das wohl schwerwiegendere Problem ist die Rückwirkung. Wir haben es mit einer unbegrenzten, echten Rückwirkung zu tun, weil Verluste der vorangegangenen Jahre ebenfalls von erfasst werden. Soviel auch auf dem Gebiet der Rückwirkung umstritten ist, echte Rückwirkungen sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verboten, es sei denn, es gibt ausnahmsweise einen Rechtfertigungsgrund. Hier führt die Gesetzesbegründung an, es habe ein Klarstellungsinteresse gegeben - mit einem Fehlzitat von Prof. Wassermeyer belegt, was Prof. Wassermeyer auch richtiggestellt hat. Es gibt für die Frage, ob heute Verluste zugerechnet werden können kein Klarstellungsbedürfnis. Die herrschende Meinung sagt ja, sie müssen zugerechnet werden. Von daher ist der Ausnahmegrund, der hier vorgegeben wird, wirklich nicht zutreffend. Dabei bleibt es dann. Wir haben es mit einer verfassungswidrigen echten Rückwirkung zu tun, die mit hoher Wahrscheinlichkeit vor dem Bundesverfassungsgericht so nicht halten wird.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Frau Prof. Dr. Hey. Zentraler Kreditausschuss - wer macht es?

Sv Dr. Tischbein (Zentraler Kreditausschuss): Tischbein für den Zentralen Kreditausschuss. Der Bundesrat hat ein neues Regelungsbedürfnis bei der Ausgestaltung von steueroptimierten Geldmarktfonds erkannt. Wir haben gewisses Verständnis dafür, bitten bei der Ausgestaltung der Gesetzesregelung aber, den Vertrauensschutz der Anleger nicht außerhalb der Betrachtungen zu lassen. Ähnlich wie es schon bei den Vollrisikozertifikaten muss eine ordentliche Übergangsfrist - vielleicht beginnend mit der Beratung im Bundesrat am 19. September 2008 - geschaffen werden. Sonst drohen erhebliche Mittelabflüsse, die in diesen Zeiten knapper Liquidität zu Verwerfungen führen können. Das Bundesfinanzministerium ist unseren Informationen zufolge auf gutem Wege, eine sachgerechte Lösung zu finden. Wir können uns deshalb hier auch den Ausführungen des BVI in der Eingabe anschließen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Herzlichen Dank, Herr Dr. Tischbein. Nächster Fragesteller ist Kollege Dr. Volker Wissing.

Dr. Volker Wissing (FDP): Ich habe noch eine Frage an Herrn Dr. Tischbein. Ich bitte Sie, noch einmal zur Wiedereinführung der Verpflichtung der Kreditinstitute zur Ausstellung von Jahresbescheinigungen über Kapitalerträge nach § 24c EStG Stellung zu nehmen. Wenn Sie da noch einmal die Situation aus Sicht des ZKA darstellen können.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Herr Dr. Heinz-Jürgen Tischbein, Sie sind wieder gefordert.

Sv Dr. Tischbein (Zentraler Kreditausschuss): Die Frage gibt mir die Chance, eine Fehlvorstellung des Ausschusses zu vermeiden. Sie haben im Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 die Jahressteuerbescheinigung abgeschafft. Warum? Weil die Abgeltungsteuer eingeführt wurde mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2009. Das ist eine konsequente Entscheidung, denn sie soll gerade die Veranlagungsfälle vermeiden. Wenn es aber im Einzelfall - die Fälle sind heute zu Recht angesprochen worden - doch einmal zu einer Veranlagung kommt, dann haben das Bundesfinanzministerium und der Gesetzgeber bereits durch die Steuerbescheinigung vollständigen Ersatz geschaffen, die auch schon in den entsprechenden Entwürfen vorliegt und die alle Informationen mit den Angaben zu den Zeilen in der sog. Anlage KAP enthält, die der Anleger benötigt, wenn er seiner Erklärungs-pflicht zukünftig nachkommen möchte. Wer also die Anlage KAP zukünftig ausfüllt, bekommt vorher von seinem Kreditinstitut diese Steuerbescheinigung und zwar ohne Kosten, denn es ist eine gesetzliche Verpflichtung. Wenn das Kreditinstitut im Einzelfall noch nicht reagiert hat, wird der Anleger, wenn er sich diesem Formular ausgesetzt sieht, daran denken und das lässt sich auch durch einen Hinweis in den amtlichen Hinweisen sicherstellen. Da brauche ich nicht eine Verpflichtung, etwas noch einmal zu bescheinigen in Form einer Jahresbescheinigung, was in Form der Steuerbescheinigung bereits vorliegt. Ich fasse zusammen: Eine parallele Verpflichtung zur Erstellung der Steuerbescheinigung und der Jahresbescheinigung ist überflüssig, geradezu unsinnig und würde unnötige Verwaltungskosten verursachen. Damit leite ich schon über zu Ihrer nächsten Anhörung ‚Steuerbürokratieabbaugesetz‘. Ein Abbau ist nicht erforderlich, wenn Sie die Bürokratie erst gar nicht einführen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Das ist wahr. Wenn Sie sich alle genau selber immer wieder den Spiegel vorhalten, dann wissen Sie - ich meine nicht unbedingt in der Funktion, in der Sie jetzt sind, sondern auch als Staatsbürger -, wie oft Sie ganz persönlich auch von uns Regelungen zu allen möglichen Bereichen fordern. Ich erinnere an einen Vorgang, wo man versuchen wollte, das Baugelände ohne Verkehrszeichen und nur mit der Regel ‚rechts vor links‘ zu machen, ist kläglich gescheitert. Der Mensch braucht Regeln. Das ist immer eine Frage des Wie. Versuchen wir also möglichst wenig aufzustellen. Das wäre unser gemeinsames Ziel. Kollege Leo Dautzenberg jetzt, bitte.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, vielleicht ist das auch regional unterschiedlich, dass das in Schwaben der Fall war. Aber ich habe ...

Vorsitzender Eduard Oswald: Das mag sein, halt immer da, wo die Menschen clever sind.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Ich habe noch zwei Fragen. Einmal an die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung. Da geht es um die Einbeziehung von Aufwandsentschädigungen für die dauerhafte häusliche Pflege von volljährigen Menschen. Und dann an Herrn Rechtsanwalt Dr. Grams, wo es um die Überarbeitung der Regelungen zur beschränkten Steuerpflicht gerade auch im Bereich der Künstler geht.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Leo Dautzenberg. Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Herr Ulrich Hellmann, bitte.

Sve Gutmann (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.): Vielleicht kann ich dazu was sagen. Herr Hellmann ist schon nach Hause gegangen, er musste seinen Zug erreichen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Er hat Sie ja da gelassen, insofern einverstanden.

Sve Gutmann (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.): Nicht direkt, ich spreche für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. Wir haben uns diesen Punkt auch in unserer Stellungnahme aufgegeben. Hintergrund ist, dass die Finanzverwaltung das Betreuungsgeld für die Aufnahme von behinderten Menschen in Gastfamilien nicht nach § 3 Nr. 11 Einkommenssteuergesetz als steuerbefreit anerkennen will. Es hat in der Begründung die Parallele zur Kindertagespflege herangezogen. Diese Parallele sehen wir auch. Aber gerade weil wir die Parallele sehen, setzen wir uns dafür ein, dass auch das Pflegegeld für die Aufnahme erwachsener behinderter Menschen in Gastfamilien von der Einkommenssteuer befreit wird.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank für die Darstellung dieses Anliegens. Herr Dr. Harald Grams, Sie sind als Nächster gefragt.

Sv Dr. Grams (Grams und Partner - RA´e und StB): Ich möchte nur kurz einige Punkte ansprechen im Zusammenhang mit dem Quellensteuerabzugsverfahren nach § 50a Abs. 4 EStG. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass eine Abzugsmöglichkeit an der Quelle gegeben werden soll, was grundsätzlich gesehen richtig ist. Es geht aber in erster Linie um die Frage, in welchem Zeitpunkt der Kostenabzug gegeben wird. Denn wir haben hier immer das Problem, dass viele Vorauszahlungen z. B. ein halbes oder ein Jahr, bevor die Veranstaltung überhaupt läuft, geleistet werden und der Quellensteuerabzug dann schon zugreift. Zu diesem Zeitpunkt habe ich rein faktisch gesehen noch gar keine Rechnungen vorliegen und kann keine Kosten geltend machen. Dementsprechend fehlt mir die Steuer nachher zur Finanzierung der Tournee. Das ist ein ganz wichtiger Ansatz. Der Kollege Michow hat es vorhin schon erwähnt. Die örtlichen Veranstalter oder die Leute, die die Vergütungen zahlen, werden quasi zum Steuerberater gemacht. Sie müssen eine Gewinn-

ermittlung machen quasi. Das ist ein Job, der ist eigentlich mir vorbehalten, aber nicht den Veranstaltern, denn die haben letztendlich gesehen keine filigranen Erfahrungen, wie das laufen soll, zumal es bei den Kosten auch um unmittelbare Kosten gehen soll, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, was immer das auch sein mag. Ein ganz eklatanter Punkt ist der Umstand, dass Nicht-EU-Bürger vom Kostenabzug ausgeschlossen sein sollen. Das halte ich grundsätzlich gesehen für falsch. Sie haben auch keinerlei nachgelagerte Erstattungsmöglichkeiten mehr. Es ist ein Gebot der Fairness und ein Gebot der Gleichbehandlung, auch Künstlern, die aus anderen Staaten kommen als aus der EU, das Recht zu geben, in irgendeiner Form ihre Kosten gelten machen zu können. Ein weiterer Punkt ist der Umstand, dass Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Lizenzzahlungen grundsätzlich nicht abziehbar sind. Ich möchte darauf hinweisen, dass Lizenzen oft eingekauft werden, sodass es auch eine Kostenvorbelastung ist und es für mich nicht einsehbar ist, warum im Prinzip dort ein Kostenabzug nicht möglich ist. Und last but not least der Umstand, dass das Gesetz erst ab 1.1.2009 gilt. Bekanntermaßen hat der Europäische Gerichtshof Deutschland schon zweimal verurteilt, nämlich 2003 und 2006. Vor diesem Hintergrund ist es nicht einsehbar, warum eine vernünftige Regelung nicht auch rückwirkend für diese Zeiträume geschaffen werden soll.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Nächste Fragestellerin ist Frau Kollegin Gabriele Frechen.

Gabriele Frechen (SPD): Eine ganz kurze Frage. Aufgenommen in die Liste, was noch ins Jahressteuergesetz 2009 aufgenommen werden soll, war der Antrag des Arbeiter-Samariter-Bundes, in die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung für die Befreiung von der Umsatzsteuer aufgenommen zu werden. Meine Frage an den Verband der Freien Wohlfahrtspflege: Welchen Vorteil hat der Arbeiter-Samariter-Bund davon, wenn er nicht mehr indirekt über den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband in dieser Vorschrift der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung ist und wie stehen Sie zu dem Antrag? Könnte das Folgeaufnahmeanträge nach sich ziehen?

Vorsitzender Eduard Oswald: Frau Gutmann, bitte.

Sve Gutmann (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.): Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege lehnt es ab, dass der Arbeiter-Samariter-Bund aufgenommen wird. Er ist unstreitig Mitglied eines bereits genannten Verbandes. Durch die Aufnahme ergeben sich überhaupt keine steuerlichen Konsequenzen, da er bereits jetzt alle Regelungen im Bereich der Umsatzsteuer in Anspruch nehmen kann, wenn Voraussetzung ist, dass man einem amtlich anerkannten Wohlfahrtsverband angeschlossen ist. Die Folge wird sicherlich sein, dass Dienste und Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände das wahrnehmen und auch zu dem Schluss kommen, sie müssten auch aufge-

nommen werden und die Ordnungsfunktion des § 23 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung damit verloren geht, weil die Liste wahrscheinlich relativ lang werden wird.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Nachfrage? Nein. Nächster Fragesteller ist unser Kollege Bernd Scheelen.

Bernd Scheelen (SPD): Ich würde gerne noch eine Frage an den Vertreter der kommunalen Spitzenverbände stellen in Bezug auf den vom Bundesrat vorgeschlagenen Artikel 12a in Bezug auf den § 33 Grundsteuergesetz. Welche Folgen hätte es für die Kommunen, wenn die geänderte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jetzt gängige Praxis würde?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Herr Wohltmann.

Sv Wohltmann (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Herzlichen Dank für die Frage. Sie gibt mir Gelegenheit, noch ein klarzustellen, auf welcher Basis diese Regelung steht. Bislang ist es so gewesen, dass der Grundsteuererlass nur gewährt wurde für atypische und nicht dauerhafte Minderungen. Ausdrücklich waren nicht 'drin Minderungen z. B., die marktbedingt waren. Dies ist Wille des Gesetzgebers und ist auch ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gewesen. Erst im letzten Jahr hat sich das geändert durch Rechtsprechung des BFH und das Bundesverwaltungsgericht hat sich dem angeschlossen. Das führt dazu, dass mittlerweile auch marktbedingte Ertragsminderungen in den Grundsteuererlass einbezogen wären. Das ist a) steuersystematisch mit dem Charakter der Grundsteuer als Objektsteuer überhaupt nicht zu vereinbaren. Das Zweite ist: Wir gehen davon aus, dass allein im Jahr 2008 wir mit 67 000 Erlassanträgen rechnen müssen. Wir gehen davon aus, dass die Mindereinnahmen im Jahr 2007 ungefähr 120 Mio. Euro betragen werden, im Jahr 2008 werden es nach den Berechnungen der Senatsverwaltung Berlin rund 140 Mio. Euro sein. Diese Mindereinnahmen werden sich insbesondere auf die neuen Bundesländer konzentrieren, wobei bei den neuen Bundesländern erschwerend hinzukommt, dass dort die Grundsteuer bei den Steuereinnahmen der Kommunen insgesamt ein deutlich höheres Gewicht hat als in den alten Bundesländern.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Als letzter Fragesteller Kollege Leo Dautzenberg.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, ganz kurz. Es ist eine Frage zu Block 3 – Umsatzsteuer, die an die Bundessteuerberaterkammer geht. Und zwar geht es um die Umsatzsteuerbefreiung für ambulante und stationäre Heilbehandlungen, § 4 UStG. So, wie es im Entwurf ist, ist das eine zutreffende Abgrenzung der Heilberufe?

Vorsitzender Eduard Oswald: Die Frage ist angekommen bei der Bundessteuerberaterkammer. Die berät noch. Also, Herr Dr. Hartmut Schwab.

Sv Dr. Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Da muss man Folgendes sagen: Laborleistungen waren bis jetzt nach § 4 Nr. 14 a UStG umsatzsteuerbefreit. Jetzt soll nach dem neuen Gesetz bei einem Laborarzt oder klinischen Chemiker - also nach § 4 Nr. 14 b UStG - die Umsatzsteuerbefreiung an die Bedingung geknüpft sein, dass diese Partner eines Versorgungswerkes nach §§ 111, 111a SGB V sind. Diese Bedingung - das ist das große Problem bei der Angelegenheit - wird in der Praxis von dem klinischen Chemiker in der Regel kaum zu erfüllen sein. Ich will mich wegen der Zeit wirklich kurz fassen. Wir haben das in unserer schriftlichen Stellungnahme ausgeführt. Aber ich frage mich einfach aus pragmatischen Gründen: Zur Diagnose gehört auch die Laboruntersuchung. Man braucht die Laboruntersuchung in der Regel unbedingt, um eine ärztliche Diagnose durchzuführen. Wir haben es ausgeführt. Es ist relativ kompliziert. Es geht auch, diese Leistungen des klinischen Chemikers weiterhin unter § 4 Nr. 14 a UStG zu erfassen, und damit wäre diese Umsatzsteuerbefreiung weiterhin gegeben. Denn ich möchte in diesem Zusammenhang wirklich darauf hinweisen, dass gerade diese Umsatzsteuerbefreiungen im Bereich der Medizin dazu dienen können, die Kosten der Heilbehandlung zu senken und damit die Sozialversicherungsträger zu entlasten. Ich frage mich, wieso man eine Kostensteigerung im Prinzip verursachen muss, wenn man es einfach nach der alten Rechtslage so belassen könnte, wie es ist.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben zu danken. Meine Damen, meine Herren, Sie werden es nicht glauben, wir sind am Ende unserer Anhörung. Sie merken, fertig wird man in unserem gemeinsamen Fachressort ohnehin nie. Ich bedanke mich sehr herzlich und kann Ihnen versichern, dass das alles aufgenommen wird, dass alles beraten wird, aber ich kann Ihnen nicht versprechen, in welcher Weise, weil die politische Willensbildung auch in der großen Koalition, wie Sie mitbekommen, nicht immer so einfach ist. Auf jeden Fall versprechen wir Ihnen, dass wir Ihre Anregungen aufnehmen. Ich entschuldige mich bei denen, die möglicherweise zu kurz gekommen sind, stehe aber jedem Einzelnen noch zur Verfügung und jeder kann mir das, was er nicht untergebracht hat, auch in schriftlicher Form oder wie auch immer zureichen. Ich bedanke mich, dass Sie uns Ihren Sachverstand zur Verfügung gestellt haben. Ich wünsche einen guten Nachhauseweg, alles Gute. Wir sehen uns ganz bestimmt wieder. Die anderen, die noch beim Steuerbürokratieabbaugesetz anwesend sind, lade ich sehr herzlich ein, schon jetzt wieder Platz zu nehmen. Einen schönen Nachmittag.

Ende: 15.22 Uhr

Up/Wa/Bo/Fre